Bundesministerium
der Justiz

Freiheit
Einheit
Demokratie

Kernbericht

der Bundesrepublik Deutschland

(Sachstand: 15. Mai 2009)

Gliederung

GLIEDERUNG II

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 1

I. GEOGRAFISCHE, HISTORISCHE, DEMOGRAFISCHE, SOZIALE, KULTURELLE, WIRTSCHAFTLICHE UND JUSTIZIELLE MERKMALE 1

1. Geografische Einordnung 1

2. Historische Hintergründe 1

3. Demografische Merkmale 3

a. Allgemeine Angaben 3

b. Anteile der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit 5

c. Religionszugehörigkeit 6

4. Soziale und kulturelle Merkmale 7

a. Häufigste Todesursachen 7

b. Säuglings- und Müttersterblichkeitsrate 8

c. Verwendung von Verhütungsmitteln 8

d. Anzahl medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbrüche 8

e. Fallzahlen meldepflichtiger Infektionskrankheiten 8

f. Bildungswesen 14

g. Alphabetisierungsquote 19

h. Soziale Sicherung 19

i. Zusammensetzung und Konsumverhalten der Haushalte 21

5. Wirtschaftliche Merkmale 23

a. Erwerbstätigkeit 23

b. Wirtschaftskraft 24

c. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit 26

6. Kriminalstatistische und justizielle Merkmale 28

a. Daten der Justiz und öffentlichen Sicherheit 28

b. Kriminalstatistische Daten 31

c. Strafvollzugsdaten 33

7. Sonstige Merkmale 35

a. Medienzugang der Bevölkerung 35

b. Nichtregierungsorganisationen 36

II. VERFASSUNGSMÄßIGE, POLITISCHE UND RECHTLICHE ORDNUNG 36

1. Staatsform der Republik 36

2. Staatsoberhaupt und Staatsleitung 36

3. Bundesstaatsprinzip 37

4. Gemeinden und Gemeindeverbände 38

5. Demokratie und Wahlsystem 39

a. Politische Parteien 39

b. Wahl und Aufgaben des Deutschen Bundestages 40

c. Wahlberechtigung 42

d. Wahlbeteiligung ... 43
e. Verfahren der Wahlprüfung ... 44
6. Bundesrat ... *44*
7. Rechtsstaatsprinzip ... *44*
8. Rechtsprechung und Bundesverfassungsgericht ... *45*
9. Sozialstaatsprinzip ... *46*
10. Finanzverfassung ... *47*
11. Staatskirchenrecht ... *48*
12. Anerkennung nichtstaatlicher Organisationen ... *48*
13. Mitgliedschaft in der Europäischen Union ... *49*
14. Grundrechte in der Europäischen Union ... *49*

B. ALLGEMEINER RAHMEN FÜR DEN SCHUTZ UND DIE FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ... 51

I. ANNAHME UND RATIFIKATION INTERNATIONALER SOWIE REGIONALER MENSCHENRECHTSÜBEREINKOMMEN ... 51
1. Grundlegende internationale Menschenrechtsübereinkommen ... *51*
a. Stand der Ratifikation ... 51
b. Vorbehalte und Erklärungen ... 53
c. Außerkraftsetzungen, Einschränkungen und Begrenzungen ... 58
2. Andere Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und damit zusammenhängende Übereinkünfte ... *58*
3. Andere einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkommen ... *58*
a. Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation ... 58
b. Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ... 59
c. Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ... 59
d. Genfer Abkommen und andere Verträge auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts ... 60
4. Regionale Menschenrechtsübereinkommen ... *60*
II. RECHTLICHER UND INSTITUTIONELLER RAHMEN FÜR DEN SCHUTZ UND DIE FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE AUF NATIONALER EBENE ... 62
1. Ausgestaltung und Verankerung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem ... *62*
a. Grundrechtskatalog des Grundgesetzes ... 62
aa. Freiheitsrechte ... 62
bb. Grundrechtsähnliche Rechte ... 64
cc. Gleichheitsrechte ... 64
dd. Wirtschaftliche Rechte ... 65
ee. Kulturelle Rechte ... 65
ff. Soziale Rechte ... 65
b. Fortentwicklung der Grundrechte ... 65
c. Verhältnis von Grundrechten und Menschenrechten ... 66
d. Sicherung der Grundrechte ... 66
2. Durchsetzung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem ... *67*
a. Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt ... 67
b. Die Verfassungsbeschwerde als besonderes Instrument des Grundrechtsschutzes ... 68
c. Grundrechtsbindung im Zivilrecht ... 68

d. Schadensersatzbestimmungen ... 69
3. Sonstige staatliche Stellen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte ... 69
a. Petitionsausschüsse ... 69
b. Kommission nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG ... 70
c. Ausschuss des Deutschen Bundestages für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe - Menschenrechtsberichte der Bundesregierung ... 70
d. Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages ... 71
e. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ... 71
f. Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte ... 71
g. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration ... 72
h. Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten ... 72
h. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ... 72
i. Antidiskriminierungsstelle des Bundes ... 73
4. Deutsches Institut für Menschenrechte ... 73
5. Nichtregierungsorganisationen ... 74
6. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte ... 74
7. Informationen und Veröffentlichungen über Menschenrechte ... 75
8. Menschenrechtserziehung ... 76
9. Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch die Massenmedien ... 76
10. Entwicklungszusammenarbeit ... 77
III. BERICHTSERSTATTUNGSPROZESS AUF NATIONALER EBENE ... 78
1. Berichtserstellung ... 78
2. Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane ... 78

C. INFORMATIONEN ÜBER NICHTDISKRIMINIERUNG UND GLEICHHEIT ... 79

I. NORMTEXTLICHE VERANKERUNG DES GLEICHHEITS- UND DISKRIMINIERUNGSSCHUTZES ... 79
1. Verfassungsrecht ... 79
2. Einfaches Gesetzesrecht ... 79
II. INSTITUTIONELLE VERANKERUNG DES GLEICHHEITS- UND DISKRIMINIERUNGSSCHUTZES ... 81
III. BILDUNGSPROGRAMME UND INFORMATIONSKAMPAGNEN ... 82
IV. RECHTSBEHELFE ... 83

A. Allgemeine Informationen über die Bundesrepublik Deutschland

I. Geografische, historische, demografische, soziale, kulturelle, wirtschaftliche und justizielle Merkmale

1. Geografische Einordnung

1 Die Bundesrepublik Deutschland verfügt – einschließlich des gemeinsamen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets – über eine Fläche von 357.104,07 km². Sie erstreckt sich von der Nordsee und Ostsee im Norden bis hin zu den Alpen im Süden.

2 Die Durchschnittstemperaturen des kältesten Monats im Jahr (Januar) liegen im Tiefland um + 1,5 Grad C bis – 0,5 Grad C, in den Gebirgen je nach Höhenlage bis unter – 6 Grad C. Die mittleren Julitemperaturen betragen im norddeutschen Tiefland um + 17 Grad C bis + 18 Grad C, im Oberrheintalgraben bis zu + 20 Grad C. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei + 9 Grad C.

2. Historische Hintergründe

3 Die Grund- und Menschenrechte wurden in Deutschland auf bundesstaatlicher Ebene erstmals in der Weimarer Reichsverfassung von 1919, die einen umfassenden Grundrechtskatalog enthielt, verankert. Im November 1918 wurde das allgemeine und freie Wahlrecht eingeführt, im Januar 1919 waren erstmals Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt. In staatsorganisatorischer Hinsicht war das Deutsche Reich als demokratische Republik und als Bundesstaat ausgestaltet. Träger der Staatsgewalt war das Staatsvolk.

4 Die Weimarer Reichsverfassung sollte jedoch nicht lange Bestand haben. Anfang der 1930er Jahre erstarkte die zunächst bedeutungslose Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) Adolf Hitlers, die eine antidemokratische Haltung mit einem radikalen Antisemitismus verband und hemmungslos gegen die Republik sowie die sie repräsentierenden Parteien der bürgerlichen Mitte und der Sozialdemokratie agitierte, zur stärksten Partei im Parlament. Die damaligen schwierigen Verhältnisse ermöglichten binnen kürzester Zeit die Machtergreifung Adolf Hitlers. Nur wenige Wochen nach seiner Ernennung zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 wurde eine schrittweise Außerkraftsetzung der Weimarer Reichsverfassung in Gang gesetzt. Durch die so genannte „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ wurden zunächst die gerade erst in die Verfassung aufgenom-

menen Grundrechte, wie etwa die Meinungs-, Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit oder die Unverletzlichkeit der Wohnung, außer Kraft gesetzt. Auch das Brief- und Fernmeldegeheimnis wurde suspendiert. Parallel dazu erfolgte eine Verschärfung der Strafbestimmungen, die sich insbesondere in der Einführung der Todesstrafe für die Straftatbestände des Hochverrats und der Brandstiftung niederschlug.

5 Nachdem durch den Erlass des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 schließlich die Gewaltenteilung zwischen Reichsregierung und Reichstag vollständig aufgehoben wurde und nur wenig später auch die föderalen Strukturen des Deutschen Reiches aufgelöst wurden, hatte sich das nationalsozialistische Unrechtsregime endgültig etabliert. Dieses war in der Zeit von 1933 bis 1945 durch eine völlige Missachtung der Grund- und Menschenrechte geprägt. Die nationalsozialistische Herrschaft gründete sich auf Verfolgung und Unterdrückung. Sie betrieb die massenhafte Vernichtung jüdischer und anderer Bürger/-innen, die aus politischen oder ideologischen, insbesondere aber auch aus rassistischen Gründen verfemt waren. Erst die Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 erlaubte die Rückkehr zu einer auf der Achtung der Menschenrechte beruhenden Verfassungsordnung.

6 Für die westlichen deutschen Länder trat am 23. Mai 1949 das vom Parlamentarischen Rat ausgearbeitete Grundgesetz in Kraft. Die der Verabschiedung des Grundgesetzes vorangegangenen Verfassungsberatungen ließen sich dabei nicht nur von den Erfahrungen leiten, die zwischen 1919 und 1933 unter dem Geltungsbereich der Weimarer Reichsverfassung gesammelt werden konnten, sondern auch von den Impulsen, die von der am 10. Dezember 1948 proklamierten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen ausgingen. Zudem hatte die Zusammensetzung des Parlamentarischen Rates entscheidenden Einfluss auf die Inhalte des Grundgesetzes. Ihm gehörten vier Frauen an. Diese „Mütter des Grundgesetzes“ setzten sich erfolgreich dafür ein, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Grundrechtskatalog mit aufgenommen wurde.

7 Im Gegensatz dazu kennzeichnete die Entwicklung im östlichen Teil Deutschlands die Annäherung an das staatliche System der Sowjetunion. Die Verfassung der 1949 gegründeten Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erwähnte zwar die Grundrechte, sie gewährleistete jedoch in der Praxis keine individuellen Freiheits- und Abwehrrechte gegenüber staatlicher Machtausübung. Das in der Weltöffentlichkeit wahrgenommene Bild des staatlichen Systems der DDR war geprägt durch politische Verfolgungen, Menschenrechtsverlet-

zungen und die Mauer zwischen Ost- und West-Berlin mit ihren lebensbedrohenden Grenzsperranlagen.

8 Im September 1989 öffnete Ungarn seine Grenzen für ausreisewillige Staatsbürger/-innen der DDR, so dass Tausende von ihnen über Österreich in den Westen gelangen konnten. In der DDR selbst nahmen immer mehr Menschen an Protestaktionen teil, zunächst im kirchlichen Bereich, zunehmend aber auch außerhalb. Als die DDR-Führung Anfang Oktober 1989 mit großem Aufwand den 40. Jahrestag der Staatsgründung feierte, kam es vor allem in Leipzig zu Massenprotesten. Dies führte zum Rücktritt des langjährigen DDR-Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker. Aufgrund des fortdauernden Drucks der Bevölkerung kam es schließlich am 9. November 1989 zur Öffnung der Berliner Mauer. Im Anschluss an die ersten freien Wahlen zur DDR-Volkskammer am 18. März 1990 wurden zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, die Einzelheiten der Vereinigung beider Teilstaaten zu regeln.

9 Am 30. Juni 1990 trat der deutsch-deutsche Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in Kraft, am 3. September 1990 sodann der deutsch-deutsche Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl zum Deutschen Bundestag. Die außenpolitische Absicherung des Wiedervereinigungsprozesses erfolgte über den Vertrag vom 12. September 1990 betreffend die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, den sogenannten „Zwei-Plus-Vier-Vertrag“, den die beiden deutschen Staaten mit Frankreich, der Sowjetunion, dem Vereinigten Königreich sowie den USA schlossen. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die 1950 bei der Umwandlung der DDR in einen Einheitsstaat abgeschafft worden waren, wurden mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 durch Gesetz der DDR vom 22. Juli 1990 wieder eingeführt. Am 23. August 1990 erklärte die Volkskammer den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrags zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland waren die beiden deutschen Staaten am 3. Oktober 1990 wieder vereinigt.

3. Demografische Merkmale

a. Allgemeine Angaben

10 Am 31.12.2007 verfügte die Bundesrepublik Deutschland über 82,218 Millionen Einwohner. Die Bevölkerung schrumpfte damit im Vergleich zum Vorjahr um 0,12 Prozent. Eben-

falls ein leichter Rückgang war hinsichtlich der Bevölkerungsdichte zu verzeichnen, die sich im Jahr 2007 auf 230 Einwohner je Quadratkilometer reduzierte. Die Vergleichsdaten der Vorjahre können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Bevölkerungsgröße (in Millionen)	Bevölkerungswachstumsrate (in Prozent)	Einwohner (je km2)
2006	82,315	- 0,15	231
2005	82,438	- 0,08	231
2004	82,501	- 0,04	231
2003	82,532	- 0,01	231

11 In den ländlichen Gebieten Deutschlands lebten im Jahr 2007 insgesamt 15,11 Prozent der Bevölkerung. In den halbstädtischen – das heißt mittelstark besiedelten – Gebieten betrug der Bevölkerungsanteil 35,75 Prozent, in den städtischen Gebieten lag der Bevölkerungsanteil bei einem Prozentsatz von 49,14 Punkten.

12 Die Anzahl der unter 15-Jährigen belief sich im gleichen Jahr auf 11,282 Millionen Personen (männlich: 5,789 Million, weiblich: 5,493 Millionen), die der 65-Jährigen und älteren Personen auf 16,519 Millionen Personen (männlich: 6,945 Million, weiblich: 9,574 Millionen). Den zuvor genannten Bevölkerungsgruppen stehen 54,417 Millionen Personen der Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen (männlich: 27,541 Million, weiblich: 26,877 Millionen) entgegen. Daraus folgt für das Jahr 2007 ein Abhängigenquotient (Verhältnis der Bevölkerung unter 15 und ab 65 Jahren zur Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren) von 51,1

13 In der Bundesrepublik Deutschland waren im Jahr 2007 je 1.000 Einwohner 8,3 Lebendgeborene sowie 10,1 Sterbefälle zu verzeichnen. Die Anzahl der Geburten und Sterbefälle der Vorjahre können in der abgebildeten Tabelle nachgelesen werden:

Jahr	Geburtenrate (Lebendgeborene je 1.000 Einwohner)	Sterberate (Sterbefälle je 1.000 Einwohner)
2006	8,2	10,0
2005	8,3	10,1
2004	8,5	9,9
2003	8,6	10,3

14 Die Geburtenrate (zusammengefasste Geburtenziffer) betrug im Jahr 2007 1,37 Kinder je Frau im gebärfähigen Alter. Die derzeitige durchschnittliche Lebenserwartung neugeborener Mädchen liegt bei 82,3 Jahren, die durchschnittliche Lebenserwartung neugeborener Jungen bei 76,9 Jahren.[1]

b. Anteile der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit

15 Statistische Daten über die ethnische Zusammensetzung der in Deutschland lebenden Bevölkerung werden im Hinblick auf die Verfolgung ethnischer Minderheiten während des nationalsozialistischen Unrechtsregimes nicht erhoben. Der nachstehenden Tabelle können jedoch Informationen über die Zusammensetzung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Bevölkerung entnommen werden. Die Zahlen beziehen sich auf das Berichtsjahr 2007:

Kontinent/ **Staatsangehörigkeit**	**Personenanzahl**		
	insgesamt	**männlich**	**weiblich**
Europa	**5.376.612**	**2.764.248**	**2.612.364**
EU-Staaten	**2.337.234**	**1.224.525**	**1.112.709**
Griechenland	294.891	160.291	134.600
Italien	528.318	311.266	217.052
Polen	384.808	187.631	197.177
Türkei	1.713.551	904.680	808.871
Afrika	**269.937**	**157.506**	**112.431**
Amerika	**215.666**	**98.922**	**116.744**
Asien	**812.816**	**401.329**	**411.487**
Australien und Ozeanien	**11.116**	**5.883**	**5.233**

16 Damit belief sich der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in dem Berichtsjahr 2007 auf rund 8,82 Prozent (davon männlich: 4,53 Prozent, weiblich: 4,29 Prozent). Im Vergleich zu den Vorjahren unterlag der Anteil der ausländischen Bevölkerung mithin lediglich marginalen Veränderungen:

[1] Die angegebene durchschnittliche Lebenserwartung bezieht sich auf den Berichtszeitraum der Jahre 2005 bis 2007. Die Berechnung erfolgt jeweils für einen Drei-Jahres-Zeitraum.

Jahr	Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung		
	insgesamt	**männlich**	**weiblich**
	(in Personen)	(in Personen)	(in Personen)
2006	7.255.949	3.737.409	3.518.540
2005	7.289.149	3.766.501	3.522.648
2004	7.287.980	3.786.456	3.501.524
2003	7.341.820	3.840.068	3.501.752

c. Religionszugehörigkeit

17 Die folgenden Zahlen über die Religionszugehörigkeit der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Bevölkerung beziehen sich auf das Berichtsjahr 2007:

Religionsgemeinschaft	**Mitgliederzahl**	**Mitgliederzahl**
	(in Personen)	(in Prozent)
Römisch-Katholische Kirche	25.461.100.	30,97
Evangelische Kirche	25.100.700	30,53
Islamische Religionsgemeinschaft	3.500.000	4,26
Jüdische Religionsgemeinschaft	107.300	0,13

18 Die Angabe der Mitgliederzahlen der Römisch-Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche und der jüdischen Religionsgemeinschaft basieren auf eigenen statistischen Daten der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Zahl der islamischen Gläubigen beruht auf Schätzungen des Religionswissenschaftlichen Medien- und Informationsdienstes Marburg (REMID). Aus den Berechnungen der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid) folgt, dass der Anteil der Konfessionsfreien mittlerweile den größten Bevölkerungsteil ausmacht. Er lag im Jahr 2005 bei 32,5 Prozent.

4. Soziale und kulturelle Merkmale

a. Häufigste Todesursachen

19 Die zehn wichtigsten Todesursachen in der Bundesrepublik Deutschland sind in der nachstehenden Tabelle aufgeschlüsselt:[2]

Todesursache	2003 (Gestorbene)	2004 (Gestorbene)	2005 (Gestorbene)	2006 (Gestorbene)	2007 (Gestorbene)
Chronische ischämische Herzkrankheit	92.673 (m: 38.471) (w: 54.202)	84.163 (m: 35.827) (w: 48.336)	80.998 (m: 35.017) (w: 45.981)	77.845 (m: 33.973) (w: 43.872)	76.915 (m: 34.483) (w: 42.432)
Akuter Myokardinfarkt	64.229 (m: 34.679) (w: 29.550)	61.736 (m: 33.348) (w: 28.388)	61.056 (m: 32.973) (w: 28.083)	59.938 (m: 32.471) (w: 27.467)	57.788 (m: 31.195) (w: 26.593)
Herzinsuffizienz	59.117 (m: 18.920) (w: 40.197)	48.184 (m: 15.053) (w: 33.131)	47.939 (m: 15.084) (w: 32.855)	47.079 (m: 14.721) (w: 32.358)	49.970 (m:15.972) (w: 33.998)
Bösartige Neubildung der Bronchien und der Lunge	39.286 (m: 28.652) (w: 10.634)	39.798 (m: 28.786) (w: 11.012)	40.641 (m: 28.959) (w: 11.682)	40.744 (m: 28.878) (w: 11.866)	41.495 (m: 29.121) (w: 12.374)
Schlaganfall, nicht als Blutung oder Infarkt bezeichnet	37.579 (m: 13.017) (w: 24.562)	32.241 (m: 11.154) (w: 21.087)	30.092 (m: 10.276) (w: 19.816)	28.566 (m: 9.961) (w: 18.605)	26.911 (m: 9.516) (w: 17.395)
Sonstige chronische obstruktive Lungenkrankheit	21.282 (m: 12.961) (w: 8.321)	19.390 (m: 11.780) (w: 7.610)	20.895 (m: 12.407) (w: 8.488)	20.709 (m: 12.259) (w: 8.450)	21.716 (m: 12.778) (w: 8.938)
Pneumonie, Erreger nicht näher bezeichnet	20.888 (m: 8.817) (w: 12.071)	18.395 (m: 7.988) (w: 10.407)	20.976 (m: 9.095) (w: 11.881)	19.713 (m: 8.771) (w: 10.942)	21.079 (m: 9.811) (w: 11.268)
Bösartige Neubildung des Dickdarmes	19.925 (m: 9.307) (w: 10.618)	19.420 (m: 9.154) (w: 10.266)	18.970 (m: 8.982) (w: 9.988)	18.475 (m: 8.912) (w: 9.563)	18.072 (m: 8.744) (w: 9.328)
Hypertensive Herzkrankheit	15.844 (m: 4.406) (w: 11.438)	15.927 (m: 4.459) (w: 11.468)	16.760 (m: 4.483) (w: 12.277)	17.619 (m: 4.686) (w: 12.933)	18.553 (m: 5.015) (w: 13.538)
Bösartige Neubildung der Brustdrüse [Mamma]	17.437 (m: 264) (w: 17.173)	17.768 (m: 176) (w: 17.592)	17.700 (m: 245) (w: 17.455)	17.553 (m: 267) (w: 17.286)	17.029 (m: 249) (w: 16.780)

[2] Die Angaben ohne Klammern beziehen sich auf alle Gestorbenen, die Angaben in den Klammern unterscheiden zwischen Männern (m) und Frauen (w).

b. Säuglings- und Müttersterblichkeitsrate

20 Die Sterberate der im ersten Lebensjahr gestorbenen Säuglinge je 1.000 Lebendgeborenen erreichte 2007 einen Stand von 3,9 Säuglingen. Im gleichen Zeitraum gab es 4,1 Sterbefälle von Müttern je 100.000 Lebendgeborenen.

c. Verwendung von Verhütungsmitteln

21 Regelmäßige Daten über die Verwendung von Verhütungsmitteln durch Frauen im gebärfähigen Alter oder deren Partner werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht erhoben. Eine aktuelle Telefonumfrage über das Verhütungsverhalten erwachsener Personen ergab jedoch, dass im Jahr 2007 insgesamt 75 Prozent der Frauen und 73 Prozent der Männer selbst oder durch ihren Partner verhüteten.[3]

d. Anzahl medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbrüche

22 Die Zahl der medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbrüche belief sich im Jahr 2007 auf 4,5 Fälle je 1.000 Lebendgeborenen. Während in den Jahren 2006 und 2005 im Durchschnitt 4,5 beziehungsweise 4,6 medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche je 1.000 Lebendgeborenen zu verzeichnen waren, lag die Abbruchsquote in den Jahren 2004 und 2003 bei durchschnittlich 4,7 beziehungsweise 4,8 Fällen je 1.000 Lebendgeborenen.

e. Fallzahlen meldepflichtiger Infektionskrankheiten

23 In der Bundesrepublik Deutschland sind alle in § 6 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten übertragbaren Krankheiten und die in §7 genannten Erregernachweise meldepflichtig. In den letzten fünf Jahren ergaben sich hinsichtlich dieser meldepflichtigen Krankheiten die nachstehenden Fallzahlen:

[3] Die Angaben beziehen sich auf 1.501 telefonisch Befragte Frauen und Männer im Alter von 20 bis 44 Jahren, die in den letzten 12 Monaten Geschlechtsverkehr hatten.

Meldepflichtige Krankheit[4]	Jahr 2007			2006		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Adenovirus im Konjunktivalabstrich	**375**	189	185	**574**	268	306
Botulismus	**9**	6	3	**6**	2	4
Brucellose	**21**	13	8	**37**	14	23
Campylobacter-Enteritis	**66.128**	34.177	31.823	**52.059**	27.252	24.762
Cholera	**2**	1	1	**1**	1	0
CJK	**99**	43	56	**98**	40	58
Denguefieber	**264**	133	131	**175**	102	73
Diphtherie	**2**	0	2	**0**		
Ebolafieber	**0**			**0**		
E. coli-Enteritis	**6.435**	3.275	3.099	**6.473**	3.400	3.051
Echinokokkose	**93**	45	48	**130**	64	65
EHEC-Erkr. (außer HUS)	**839**	411	427	**1.180**	560	615
Fleckfieber	**0**			**0**		
FSME	**238**	151	87	**546**	340	206
Gelbfieber	**0**			**0**		
Giardiasis	**3.654**	2.090	1.547	**3.670**	2.066	1.595
Haem. Influenzae	**93**	47	46	**121**	68	53
Hantavirus-Erkr.	**1.688**	1.227	458	**72**	55	17
Hepatitis A	**939**	459	478	**1.229**	662	559
Hepatitis B	**1.003**	690	309	**1.184**	808	373
Hepatitis C	**6.868**	4.128	2.696	**7.562**	4.585	2.956
Hepatitis D	**9**	5	4	**21**	15	6
Hepatitis E	**73**	49	24	**51**	33	18
Hepatitis Non A-E	**0**			**0**		
HUS, enteropathisch	**44**	22	21	**63**	37	26
Influenza	**18.900**	9.694	9.115	**3.805**	2.026	1.778
Kryptosporidiose	**1.459**	754	701	**1.204**	605	596
Lassafieber	**0**			**1**	1	
Läuserückfallfieber	**0**			**0**		
Legionellose	**535**	374	161	**577**	393	184

[4] Die Zahlen der HIV-Neuinfektionen, der AIDS-Neuerkrankungen und der Tuberkulosefälle werden gesondert behandelt. Gleiches gilt für die Inzidenzraten autochthoner Malariaerkrankungen.

Meldepflichtige Krankheit[4]	Jahr 2007			2006		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Lepra	**0**			**2**	2	
Leptospirose	**166**	116	50	**46**	36	10
Listeriose	**356**	207	149	**513**	286	227
Malaria	**541**	364	173	**569**	379	188
Marburgfieber	**0**			**0**		
Masern	**566**	251	315	**2.308**	1.218	1.088
Meningokokken, inv. Erkr.	**439**	234	205	**555**	308	247
Milzbrand	**0**			**0**		
Norovirus-Gastroenteritis	**201.227**	72.364	128.214	**75.865**	25.928	49.838
Ornithose	**12**	9	3	**26**	16	10
Paratyphus	**72**	38	34	**73**	41	32
Pest	**0**			**0**		
Poliomyelitis	**0**			**0**		
Q-Fieber	**83**	53	30	**204**	119	85
Rotavirus-Erkrankung	**59.368**	29.305	29.833	**67.030**	33.163	33.794
Röteln, konn. Inf.	**0**			**1**	1	
Salmonellose	**55.408**	26.459	28.778	**52.607**	25.441	27.070
Shigellose	**869**	392	475	**817**	368	448
Syphilis	**3.278**	3.010	266	**3.165**	2.835	328
Tollwut	**1**	1		**0**		
Toxoplasmose, konn. Inf.	**20**	7	13	**11**	7	4
Trichinellose	**10**	5	5	**22**	12	10
Tularämie	**20**	13	7	**1**		1
Typhus abdominalis	**59**	32	27	**75**	44	31
VHF	**32**	11	21	**53**	26	27
Yersiniose	**4.988**	2.730	2.243	**5.162**	2.788	2.365
SUMME	**437285**	193584	242271	**289944**	136415	153127

Meldepflichtige Krankheit[5] [6]	Jahr								
	2005			2004			2003		
	insge-samt	männ-lich	weib-lich	insge-samt	männ-lich	weib-lich	insge-samt	männ-lich	weib-lich
Adenovirus im Kon-junktivalabstrich	**138**	71	67	**658**	488	168	**397**	184	213
Botulismus	**24**	17	7	**6**	4	2	**8**	3	5
Brucellose	**31**	13	18	**32**	25	7	**27**	15	12
Campylobacter-Enteritis	**62.147**	32.784	29.334	**55.808**	29.395	26.400	**47.937**	25.464	22.456
Cholera	**0**			**3**	2	1	**1**	1	0
CJK	**91**	39	52	**81**	37	44	**78**	34	44
Denguefieber	**144**	79	65	**121**	66	55	**131**	63	68
Diphtherie	**1**	0	1	**1**	1	0	**0**		
Ebolafieber	**0**			**0**			**0**		
E. coli-Enteritis	**5.883**	3.000	2.879	**5.584**	2.836	2.743	**5.477**	2.897	2.579
Echinokokkose	**126**	56	69	**105**	43	59	**85**	41	43
EHEC-Erkr. (außer HUS)	**1.161**	551	608	**926**	453	473	**1.140**	585	555
Fleckfieber	**0**			**0**			**1**	1	0
FSME	**432**	288	144	**275**	182	93	**277**	187	90
Gelbfieber	**0**			**0**			**0**		
Giardiasis	**4.520**	2.416	2.100	**4.627**	2.498	2.126	**3.219**	1.804	1.411
Haem. Influenzae	**71**	38	33	**67**	39	27	**77**	46	31
Hantavirus-Erkr.	**447**	323	124	**242**	167	75	**144**	110	34
Hepatitis A	**1.218**	602	614	**1.939**	1.044	895	**1.368**	776	592
Hepatitis B	**1.234**	827	404	**1.274**	866	407	**1.314**	908	405
Hepatitis C	**8.305**	5.007	3.287	**9.038**	5.430	3.600	**6.917**	4.128	2.779
Hepatitis D	**15**	10	5	**8**	7	1	**10**	8	2
Hepatitis E	**54**	30	24	**53**	34	19	**33**	27	6
Hepatitis Non A-E	**0**			**0**			**0**		
HUS, enteropathisch	**79**	35	44	**55**	21	34	**82**	48	34
Influenza	**12.736**	6.593	6.134	**3.494**	1.846	1.647	**8.488**	4.421	4.067
Kryptosporidiose	**1.309**	655	654	**936**	456	480	**885**	445	440
Lassafieber	**0**			**0**			**0**		
Läuserückfallfieber	**0**			**1**	1		**0**		

[5] Die Zahlen der HIV-Neuinfektionen, der AIDS-Neuerkrankungen und der Tuberkulosefälle werden gesondert behandelt. Gleiches gilt für die Inzidenzraten autochthoner Malariaerkrankungen.
[6] Da nicht alle Meldungen unter Angabe des Geschlechts erfolgen, kann die Gesamtzahl höher sein als die Summe der Zahlen unter "weiblich" und "männlich".

Meldepflichtige Krankheit[5] [6]	Jahr								
	2005			2004			2003		
	insge-samt	männ-lich	weib-lich	insge-samt	männ-lich	weib-lich	insge-samt	männ-lich	weib-lich
Legionellose	**559**	376	183	**477**	314	163	**396**	272	124
Lepra	**2**	2		**2**	1	1	**4**	2	2
Leptospirose	**58**	45	13	**58**	44	14	**37**	29	8
Listeriose	**512**	265	247	**296**	151	145	**256**	139	117
Malaria	**633**	439	186	**709**	484	203	**820**	552	235
Marburgfieber	**0**			**0**			**0**		
Masern	**781**	409	371	**123**	63	60	**777**	382	395
Meningokokken, inv. Erkr.	**629**	326	303	**601**	317	284	**774**	442	332
Milzbrand	**0**			**0**			**0**		
Norovirus-Gastroenteritis	**62.773**	22.674	40.041	**64.794**	23.099	41.656	**41.755**	14.155	27.578
Ornithose	**33**	19	14	**15**	10	5	**41**	31	10
Paratyphus	**56**	32	24	**107**	61	46	**74**	39	35
Pest	**0**			**0**			**0**		
Poliomyelitis	**0**			**0**			**0**		
Q-Fieber	**416**	235	181	**117**	76	41	**391**	217	174
Rotavirus-Erkrankung	**54.294**	27.707	26.538	**37.811**	19.164	18.627	**46.137**	23.603	22.510
Röteln, konn. Inf.	**0**			**3**	2	1	**1**	1	
Salmonellose	**52.281**	25.529	26.709	**56.991**	27.675	29.287	**63.095**	30.692	32.370
Shigellose	**1.170**	540	630	**1.150**	585	564	**793**	363	428
Syphilis	**3.234**	2.895	335	**3.358**	3.027	319	**2.932**	2.638	273
Tollwut	**4**	2	2	**1**	1		**0**		
Toxoplasmose, konn. Inf.	**18**	13	5	**16**	11	3	**19**	10	8
Trichinellose	**0**			**5**	2	3	**3**	1	2
Tularämie	**15**	14	1	**3**	2	1	**3**	2	1
Typhus abdominalis	**80**	48	32	**82**	42	40	**66**	37	29
VHF	**0**			**0**			**0**		
Yersiniose	**5.629**	3.056	2.572	**6.184**	3.355	2.829	**6.577**	3.462	3.112
SUMME	**283343**	138060	145054	**258237**	124427	133648	**243047**	119265	123609

24 Die Inzidenzraten für neue HIV-Infektionen können lediglich geschätzt werden. Es ergeben sich folgende Inzidenzraten von HIV-Neuinfektionen in der Bundesrepublik Deutschland[7]:

Jahr	Fälle	Inzidenzrate Fälle je 100.000 Einwohner
2007	3.000	3,6.
2006	2.900	3,5
2005	2.800	3,0
2004	2.600	3,2
2003	2.400	2,9

Es wird geschätzt, dass sich die Zahlen des Jahres 2007 zu 80 Prozent auf Personen männlichen Geschlechts und zu 20 Prozent auf Personen weiblichen Geschlechts beziehen.

25 Die Inzidenzen von AIDS-Neuerkrankungen werden folgendermaßen eingeschätzt:

Jahr	Fälle	Inzidenzrate Fälle je 100.000 Einwohner
2007	1.100	1,3.
2006	1.100	1,3
2005	1.100	1,3
2004	1.100	1,3
2003	1.100	1,3

Es wird vermutet, dass sich die Zahlen des Jahres 2007 zu 82 Prozent auf Personen männlichen Geschlechts und zu 18 Prozent auf Personen weiblichen Geschlechts beziehen.

[7] Die Zahlen enthalten nicht die in Deutschland diagnostizierten Infektionen bei Migranten aus so genannten Hochprävalenzregionen.

26 Die Inzidenzraten neudiagnostizierter Tuberkolose-Fälle verteilten sich in den letzten Jahren wie folgt[8]:

Jahr	Fälle	Inzidenzrate (Fälle je 100.000 Einwohner)
2007	5.016 (m: 9.945) (w: 2.058)	6,1 (m: 7,3) (w. 4,9)
2006	5.377 (m: 3.145) (w: 2.226)	6,5 (m: 7,8) (w: 5,3)
2005	6.022 (m: 3.642) (w: 2.378)	7,3 (m: 9,0) (w: 5,7)
2004	6.533 (m: 3.880) (w: 2.651)	7,9 (m: 9,6) (w: 6,3)
2003	7.158 (m: 4.402) (w: 2.756)	8,7 (m: 10,9) (w: 6,6)

27 In den Jahren 2005 und 2007 wurde in der Bundesrepublik Deutschland jeweils ein Fall autochthoner Malaria verzeichnet. In den übrigen Jahren zwischen 2003 und 2007 wurden keinerlei Fälle autochthoner Malaria bekannt.

f. Bildungswesen

28 Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland unterteilt sich in einen Vorschul-, Primar- und Sekundarbereich. Während dem Primarbereich hauptsächlich die Grundschulen zuzuordnen sind, gehören dem Sekundarschulbereich vorrangig die Haupt- und Realschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen sowie die unteren Klassenstufen der Gymnasien an (so genannter Sekundarbereich I). Der sich an den Sekundarbereich I anschließende Sekundarbereich II findet seine Fortsetzung im allgemein bildenden Bereich etwa in den oberen Klassenstufen der Gymnasien (so genannte gymnasiale Oberstufe) sowie in den beruflichen Schulen. Letztere sind Bestandteil der Berufsbildung in Deutschland. Diese findet sowohl vollzeitschulisch als auch auf dualem Wege statt, ermöglicht also eine

[8] Die Angaben ohne Klammern beziehen sich auf alle Fälle, die Angaben in den Klammern unterscheiden zwischen Männern (m) und Frauen (w).

Verbindung zwischen beruflicher Praxis in einem Unternehmen und einer teilzeitschulischen Ausbildung. Die Nähe zur beruflichen Praxis und zum Beschäftigungssystem sorgen dabei oft für einen nahtlosen Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung. Die Tatsache, dass sich rund zwei Drittel aller Schulabgänger/-innen in Deutschland für das duale Berufsausbildungssystem entscheiden, belegt, dass dieser Ausbildungsweg hohe Attraktivität und Anerkennung genießt.

29 Die öffentlichen Mittel werden im Bildungssektor nicht nur den öffentlichen Schulen zugewendet, auch bestimmte private Schulen werden stark vom Staat unterstützt.

30 Es besteht ein differenziertes System der Ausbildungsförderung. So können Schüler/-innen an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Studenten/-innen an Hochschulen Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehen, wenn ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Die Ausbildungsförderung ist ein wesentliches Element des Familienleistungsausgleichs, durch den der Staat soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen sucht. Sie dient der Verwirklichung der Chancengerechtigkeit und der Ausschöpfung der Bildungsreserven im Bildungswesen. Die Pflicht zur Herstellung dieser Chancengerechtigkeit stellt ein verfassungsrechtliches Gebot dar, das aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes folgt.

31 Im Jahre 2007 erhielten in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 806.000 Schüler/-innen und Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Für diese Leistungen wurden im gleichen Jahr 2,2 Milliarden Euro aufgewendet. Davon entfielen auf die Förderung von Schülern/-innen 697 Millionen Euro, auf die Förderung von Studenten/-innen rund 1,49 Milliarden Euro. Schüler/-innen erhielten durchschnittlich 301 Euro, Studenten/-innen 375 Euro pro Monat.

32 In der Bundesrepublik Deutschland liegen keine Zahlen über die Netto-Einschulungsquoten im Grund- und Sekundarschulbereich vor. Die fehlende Datenerhebung ist auf die bestehende Schulpflicht zurückzuführen. Um dennoch einen Überblick über die Besuchsquoten in den allgemeinbildenden Schulen geben zu können, werden nachstehend die aktuellen Schulbesuchsquoten in diesem Bildungssektor dargelegt. Sie verteilen sich wie folgt:

Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen 2006/2007

Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung am 31.12.2006	Schulkindergärten, Vorklassen	Grundschulen	Hauptschulen [1]	Schularten mit mehreren Bildungsgängen	Förderschulen	Realschulen	Gymnasien	Integrierte Gesamtschulen [2]	Abendschulen und Kollegs
	1 000	% der Bevölkerung vorstehenden Alters								
4 - 5	724 (m: 371) (w: 353)	0,4 (m: 0,5) (w: 0,3)	–	–	–	–	–	–	–	–
5 - 6	741 (m: 380) (w: 361)	0,9 (m: 0,9) (w: 0,8)	0,5 (m: 0,4) (w: 0,6)	–	–	–	–	–	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0	–
6 - 7	774 (m: 395) (w: 378)	2,1 (m: 2,7) (w: 1,6)	57,4 (m: 54,3) (w: 60,6)	–	–	1,4 (m: 1,9) (w: 1,0)	–	–	0,6 (m: 0,5) (w: 0,6)	–
7 - 8	776 (m: 399) (w: 377)	0,4 (m: 0,6) (w: 0,3)	95,5 (m: 94,4) (w: 96,6)	–	–	3,2 (m: 4,1) (w: 2,1)	–	–	1,1 (m: 1,1) (w: 1,1)	–
8 - 9	793 (m: 406) (w: 386)	–	94,8 (m: 93,8) (w: 95,8)	–	–	3,6 (m: 4,6) (w: 2,5)	–	–	1,1 (m: 1,1) (w: 1,1)	–
9 - 10	818 (m: 420) (w: 398)	–	92,9 (m: 92,1) (w: 93,7)	0,1 (m: 0,1) (w: 0,1)	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	3,9 (m: 4,9) (w: 2,9)	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	0,3 (m: 0,3) (w: 0,3)	1,1 (m: 1,0) (w: 1,2)	–
10 - 11	803 (m: 412) (w: 391)	–	51,3 (m: 53,4) (w: 49,0)	8,8 (m: 8,6) (w: 9,1)	2,1 (m: 2,0) (w: 2,2)	4,4 (m: 5,5) (w: 3,3)	10,3 (m: 9,6) (w: 11,0)	18,9 (m: 17,0) (w: 20,8)	4,0 (m: 3,7) (w: 4,3)	–
11 - 12	779 (m: 399) (w: 380)	–	5,5 (m: 6,3) (w: 4,7)	20,5 (m: 21,5) (w: 19,5)	4,8 (m: 4,9) (w: 4,7)	4,8 (m: 5,9) (w: 3,7)	22,4 (m: 22,1) (w: 22,7)	35,5 (m: 33,4) (w: 37,6)	7,7 (m: 7,5) (w: 7,9)	–
12 - 13	789 (m: 405) (w: 384)	–	0,4 (m: 0,4) (w: 0,3)	21,7 (m: 23,6) (w: 19,8)	5,3 (m: 5,5) (w: 5,1)	5,2 (m: 6,3) (w: 4,0)	24,6 (m: 24,1) (w: 25,1)	35,5 (m: 33,0) (w: 38,0)	8,8 (m: 8,7) (w: 8,9)	–
13 - 14	822 (m: 422) (w: 400)	–	–	20,5 (m: 22,7) (w: 18,3)	5,9 (m: 6,2) (w: 5,6)	5,3 (m: 6,5) (w: 4,1)	25,6 (m: 24,8) (w: 26,5)	33,8 (m: 31,1) (w: 36,5)	9,0 (m: 9,0) (w: 9,2)	–
14 - 15	843 (m: 432) (w: 411)	–	–	21,5 (m: 23,7) (w: 19,2)	6,4 (m: 6,7) (w: 6,1)	5,6 (m: 6,9) (w: 4,2)	25,2 (m: 24,3) (w: 26,1)	31,1 (m: 28,3) (w: 34,1)	9,0 (m: 9,0) (w: 9,1)	–
15 - 16	877 (m: 450) (w: 427)	–	–	19,0 (m: 21,2) (w: 16,7)	6,4 (m: 6,6) (w: 6,1)	5,3 (m: 6,5) (w: 4,0)	24,9 (m: 24,0) (w: 25,9)	29,3 (m: 26,3) (w: 32,5)	9,0 (m: 9,0) (w: 9,1)	–
16 - 17	966 (m: 496) (w: 470)	–	–	10,3 (m: 11,6) (w: 9,0)	4,7 (m: 5,1) (w: 4,3)	3,4 (m: 4,1) (w: 2,6)	16,1 (m: 16,1) (w: 16,2)	28,6 (m: 25,2) (w: 32,1)	7,2 (m: 7,1) (w: 7,2)	–

Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen 2006/2007

Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung am 31.12.2006	Schulkindergärten, Vorklassen	Grundschulen	Hauptschulen [1]	Schularten mit mehreren Bildungsgängen	Förderschulen	Realschulen	Gymnasien	Integrierte Gesamtschulen [2]	Abendschulen und Kollegs
	1 000	% der Bevölkerung vorstehenden Alters								
17 - 18	957 (m: 490) (w: 467)	–	–	3,0 (m: 3,4) (w: 2,6)	1,1 (m: 1,3) (w: 0,9)	1,6 (m: 1,9) (w: 1,3)	4,8 (m: 5,2) (w: 4,4)	27,5 (m: 23,9) (w: 31,3)	4,3 (m: 4,0) (w: 4,5)	–
18 - 19	987 (m: 506) (w: 481)	–	–	0,4 (m: 0,5) (w: 0,4)	0,2 (m: 0,2) (w: 0,1)	0,9 (m: 1,0) (w: 0,7)	0,7 (m: 0,8) (w: 0,6)	24,4 (m: 21,2) (w: 27,8)	3,0 (m: 2,7) (w: 3,4)	0,6 (m: 0,6) (w: 0,5)
19 - 20	974 (m: 499) (w: 475)	–	–	–	–	0,3 (m: 0,3) (w: 0,2)	–	13,7 (m: 12,6) (w: 14,8)	1,8 (m: 1,6) (w: 2,0)	0,4 (m: 0,4) (w: 0,4)
20 - 21	968 (m: 493) (w: 475)	–	–	–	–	0,1 (m: 0,1) (w: 0,1)	–	2,6 (m: 2,7) (w: 2,4)	0,5 (m: 0,5) (w: 0,5)	0,5 (m: 0,5) (w: 0,5)
21 - 22	948 (m: 482) (w: 466)	–	–	–	–	0,1 (m: 0,1) (w: 0,1)	–	0,4 (m: 0,4) (w: 0,3)	0,1 (m: 0,1) (w: 0,1)	0,7 (m: 0,7) (w: 0,7)
22 - 23	955 (m: 485) (w: 470)	–	–	–	–	–	–	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	0,7 (m: 0,7) (w: 0,7)
23 - 24	972 (m: 492) (w: 480)	–	–	–	–	–	–	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	0,0 (m: 0,0) (w: 0,0)	0,7 (m: 0,7) (w: 0,7)
24 - 25	1 005 (m: 509) (w: 496)	–	–	–	–	–	–	–	–	0,6 (m: 0,6) (w: 0,6)

1) Einschl. schulartunabhängiger Orientierungsstufe.
2) Einschl. Freier Waldorfschulen.

33 Im Abgangsjahr 2007 erwarben 23,7 Prozent der Absolventen/-innen allgemeinbildender Schulen einen Hauptschulabschluss (228.616). Den Realschulabschluss erlangten 40,7 Prozent der Absolventen/-innen (392.637). Der Abschluss der Fachholschulreife wurde von 1,5 Prozent (14.068), der Abschluss der allgemeinen Hochschulreife von 26,8 Prozent der Absolventen/-innen erzielt (258.980). Im gleichen Zeitraum verließen 7,3 Prozent der Schüler/-innen die Hauptschule ohne einen entsprechenden Abschluss (70.547). Die Vergleichsdaten der Vorjahre finden sich in der nachstehenden Tabelle:

Jahr	Abgänger ohne Hauptschulabschluss	Absolventen mit Hauptschulabschluss	Absolventen mit Realschulabschluss	Absolventen mit Fachhochschulreife	Absolventen mit allgemeiner Hochschulreife
	(Anteil in Prozent)	(Anteil in Prozent)	(Anteil in Prozent)	(Anteil in Prozent)	(Anteil in Prozent)
2006	7,8	24,5	41,1	1,5	25,2
2005	8,2	24,8	41,6	1,3	24,1
2004	8,3	25,0	42,6	1,2	23,0
2003	8,9	26,0	40,5	1,2	23,5

34 Das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern differenziert je nach Bildungsbereich und Schulart. So kamen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen im Jahr 2007 auf einen Grundschullehrer durchschnittlich 19,0 Schüler. In den Hauptschulen waren einem Lehrer 13,1 Schüler, in den Realschulen 18,7 Schüler und in den dem Sekundarbereich I zugehörigen Klassenstufen der Gymnasien durchschnittlich 17,5 Schüler zugeordnet. Des Weiteren kamen in den Gymnasien im Bereich der Sekundarstufe II auf einen Lehrer im Schnitt 13,5 Schüler. In den Vorjahren ergaben sich folgende Schüler-Lehrer-Relationen:

Jahr	Grundschulen	Hauptschulen	Realschulen	Gymnasien (Sekundarstufe I)	Gymnasien (Sekundarstufe II)
	(Schüler je Lehrer)	(Schüler je Lehrer)	(Schüler je Lehrer)	(Schüler je Lehrer)	(Schüler je Lehrer)
2006	19,4	13,5	18,9	17,8	13,5
2005	19,9	14,2	19,2	18,0	13,4
2004	20,0	14,4	19,1	17,9	13,2
2003	20,1	14,7	19,1	17,8	12,7

35 Die Klassenstärke im allgemein bildenden Schulsektor belief sich im gleichen Berichtsjahr (2007) in den Grundschulen auf durchschnittlich 21,9 Schüler/-innen pro Klasse, in den Hauptschulen auf 20,6 Schüler/-innen pro Klasse. In den Realschulen und Gymnasien (Sekundarstufe I) lag die durchschnittliche Klassestärke mit einem Wert von 26,9 beziehungsweise 27,4 Schülern/-innen pro Klasse etwas höher. Die Vergleichsdaten der Vorjahre sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Grundschulen (Schüler je Klasse)	Hauptschulen (Schüler je Klasse)	Realschulen (Schüler je Klasse)	Gymnasien (Sekundarstufe I) (Schüler je Klasse)	Gymnasien (Sekundarstufe II)[9] (Schüler je Klasse)
2006	22,1	20,8	27,0	27,2	-
2005	22,1	21,1	26,8	27,2	-
2004	22,0	21,4	26,8	27,0	-
2003	22,0	21,8	26,9	26,8	-

g. Alphabetisierungsquote

36 In der Bundesrepublik Deutschland geht es hinsichtlich der deutschen Bevölkerung fast ausschließlich um Erscheinungsformen des so genannten sekundären Analphabetismus. Gemeint ist damit, dass die Betroffenen trotz Schulbesuchs große Lese- und Schreibschwächen aufweisen. Präzise Daten über die Analphabetenrate in der Bundesrepublik Deutschland bestehen nicht. Die Bundesregierung hat jedoch in Anknüpfung an die Weltalphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen für Forschungs- und wissenschaftlich begleitete Entwicklungsaufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung einen Förderschwerpunkt eingerichtet. Durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung werden für die Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit bis zum Jahr 2012 insgesamt 30 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

h. Soziale Sicherung

37 Statistische Daten über den Anteil der Bevölkerung, bei dem die Nahrungsaufnahme unter dem zur Mindestversorgung nötigen Wert liegt, sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorhanden. Gleiches gilt für den Anteil der untergewichtigen Kinder unter fünf Jahren. Aus der Norm des Artikel 20 Absatz 1 GG folgt jedoch, dass die Bundesrepublik Deutschland als Sozialstaat ausgestaltet ist, der Staat mithin verpflichtet ist, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger/-innen[10] zu schaffen. Soziale Benachteiligungen in dem benannten Sinne werden daher durch ein weitläufiges soziales Sicherungssystem abgefedert, das in allen Lebenslagen ein soziokulturelles Existenz-

[9] Die Angaben zur Klassenstärke in der Sekundarstufe II entfallen, da eine Einteilung der Schüler in Klassen nicht mehr vorgenommen wird.
[10] BVerfGE 82, 60, 80.

minimum garantiert und damit Armut und armutsbedingte Mangelernährung grundsätzlich verhindert.

38 Durch ein engmaschiges System von Sozialtransfers werden an Bürger/-innen, die nicht genügend eigene Mittel zur Bestreitung ihres normalen Lebensunterhalt besitzen oder aber zusätzliche Kosten in besonderen Lebenslagen nicht finanzieren können, Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums gewährt. So erhalten etwa Arbeitssuchende eine Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) erhalten alle nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie Hilfebedürftige mit besonderen finanziellen Bedürfnissen. Die Sozialhilfe bildet dabei das unterste soziale Netz für alle Menschen, die nicht aus anderen Quellen genügend Einkommen erzielen. Sie erstreckt sich in erster Linie auf Hilfe zum Lebensunterhalt, eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege und die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Die Zahl der Empfänger/-innen von Mindesteinkommenstransfers liegt insgesamt bei rund 8,3 Millionen Menschen. Dies entspricht – bezogen auf eine Bevölkerung von 82,2 Millionen – einem Anteil von gut 10 Prozent. Da die Bezieher/-innen von Mindesteinkommenstransfers ein Einkommen in Höhe des soziokulturellen Existenzminimum erhalten, sind sie nicht als arm zu bezeichnen.

39 Hinweise auf den Anteil der unter der nationalen Armutsgrenze lebenden Bevölkerung können indirekt aus der Armutsgefährdungsquote erschlossen werden, die sich im Jahr 2004 auf 12 Prozent und im Jahr 2005 auf 13 Prozent belief. Die Grundlage für die angegebenen Prozentsätze bildet die amtliche Erhebung „Leben in Europa“. Bei der Berechnung wird, dem Konzept der relativen Einkommensarmut folgend, die Gesamtbevölkerung in einen armutsgefährdeten und einen nicht armutsgefährdeten Teil aufgeteilt. Dabei steht dem Anteil der Armutsgefährdeten weniger als 60 Prozent des medianen Nettoäquivalenzeinkommens (Gewichtung nach der neuen OECD-Skala) der Gesamtbevölkerung zur Verfügung.

40 Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) hat die Bundesrepublik Deutschland nach der Methodik des Europäischen Systems der integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) in den vergangenen Jahren folgende Sozialschutzleistungen getätigt:

Sozialschutz-leistungen (nach Funktionen)	2002 (Anteil am BIP in Prozent)	2003 (Anteil am BIP in Prozent)	2004 (Anteil am BIP in Prozent)	2005 (Anteil am BIP in Prozent)	2006 (Anteil am BIP in Prozent)
Krankheit	8,4	8,5	8,1	8,1	8,0
Invalidität	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7
Alter	10,2	10,4	10,4	10,3	10,1
Hinterbliebene	2,4	2,4	2,3	2,2	2,1
Familie und Kinder	3,3	3,3	3,3	3,3	3,1
Arbeitslosigkeit	2,4	2,4	2,4	2,0	1,7
Wohnen	0,3	0,3	0,4	0,6	0,6
Sonstige Funktionen	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Insgesamt	**29,0**	**29,3**	**28,7**	**28,5**	**27,6**

41 In Millionen Euro verteilen sich die erbrachten Sozialschutzleistungen der letzten Jahre wie folgt:

Sozialschutzleistungen (nach Funktionen)	2002 (in Mrd. Euro)	2003 (in Mrd. Euro)	2004 (in Mrd. Euro))	2005 (in Mrd. Euro)	2006 (in Mrd. Euro)
Krankheit	181,0	183,6	178,6	182,2	186,1
Invalidität	38,7	39,4	39,5	39,8	39,9
Alter	217,9	224,4	229,1	232,0	234,1
Hinterbliebene	51,2	51,2	50,5	50,0	49,7
Familie und Kinder	71,5	72,0	72,3	74,0	71,4
Arbeitslosigkeit	50,9	52,9	52,6	44,8	40,5
Wohnen	7,1	7,3	7,8	13,6	15,0
Sonstige Funktionen	2,8	3,7	4,2	3,9	4,0
Insgesamt	**621,2**	**634,7**	**634,4**	**640,3**	**640,6**

i. Zusammensetzung und Konsumverhalten der Haushalte

42 Im Jahr 2007 belief sich die durchschnittliche Haushaltgröße in der Bundesrepublik Deutschland auf 2,07 Mitglieder je Haushalt. Der Anteil der Alleinerziehenden an allen

Familien war im gleichen Jahr mit 21,4 Prozent, der Anteil der Haushalte mit Haupteinkommensbezieherin an allen Haushalten mit 34,0 Prozent zu beziffern. In den davorliegenden Jahren ergab sich folgende Zusammensetzung der Haushalte:

Jahr	Durchschnittliche Haushaltsgröße	Anteil der Alleinerziehenden an allen Familien	Anteil der Haushalte mit Einkommensbezieherin an allen Haushalten
	(in Personen)	(in Prozent)	(in Prozent)
2006	2,08	21,4	34,1
2005	2,11	20,5	33,7
2004	2,12	20,0	31,7
2003	2,13	19,4	31,4

43 Die durchschnittlichen Konsumausgaben der Haushalte verteilten sich in den letzten fünf Berichtsjahren in den nachstehend benannten Lebensbereichen wie folgt:

Jahr	Ernährung (ohne alkoholische Getränke, Tabak)	Wohnen	Gesundheit	Bildung
	(in Prozent)	(in Prozent)	(in Prozent)	(in Prozent)
2006	13,8 / (11,9)	32,7	4,0	0,7
2005	13,4 / (11,6)	33,2	4,1	0,6
2004	13,7 / (11,9)	32,4	4,4	0,6
2003	13,9 / (12,0)	32,1	4,1	0,5
2002	13,8 / (11,9)	33,4	3,6	0,5

44 Das mediane Nettoäquivalenzeinkommen lag im Jahr 2005 bei 15.617 Euro, der Gini-Koeffizient, welcher die Ungleichheit der Einkommensverteilung widerspiegelt, betrug 27 Prozent.

5. Wirtschaftliche Merkmale

a. Erwerbstätigkeit

45 Bezogen auf die Gesamtbevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren (gemäß EU-Arbeitskräfteerhebung) betrug die Erwerbstätigenquote in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2007 69,4 Prozent. In den Vorjahren war eine Erwerbstätigenquote von 67,5 (2006), 66,0 (2005), 64,3 (2004) sowie von 64,9 Prozent (2003) zu verzeichnen.

46 Die Erwerbstätigenquote der Frauen belief sich dabei im Jahr 2007 auf 64,0 Prozent. Auffällig ist, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Müttererwerbstätigenquote stark vom Alter des jüngsten Kindes abhängt. Während sie im Jahr 2007 bei Müttern von Kindern unter drei Jahren 29,8 Prozent betrug, waren bereits 57,9 Prozent der Mütter mit Kindern im Alter von drei bis unter sechs Jahren und 64,8 Prozent der Mütter mit Kindern im Alter von sechs bis unter zehn Jahren erwerbstätig.

47 In dem Berichtsjahr 2007 waren in dem Wirtschaftszweig der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei 2,1 Prozent aller Erwerbstätigen beschäftigt. Rund ein Viertel aller Erwerbstätigen (25,5 Prozent) gehörte dem Wirtschaftssektor des produzierenden Gewerbes an. Den weitaus größten Anteil konnte allerdings der Dienstleistungsbereich für sich verzeichnen. Diesem Wirtschaftszweig lassen sich insgesamt 72,4 Prozent aller Erwerbstätigen zuordnen. In den Berichtsvorjahren ergaben sich die nachstehenden Erwerbstätigenanteile:

Jahr	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe	Dienstleistungsbereich
	(in Prozent)	(in Prozent)	(in Prozent)
2006	2,1	25,6	72,3
2005	2,2	25,9	71,9
2004	2,2	26,4	71,3
2003	2,3	27,0	70,7

48 Statistische Erhebungen über den Anteil der Gewerkschaftsmitglieder an den Erwerbstätigen existieren nicht. Das in der Verfassung in Artikel 9 Absatz 3 GG verankerte Grundrecht der Koalitionsfreiheit räumt dem Einzelnen jedoch die Möglichkeit ein, Vereinigungen zum Zwecke der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bilden

und sich in diesen zu betätigen. Dem Grundrecht sind nicht nur alle öffentlichen Rechtsträger, sondern auch Privatrechtssubjekte verpflichtet. Gewerkschaftsmitglieder genießen daher in der Bundesrepublik Deutschland einen umfassenden Schutz.

49 Die Erwerbslosenquote bezogen auf alle Erwerbspersonen (gemäß EU-Arbeitskräfteerhebung) belief sich im Jahr 2007 auf 8,4 Prozent, während sie in den Vorjahren 9,8 Prozent (2006), 10,7 Prozent (2005), 9,8 Prozent (2004) beziehungsweise 9,3 Prozent (2003) betrug.

b. Wirtschaftskraft

50 Das Pro-Kopf-Einkommen (Volkseinkommen je Einwohner) umfasste im Jahr 2007 je Einwohner einen Betrag von 22.210 Euro. In den Jahren zwischen 2003 und 2006 wurden in der Bundesrepublik Deutschland die nachstehend aufgelisteten Pro-Kopf-Einkommen erzielt:

Jahr	**Pro-Kopf-Einkommen**
	(in Euro je Einwohner)
2006	21.436
2005	20.575
2004	20.270
2003	19.385

51 Der Wert der im Inland entstandenen Wirtschaftsleistungen erreichte im Jahr 2007 ein Volumen von 2.422,90 Milliarden Euro (Bruttoinlandsprodukt). Die jährliche Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts verzeichnete damit im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 4,4 Prozent. In den Vorjahren verhielt sich die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts wie folgt:

Jahr	**Bruttoinlandsprodukt (BIP)**	**Wachstumsrate des BIP**
	(in Milliarden Euro)	(in Prozent)
2006	2.321,50	3,5
2005	2.243,20	1,5
2004	2.210,90	2,2
2003	2.163,80	1,0

52 Das Bruttonationaleinkommen – vormals Bruttosozialprodukt – erlangte im Jahr 2007 einen Wert von 2.464,19 Milliarden Euro. Zwischen den Jahren 2003 und 2006 bildete sich folgende Entwicklung des Bruttonationaleinkommens heraus:

Jahr	**Bruttonationaleinkommen** (in Milliarden Euro)
2006	2.362,44
2005	2.270,82
2004	2.232,08
2003	2.148,67

53 Auf der Ausgabenseite war im Berichtsjahr 2007 eine öffentliche Verschuldung in Höhe von 1.553 Milliarden Euro zu verzeichnen. Sie umfasst sämtliche Kreditmarktschulden und Kassenkredite des öffentlichen Gesamthaushalts und verteilte sich in den Vorjahren wie folgt:

Jahr	**Verschuldung** (in Milliarden Euro)
2006	1.545
2005	1.490
2004	1.430
2003	1.358

54 Davon belief sich im Jahr 2007 die Auslandsverschuldung der Gebietskörperschaften auf die nachstehend aufgeführten Werte:

Quartal	**Auslandsverschuldung** (in Milliarden Euro)
2007.4	765,4
2007.3	732,9
2007.2	726,6
2007.1	698,6

55 Im Vergleich zum Jahr 2006 ist hinsichtlich der Verbraucherpreise im Inland eine durchschnittliche Teuerungsrate von 2,3 Prozent zu verzeichnen (Verbraucherpreisindex).

c. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit

56 Die Aufwendungen der Bundesrepublik Deutschland für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit stiegen von 6 Milliarden Euro im Jahr 2003 auf 9,64 Milliarden Euro im Jahr 2008. Der Anteil der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit am Bruttonationaleinkommen (BNE) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2004	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**[11]
Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (in Millionen Euro)	6.064,3	8.112,1	8.313,4	8.978,4	9.643,9
Bilateral	3.076,8	5.991,7	5.604,1	5.807,3	6.209,3
Multilateral	2.987,5	2.120,4	2.709,4	3.171,0	3.434,6
Anteil am BNE (in Prozent)	0,28	0,36	0,36	0,37	0,38

57 Die bilateralen Brutto-Leistungen verteilten sich dabei in den Jahren 2005 bis 2007 auf folgende Förderbereiche (Sektoren):

Förderbereich (Sektor)	**2005**		**2006**		**2007**	
	in Millionen Euro	in Prozent	in Millionen Euro	in Prozent	in Millionen Euro	in Prozent
Insgesamt	**7.208,9**	**100,0**	**6.890,3**	**100,0**	**6.827,0**	**100,0**
Soziale Infrastruktur und Dienste	**1.985,9**	**27,5**	**2.250,6**	**32,7**	**2.399,0**	**35,1**
Bildung	985,1	13,7	1.068,2	15,5	1.027,1	15,0
darunter: Grundbildung	56,7	0,8	68,5	1,0	62,1	0,9
Gesundheitswesen	117,5	1,6	131,3	1,9	156,3	2,3
darunter: Basisgesundheitswesen	68,6	1,0	67,5	1,0	93,6	1,4
Bevölkerungspolitik/ -programme und reproduktive Gesundheit	53,6	0,7	66,3	1,0	99,5	1,5
Wasserversorgung und Abwasser/ Abfallentsorgung	304,0	4,2	272,5	4,0	302,7	4,4
Staat und Zivilgesellschaft	345,1	4,8	522,9	7,6	613,1	9,0
Sonstige soziale Infrastruktur und Dienste	180,7	2,5	189,2	2,7	200,3	2,9
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste	**550,7**	**7,6**	**838,0**	**12,2**	**961,5**	**14,1**

[11] Die Angaben zum Kalenderjahr 2008 sind lediglich vorläufiger Natur.

Förderbereich (Sektor)	2005		2006		2007	
	in Millionen Euro	in Prozent	in Millionen Euro	in Prozent	in Millionen Euro	in Prozent
Transport und Lagerhaltung	145,2	2,0	106,6	1,5	161,3	2,4
Kommunikation	11,8	0,2	28,5	0,4	5,1	0,1
Energieerzeugung und -versorgung	140,1	1,9	205,2	3,0	298,3	4,4
Finanzwesen	171,4	2,4	380,9	5,5	387,4	5,7
Privatwirtschaftliche und andere Dienste	82,2	1,1	116,8	1,7	109,4	1,6
Produktionsbereiche	**230,8**	**3,2**	**306,2**	**4,4**	**269,4**	**3,9**
Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen	176,7	2,5	182,2	2,6	162,4	2,4
Industrie, Bodenschätze und Bergbau, Bauwesen	39,3	0,5	107,4	1,6	88,9	1,3
Handelspolitik und Handelsregeln, Tourismus	14,8	0,2	16,6	0,2	18,1	0,3
Multisektoral / Querschnitt	**691,0**	**9,6**	**467,1**	**6,8**	**494,1**	**7,2**
Umweltschutz allgemein	111,7	1,5	116,6	1,7	135,9	2,0
Frauen und Entwicklung	7,6	0,1	-	-	-	-
Andere multisektorale Maßnahmen	571,7	7,9	350,4	5,1	358,1	5,2
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe	**63,7**	**0,9**	**89,5**	**1,3**	**93,5**	**1,4**
Allgemeine Budgethilfe	45,2	0,6	69,8	1,0	53,2	0,8
Entwicklungsorientierte Nahrungsmittelhilfe/ Hilfe zur Ernährungssicherung	18,3	0,3	19,7	0,3	40,3	0,6
Sonstige Warenhilfe	0,2	0,0	0,0	0,0	-	-
Schuldenerleichterung	**3.175,6**	**44,1**	**2.417,0**	**35,1**	**2.187,2**	**32,0**
Humanitäre Hilfe	**268,8**	**3,7**	**284,7**	**4,1**	**203,6**	**3,0**
Sonstiges	**242,5**	**3,4**	**237,3**	**3,4**	**218,7**	**3,2**
Verwaltungskosten im Geberland	166,0	2,3	181,2	2,6	191,7	2,8
Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen	10,9	0,2	11,9	0,2	0,1	0,0
Flüchtlingshilfe im Geberland	-	-	14,7	0,2	10,3	0,2
Nicht zuordenbare Maßnahmen	65,6	0,9	29,4	0,4	16,6	0,2

6. Kriminalstatistische und justizielle Merkmale

a. Daten der Justiz und öffentlichen Sicherheit

58 Auf je 100.000 Einwohner fielen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2006 durchschnittlich 6,17 Staatsanwälte/-innen, 18,10 Richter/-innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie 6,30 Richter/-innen der unterschiedlichen Fachgerichtsbarkeiten. Eine differenzierte Aufschlüsselung – auch für die Vorjahre – ergibt sich aus nachstehender Statistik:[12]

Verhältniszahlen (je 100.000 Einwohner)	2002	2003	2004	2005	2006
Staatsanwälte	6,25	6,22	6,19	6,16	6,17
Richter an ordentlichen Gerichten	18,75	18,56	18,35	18,25	18,10
Strafrichter	5,39	5,32	5,23	5,19	5,17
sonstige Richter	13,36	13,24	13,12	13,06	12,93
Richter an Fachgerichten	6,56	6,44	6,32	6,31	6,30
Verwaltungsgerichte	2,81		2,68		2,46
Finanzgerichte	0,80		0,77		0,76
Arbeitsgerichte	1,40		1,34		1,28
Sozialgerichte	1,55		1,53		1,79
Staatsanwälte/Richter insgesamt	**31,55**	**31,22**	**30,86**	**30,71**	**30,56**

59 Die durchschnittliche Zahl unerledigter Fälle je Richter/-in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf den verschiedenen Ebenen des Justizsystems bezieht sich auf Arbeitskraftanteile.[13] Sie belief sich in den Jahren 2002 bis 2006 auf folgende Werte:[14]

[12] Für die Jahre 2003 und 2005 stammen die Zahlen für Richter und Staatsanwälte auf Bundesebene aus dem Vorjahr. Für Fachgerichte insgesamt wird der Mittelwert aus dem Vorjahr und dem Folgejahr angenommen, da diese Daten nur zweijährlich vorliegen.

[13] Diese Angaben beziehen sich nicht auf Personenzahlen, sondern auf Arbeitskraftanteile. Ein Arbeitskraftanteil von 1,0 kann sich beispielsweise aus einer Vollzeitkraft oder aber auch aus zwei Halbzeitkräften zusammensetzen, die jeweils mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 gezählt werden.

[14] Negative Werte resultieren daraus, dass mehr Verfahren (darunter auch solche aus Vorjahren) erledigt wurden, als Neuzugänge vorlagen.

Instanz Art des Gerichts	2002 (je Arbeitskraftanteil von 1,0)	2003 (je Arbeitskraftanteil von 1,0)	2004 (je Arbeitskraftanteil von 1,0)	2005 (je Arbeitskraftanteil von 1,0)	2006 (je Arbeitskraftanteil von 1,0)
Strafverfahren					
Eingangsinstanz					
Amtsgerichte	143,4	145,1	147,7	140,7	136,5
Landgerichte	6,1	6,2	7,2	7,5	7,2
Oberlandesgerichte	0,4	0,4	0,2	0,4	0,4
Rechtsmittelinstanz					
Landgerichte	40,3	41,4	55,3	58,0	56,9
Oberlandesgerichte	11,1	12,6	12,4	18,1	17,1
Bußgeldverfahren					
Eingangsinstanz					
Amtsgerichte	207,8	239,7	248,6	248,0	232,9
Rechtsmittelinstanz					
Oberlandesgerichte	5,5	6,5	5,8	10,4	10,0

Instanz Art des Gerichts	2002 (je Arbeitskraftanteil von 1,0)	2003 (je Arbeitskraftanteil von 1,0)	2004 (je Arbeitskraftanteil von 1,0)	2005 (je Arbeitskraftanteil von 1,0)	2006 (je Arbeitskraftanteil von 1,0)
Zivilsachen					
Eingangsinstanz					
Amtsgerichte	274,0	280,3	270,9	250,6	246,9
Landgerichte	123,5	127,6	136,0	133,5	126,0
Rechtsmittelinstanz					
Landgerichte	73,0	73,1	77,9	82,8	81,4
Oberlandesgerichte	37,9	34,1	33,8	34,7	34,6
Familiensachen					
Eingangsinstanz					
Amtsgerichte	336,9	331,6	311,4	293,1	297,5
Rechtsmittelinstanz					
Oberlandesgerichte	44,7	45,4	43,6	43,0	32,7

Instanz *Art des Gerichts*	*2002* *(je Arbeits-kraftanteil von 1,0)*	*2003* *(je Arbeits-kraftanteil von 1,0)*	*2004* *(je Arbeits-kraftanteil von 1,0)*	*2005* *(je Arbeits-kraftanteil von 1,0)*	*2006* *(je Arbeits-kraftanteil von 1,0)*
Handelssachen					
Eingangsinstanz					
Landgerichte	119,4	121,2	118,4	118,4	113,7

60 Informationen darüber, wie viele Opfer infolge einer gerichtlichen Entscheidung zu entschädigen waren, sind nicht vorhanden. Ebenfalls nicht Gegenstand der statistischen Erhebungen ist der Anteil der Prozesskostenhilfe beantragenden Angeklagten und Inhaftierten.

61 Am 30. Juni 2007 waren im gesamten Aufgabenbereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 411.845 Arbeitskraftanteile beschäftigt. Darunter umfasste der Aufgabenbereich der Polizei, der die Bundespolizei einschließt, insgesamt 298.063 Arbeitskraftanteile.

62 Der Anteil der Ausgaben, den die öffentlichen Haushalte für die Aufgabenbereiche der Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Rechtsschutz aufwendeten, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Angaben zur Öffentlichen Sicherheit und Ordnung weisen dabei die Ausgaben für die Polizei des Bundes und der Länder gesondert aus. Die aufgeführten Ausgaben für den Rechtsschutz erstrecken sich im Wesentlichen auf das Gerichtswesen und die Justizvollzugsanstalten.

Ausgaben der öffentlichen Haushalte **(nach Aufgabenbereich)**	**2002** (in Millionen Euro)	**2003** (in Millionen Euro)	**2004** (in Millionen Euro)	**2005** (in Millionen Euro)	**2006** (in Millionen Euro)
Insgesamt	992.688	1.003.307	993.125	1.002.244	1.004.943
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	21.369	21.274	21.310	21.408	21.909
darunter: Bundespolizei/Polizei	13.939	13.902	13.874	14.004	14.173
Rechtsschutz	10.733	10.867	11.082	11.311	11.329

b. Kriminalstatistische Daten

63 Die nachstehenden kriminalstatistischen Daten werden nicht nach den einzelnen Straftatbeständen des Strafgesetzbuches aufgeschlüsselt, vielmehr werden die wesentlichen Straftaten nach der jeweiligen Strafart zusammengefasst.

64 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wie viele Straftaten im Jahre 2006 überhaupt bekannt geworden und aufgeklärt worden sind:

Art der Straftat/Strafnorm	**Bekanntgewordene Straftaten** (Anzahl)	**Aufgeklärte Straftaten** (Anzahl)	**Aufklärungsquote** (in Prozent)
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (insgesamt) (§§ 174-184b StGB)	52.231	41.032	78,6
darunter:			
Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)	12.765	10.459	81,9
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2-4, § 178 StGB)	8.118	6.726	82,9
Mord und Totschlag (§§ 211-213 StGB)	2.468	2.356	95,5
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB)	150.874	125.538	83,2
Schwerer und einfacher Diebstahl (§§ 242-244a, 247, 248a StGB)	2.601.902	771.734	29,7
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB)	53.696	27.637	51,5
Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324-330a StGB)	17.305	10.023	57,9
BtMG	255.019	241.390	94,7
insgesamt	**6.304.223**	**3.492.933**	**55,4**

65 Die Verurteilungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zwischen den Jahren 2002 und 2006 auf der Grundlage der aufgezählten Straftatbestände vorgenommen worden sind, sind Gegenstand der nachstehenden Tabelle. Sie nimmt sowohl Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) als auch des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in Bezug. Die Angaben erstrecken sich auf deutsche und ausländische Straftäter/-innen.

Art der Straftat/Strafnorm	2002	2003	2004	2005	2006
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80-168, 331-357 StGB, ohne § 142 StGB)	20.618	20.251	21.620	22.305	22.261
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (insgesamt) (§§ 174-184b StGB)	6.770	7.333	7.900	7.882	7.485
darunter:					
Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)	2.294	2.401	2.437	2.331	2.149
Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB)	824	853	862	837	835
Andere Straftaten gegen die Person (insgesamt) (§§ 169-173, 185-241a StGB)	88.198	90.680	98.642	103.299	105.140
Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB)	4.260	4.509	4.306	3.942	3.256
Mord und Totschlag (§§ 211-213 StGB)	613	641	647	595	566
Körperverletzung (§ 223 StGB)	32.287	34.055	37.629	40.371	41.077
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224 Abs. 1, 226, 227 StGB)	21.358	22.700	23.728	24.936	26.986
Diebstahl und Unterschlagung (insgesamt) (§§ 242-248c StGB)	149.139	149.374	151.368	144.107	134.914
Diebstahl (§ 242 StGB)	117.608	117.917	118.250	111.471	103.095
Schwerer Diebstahl (§§243, 244, 244a StGB)	23.034	22.693	23.980	23.673	22.975
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB)	9.535	9.514	10.187	9.843	9.760
Andere Vermögensdelikte (insgesamt) (§§ 257-305a StGB)	138.320	152.493	176.003	194.028	187.832
Betrug (§ 263 StGB)	59.376	65.810	82.722	95.191	91.448
Urkundenfälschung (§§ 267, 271-273 StGB)	18.400	18.557	19.462	19.499	17.915
Gemeingefährliche einschl. Umweltstraftaten (§§ 306-330a o. 316a StGB)	8.622	7.903	7.547	6.750	6.123
StGB (Summe der aufgeführten Straftaten)	**421.202**	**437.548**	**473.267**	**488.214**	**473.515**
BtMG (insgesamt)	**45.598**	**46.676**	**49.739**	**51.472**	**52.165**

66 Anzumerken ist, dass Straftaten, die die Verstümmelung weiblicher Genitalien zum Gegenstand haben, in der Bundesrepublik Deutschland keine relevanten Phänomene darstellen und daher in der Kriminalstatistik nicht separat erfasst werden. Gleiches gilt für Verbrechen im Namen der Ehre und etwaige Säureattentate.

c. Strafvollzugsdaten

67 Am 31. März 2007 befanden sich 64.700 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in staatlicher Obhut. Der Grund ihrer Strafhaft beziehungsweise Sicherungsverwahrung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Art der Straftat	**Anzahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten**		
	insgesamt	**männlich**	**weiblich**
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80-168, 331-357 StGB, ohne § 142 StGB)	1.217	1.150	67
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	4.997	4.955	42
Beleidigung (§§ 185-189 StGB)	239	227	12
Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222 StGB)	4.543	4.286	257
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223-231 StGB)	7.525	7.299	226
Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232-241a StGB)	727	712	15
Sonstige Straftaten gegen die Person (§§ 169-173, 201-206 StGB)	344	336	8
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	13.523	12.633	890
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	8.063	7.850	213
Begünstigung und Hehlerei (§§ 257-261)	368	362	6
Betrug und Untreue (§ 263-266b StGB)	6.926	6.174	752

Art der Straftat	Anzahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten		
	insgesamt	**männlich**	**weiblich**
Urkundenfälschung (§§ 267-281 StGB)	1.322	1.188	134
Sonstige Straftaten gegen das Vermögen (§§ 283-305a StGB)	342	330	12
Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306-323c, 316a StGB)	706	679	27
Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324-330a StGB)	18	17	1
Straftaten im Verkehr	3.099	3.022	77
Straftaten nach BtMG	9.665	9.077	588
Sonstige Straftaten	10.668	10.032	636

68 Die Dauer der einzelnen Haftstrafen verteilte sich zum gleichen Stichtag wie folgt:

Dauer der voraussichtlichen Strafhaft	Altersgruppe								
	Jugendliche (14- 18 Jahre)			**Heranwachsende (18-21 Jahre)**			**Erwachsene (ab 21 Jahre)**		
	insgesamt	**männlich**	**weiblich**	**insgesamt**	**männlich**	**weiblich**	**insgesamt**	**männlich**	**weiblich**
unter 1 Monat	**-**	-	-	**20**	17	3	**988**	910	78
1-3 Monate	**1**	1	-	**41**	36	5	**5.645**	5.148	497
3-6 Monate	**30**	28	2	**142**	126	16	**8.542**	7.934	608
6-9 Monate	**66**	59	7	**250**	229	21	**5.812**	5.478	334
9-12 Monate	**115**	104	11	**437**	413	24	**5.068**	4.807	261
1-2 Jahre	**341**	327	14	**1.420**	1.362	58	**10.702**	10.235	467
2-5 Jahre	**215**	212	3	**1.183**	1.153	30	**15.090**	14.445	645
5-10 Jahre	**12**	10	2	**72**	70	2	**5.173**	5.015	158
10-15 Jahre	**-**	-	-	**-**	-	-	**935**	907	28
lebenslang	**-**	-	-	**1**	1	-	**1.972**	1.870	102

69 Die Zahl der Todesfälle in Haft ist – differenziert nach Todesursache – der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	**Todesfälle**		
	insgesamt	**darunter**	
		Unfall	**Suizid**
2007	173	3	72
2006	163	2	76
2005	159	1	82
2004	161	1	81
2003	150	1	80

70 Hinrichtungen finden in der Bundesrepublik Deutschland nicht statt. In Artikel 102 GG ist ausdrücklich festgeschrieben, dass die Todesstrafe abgeschafft ist.

71 Daten über die Höchstdauer sowie die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft werden nicht erhoben.

7. Sonstige Merkmale

a. Medienzugang der Bevölkerung

72 Fernsehen, Hörfunk, Printmedien und Internet sind ein nicht hinweg zu denkender Bestandteil der Gesellschaft und unverzichtbar für die Demokratie in Deutschland. Eine flächendeckende Versorgung mit Medienangeboten ist gewährleistet. Personen, die über keinen eigenen Internetanschluss verfügen, steht die Möglichkeit offen, sich in Internet-Cafés oder öffentlichen Bibliotheken kostengünstig oder sogar kostenlos Zugang zu den gewünschten Informationen zu verschaffen. Daten über den Zugang der Bevölkerung zu den wichtigsten Medien, namentlich zu den elektronischen Medien sowie Print- und Tonmedien, werden in Deutschland nicht in einer amtlichen Statistik erfasst. Allerdings berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag regelmäßig umfassend über die Situation und die Entwicklung der Medien in Deutschland. Der jüngste Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung wurde im Dezember 2008 veröffentlicht und ist unter

www.kulturstaatsminister.de zugänglich. Er enthält auch eine große Zahl der über die Medien in Deutschland aus allgemeinen Quellen verfügbaren Daten.

b. Nichtregierungsorganisationen

73 Ebenfalls nicht amtlich erhoben werden statistische Daten über die Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Nichtregierungsorganisationen.

II. Verfassungsmäßige, politische und rechtliche Ordnung

74 Das am 23. Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz ist auch nach der Herstellung der Einheit Deutschlands die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland geblieben. Seit der im Jahr 1990 vollzogenen Wiedervereinigung hat es eine Reihe von Verfassungsänderungen gegeben, von denen vorliegend zwei hervorzuheben sind: Von besonderer Bedeutung ist zunächst die Verfassungsreform des Jahres 1994, die sich überwiegend den im Zusammenhang mit der deutschen Einheit aufgetretenen Fragen widmete. Die Verfassungsreform des Jahres 2006 diente der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes. Beide Reformen führten insgesamt eine Stärkung der Legislativkompetenzen der Länder herbei.

75 Das Grundgesetz legt den politischen Handlungs- und Gestaltungsrahmen durch die Grundrechte einerseits und durch das Staatsorganisationsrecht andererseits fest. Zu den tragenden Staatsstrukturprinzipien des Grundgesetzes zählen dabei das republikanische Prinzip, das Demokratieprinzip, das Bundesstaatsprinzip, das Rechtsstaatsprinzip und das bereits erwähnte Sozialstaatsprinzip.

1. Staatsform der Republik

76 Das in Artikel 20 Absatz 1, 79 Absatz 3 GG verankerte Staatsstrukturprinzip der Republik erteilt der Staatsform der Monarchie eine unmissverständliche Absage. Eine monarchische Staatsspitze ist unzulässig. Das Staatsoberhaupt ist durch Wahl zu bestimmen.

2. Staatsoberhaupt und Staatsleitung

77 Staatsoberhaupt und höchster Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundespräsident. Er wird von der Bundesversammlung gewählt, die sich jeweils nur für diese Wahl aus den Mitgliedern des Deutschen Bundestags und einer gleichen Anzahl von Mit-

gliedern, die von den Landesparlamenten gewählt werden, zusammensetzt. Weitere Aufgaben hat die Bundesversammlung nicht. Die Amtszeit des Bundespräsidenten beträgt fünf Jahre, eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal möglich.

78 Die verfassungsrechtlichen Befugnisse des Bundespräsidenten weisen einen überwiegend repräsentativen sowie integrativen Charakter auf. So vertritt der Bundespräsident die Bundesrepublik Deutschland nach innen und außen, fertigt die Gesetze des Bundes aus und ernennt und entlässt den Bundeskanzler, die Bundesminister/-innen, die Bundesrichter/-innen, die Bundesbeamten/-innen sowie die Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr. Darüber hinaus verfügt er über einige außerordentliche Kompetenzen, die ihm in gewissen Krisensituationen zugestanden werden. So ist der Bundespräsident insbesondere befugt, unter bestimmten Voraussetzungen den Deutschen Bundestag aufzulösen oder den Gesetzgebungsnotstand zu erklären.

79 Die politisch-inhaltliche Staatsleitung liegt allerdings bei der Bundesregierung, die durch den Bundeskanzler – derzeit durch Bundeskanzlerin Angela Merkel – und die Bundesminister gebildet wird. Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Als einziges Regierungsmitglied wird er vom Bundestag gewählt und kann gegebenenfalls durch ein Misstrauensvotum wieder abgesetzt werden. Die Bundesminister/-innen werden demgegenüber vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt oder entlassen. Ein Misstrauensvotum gegen einen oder mehrere Bundesminister ist nicht möglich.

3. Bundesstaatsprinzip

80 Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat, der aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen besteht.

81 Die Länder sind Glieder des Bundes und weisen als solche die Qualität von Staaten auf. Dies bedeutet, dass sie mit eigenen Verfassungen, Parlamenten und Regierungen ausgestattet sind. Unter bestimmten Voraussetzungen verfügen sie sogar über die Berechtigung, völkerrechtliche Verträge mit auswärtigen Staaten abzuschließen. Die Verfassungsräume des Bundes und der Länder stehen somit gleichwertig nebeneinander. Artikel 28 Absatz 1

Satz 1 GG gibt jedoch vor, dass die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss. Durch dieses so genannte Homogenitätsprinzip wird sichergestellt, dass in Bund und Ländern die gleichen Verfassungsprinzipien zur Geltung kommen.

82 Dem Charakter eines Bundesstaates entsprechend nimmt das Grundgesetz eine Verteilung der staatlichen Kompetenzen zwischen Bund und Ländern vor. So finden sich im Grundgesetz ausführliche Kompetenzkataloge über die Bereiche, in denen der Bund gesetzgeberisch tätig werden darf. Soweit das Grundgesetz nicht dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz verleiht, verfügen die Länder über die Gesetzgebungskompetenz. Sie können daher insbesondere das Kulturwesen (Schulen, Bereiche des Hochschulwesens, Rundfunk und Fernsehen), das kommunale Selbstverwaltungsrecht, das Polizeirecht und seit der Verfassungsreform des Jahres 2006 auch das Strafvollzugsrecht gesetzlich regeln. Die Verfassungspraxis der letzten Jahrzehnte zeigt, dass sich die Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenzen schwerpunktmäßig beim Bund konzentriert. Bei der Rechtspflege und der Ausführung der Gesetze liegt der Schwerpunkt allerdings eindeutig bei den Ländern. Das bundesstaatliche Modell lebt damit von einer Spannung zwischen unitarischer Tendenz einerseits und föderalistischer Tendenz andererseits.

83 Schließlich realisiert das Bundesstaatsprinzip mit dem dezentralen Staatsaufbau eine vertikale Teilung der Gewalten, die die klassische Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative ergänzt. Durch die Aufteilung von Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Rechtsprechungskompetenzen zwischen Bund und Ländern werden selbständige Kompetenzräume und damit selbständige Verantwortlichkeiten geschaffen.

4. Gemeinden und Gemeindeverbände

84 Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreise, Verbandsgemeinden, Umlandverbände) sind nach dem Grundgesetz Teil der Länder. Sie bilden die unterste Stufe der allgemeinen öffentlichen Verwaltung und sind als Selbstverwaltungskörperschaften ausgestaltet. Die kommunale Selbstverwaltung wird als Institution im Grundgesetz garantiert (vgl. Artikel 28 Absatz 1 GG). Sie umfasst ein ganzes Bündel von Hoheitsrechten, zu denen die Gebiets-, Personal-, Finanz-, Planungs-, Organisations-, und Rechtsetzungshoheit gehören. Die Gemeinden und Gemeindeverbände stehen unter der Aufsicht des Staates, die in Selbstverwal-

tungsangelegenheiten allerdings auf eine Rechtsaufsicht beschränkt ist.

5. Demokratie und Wahlsystem

85 Ein weiteres wesentliches Staatsstrukturmerkmal ist die Demokratie. In der Bundesrepublik Deutschland geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Die daraus folgende verfassungsrechtliche Strukturentscheidung für einen demokratischen Staat ist nach dem Grundgesetz in Form der repräsentativen beziehungsweise parlamentarischen Demokratie ausgestaltet. Das Volk übt daher die Staatsgewalt in erster Linie durch Wahlen aus, indem es die Repräsentationsorgane in Bund, Ländern und Kommunen formt und diese legitimiert, in seinem Namen die staatliche Gewalt wahrzunehmen. Außerhalb von Wahlen ist eine Beteiligung des Volkes an der staatlichen Willensbildung auf Bundesebene lediglich in Fällen einer Länderneugliederung (Artikel 29 GG) zwingend vorgesehen (Volksentscheid, Volksbegehren, Volksbefragung). Andere Formen und Fälle direkter Demokratie sind zwar theoretisch denkbar, existieren aber praktisch nicht. In den Ländern beziehungsweise auf kommunaler Ebene werden sie allerdings in unterschiedlichem Maße praktiziert.

a. Politische Parteien

86 Nach dem Grundgesetz sind die Parteien verfassungsrechtlich notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes und in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben. Sie bilden die Zwischenglieder zwischen Bürger/-innen und Staat, stehen dabei aber außerhalb der organisierten Staatlichkeit. Die Parteien sind eigenständige Faktoren des Verfassungslebens und entfalten ihre Aktivitäten nicht nur bei Wahlen auf Bundesebene zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, sondern auch bei Wahlen zu den Volksvertretungen der Länder und der Kommunen.

87 Die freie Bildung von Parteien ist verfassungsrechtlich garantiert. Ihre Gründung bedarf keiner staatlichen Genehmigung oder eines anderen staatlichen Akts der Anerkennung. Auch die freie Betätigung der Parteien ist durch das Grundgesetz gewährleistet. Die Parteien entscheiden im Rahmen der allgemeinen Gesetze frei über Rechtsform, Namen, innere Organisation, Programm und Maßnahmen der Parteiarbeit. Allerdings hat eine Partei bestimmte Regelungen zu beachten. Verfassungsrechtlich muss die innere Ordnung der Partei demokratischen Grundsätzen entsprechen. Nach dem Parteiengesetz sind die politischen Ziele der Partei in einem schriftlichen Programm niederzulegen und Regelungen über deren innere Organisation in einer Satzung zu beschließen.

88 Satzung und Programm sowie die Namen der Vorstandsmitglieder sind beim Bundeswahlleiter einzureichen, der diese Unterlagen im Interesse der Publizität der Parteiverhältnisse für jedermann einsehbar bereithält. Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der Parteien wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Parteien (mit beim Bundeswahlleiter hinterlegten Unterlagen)
2007	109
2006	111
2005	103
2004	95
2003	90

89 Als Vereinigungen von Bürgern und Bürgerinnen finanzieren sich Parteien zunächst selbst durch Beiträge und Spenden. Andererseits leisten sie durch die Erfüllung der ihnen vom Grundgesetz und dem Parteiengesetz übertragenen Aufgaben unter hohem Kostenaufwand einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Staatswesens. Das Parteiengesetz enthält daher auch Regelungen zur staatlichen Teilfinanzierung der Parteien, deren Höhe von ihrer Verwurzelung in der Gesellschaft, also von Wahlergebnissen sowie dem Aufkommen an Spenden und Mitgliedsbeiträgen, abhängig ist.

90 Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, sind verfassungswidrig. Die – in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bislang zweimal erfolgte – Feststellung der Verfassungswidrigkeit und des damit einhergehenden Verbots einer Partei obliegt allein dem Bundesverfassungsgericht. Das 2001 von der Bundesregierung, dem Bundestag und dem Bundesrat anhängig gemachte NPD-Verbotsverfahren ist 2003 aus prozessualen Gründen ohne Sachentscheidung eingestellt worden.

b. Wahl und Aufgaben des Deutschen Bundestages

91 Auf der Bundesebene werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, des Parlaments der Bundesrepublik Deutschland, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und

geheimer Wahl gewählt. Diese in der Verfassung festgeschriebenen Wahlrechtsgrundsätze (Artikel 38 GG) gelten auch für die Wahlen in den Ländern und Kommunen.

92 Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, die an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Dementsprechend verliert ein gewählter Abgeordneter sein Mandat nicht, wenn er etwa die Partei verlässt, für die er gewählt wurde, oder zu einer anderen Partei wechselt. Die Volksvertretung verfügt über umfassende Gesetzgebungsrechte und kontrolliert die Regierung. Weiterhin wählt der Deutsche Bundestag den Bundeskanzler, ist an der Wahl des Bundespräsidenten sowie der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts beteiligt. Entscheidungsprinzip im Deutschen Bundestag ist das Mehrheitsprinzip.

93 Alle Wahlen in Deutschland werden im Rahmen des verfassungsrechtlich beziehungsweise gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens durchgeführt. Die Wahlperiode auf Bundesebene dauert regelmäßig vier Jahre, sofern sie nicht – wie im Jahr 2005 – durch Neuwahlen vorzeitig beendet wird. Auf der Grundlage der Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag im Jahre 2005 sind die Sitze im Deutschen Bundestag wie folgt auf die Parteien verteilt worden:

Partei	**Anzahl der Sitze**
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	222
Christlich Demokratische Union (CDU)	180
Christlich Soziale Union in Bayern (CSU)	46
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	51
Freie Demokratische Partei (FDP)	61
Die Linke (DIE LINKE)	54

94 Hinsichtlich der aufgeführten Sitzverteilung ist zu beachten, dass nur die Listen der Parteien bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden, die mindestens fünf Prozent aller abgegebenen Zweitstimmen im Wahlgebiet erhalten oder mindestens drei Wahlkreismandate direkt errungen haben. Parteien, die unterhalb dieser Schwellen bleiben, sind in der Volksvertretung grundsätzlich nicht repräsentiert. Damit soll einer Parteienzersplitterung entgegengewirkt werden, die nach den Erfahrungen in der Zeit der Weimarer Republik die Handlungsfähigkeit und Stabilität des Parlaments und der Regierung gefährden könnte.

95 Der Frauenanteil im derzeitigen 16. Deutschen Bundestag beträgt 32,0 Prozent und ging damit im Vergleich zur Frauenquote im 15. Deutschen Bundestag – die sich auf 32,5 Prozent belief – leicht zurück. Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich fast alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien internen Quoten- oder Quorenregelungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen auferlegt haben. Im EU-weiten Vergleich liegt der Frauenanteil im Deutschen Bundestag und im Bundeskabinett dabei deutlich über dem Durchschnitt.

c. Wahlberechtigung

96 Das Volk, von dem die Staatsgewalt ausgeht, wird nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen gebildet. Der Anteil der Wahlberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit an der deutschen Bevölkerung bzw. der Gesamtbevölkerung bei den Wahlen auf Bundesebene hat sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Jahr	**Anteil der Wahlberechtigten** (in Prozent)	
	an der deutschen Bevölkerung	**an der Gesamtbevölkerung**
2007	82,86	74,59
2006	82,62	74,83
2005	82,33	75,05
2004	82,08	75,33
2003	81,87	75,55

97 Von dem Grundsatz, dass das Wahlrecht nur deutschen Staatsangehörigen zusteht, gibt es aufgrund der Vorgaben des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des hierauf fußenden sekundären Gemeinschaftsrechts zwei wichtige Ausnahmen: Bei Wahlen zum Europäischen Parlament und bei Wahlen auf kommunaler Ebene sind auch Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst dort gewöhnlich aufhalten. Dies vorausgeschickt waren bei der Europawahl 2004 von 1.964.883 ausländischen Unionsbürgern (Stand: 31.12.2003) im wahlberechtigten Alter 133.465 Personen in einem Wählerverzeichnis eingetragen. Das entspricht einem Anteil von ca. 6,8 Prozent aller in Deutschland wahlberechtigten Unionsbürger/-innen.

d. Wahlbeteiligung

98 Die Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen liegt, trotz leicht rückläufiger Tendenz bei den beiden letzten Wahlen, auf hohem Niveau. Bei den Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag im Jahre 2005 beteiligten sich 77,7 Prozent aller Wahlberechtigten an der Wahl. Das sind 1,4 Prozentpunkte weniger als bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag im Jahr 2002.

99 Im gleichen Berichtszeitraum belief sich die Wahlbeteiligung bei den Wahlen zu den Parlamenten der Länder auf durchschnittlich 58,0 Prozent. Bei den Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften wurde eine Wahlbeteiligung von 51,1 Prozentpunkten erzielt. Die Einzelheiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Wahlbeteiligung bei Landtags- und Kommunalwahlen

Land	Wahlbeteiligung Landtagswahl (Jahr der letzten Wahl)	Wahlbeteiligung Kommunalwahl (Jahr der letzten Wahl)
Baden-Württemberg	53,4 % (2006)	53,0 % (2004)
Bayern	57,9 % (2008)	59,5 % (2008)
Berlin	58,0 % (2006)	55,8 % (2006)
Brandenburg	56,4 % (2004)	46,3 % (2003)
Bremen	57,5 % (2007)	56,1 % (2007)
Hamburg	63,5 % (2008)	50,3 % (2008)
Hessen	61,0 % (2009)	45,8 % (2006)
Mecklenburg-Vorpommern	59,1 % (2006)	44,9 % (2004)
Niedersachsen	57,1 % (2008)	52,2 % (2006)
Nordrhein-Westfalen	63,0 % (2005)	54,4 % (2004)
Rheinland-Pfalz	58,2 % (2006)	57,8 % (2004)
Saarland	55,5 % (2004)	56,4 % (2004)
Sachsen	59,6 % (2004)	48,7 % (2004)
Sachsen-Anhalt	44,4 % (2006)	36,4 % (2007)
Schleswig-Holstein	66,5 % (2005)	49,5 % (2008)
Thüringen	53,8 % (2004)	50,6 % (2004)

e. Verfahren der Wahlprüfung

100 Über die Gültigkeit einer Wahl wird im Wege der Wahlprüfung entschieden. Sie obliegt bei Bundestagswahlen dem Deutschen Bundestag selbst, nach Vorprüfung durch einen Wahlprüfungsausschuss. Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

101 Nach der Bundestagswahl 2005 sind beim Deutschen Bundestag insgesamt 195 Einsprüche eingegangen. Entsprechend der Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses hat der Deutsche Bundestag entweder das Verfahren eingestellt oder den Einspruch als unzulässig beziehungsweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen haben insgesamt 19 Einspruchsführer/-innen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben.

6. Bundesrat

102 Ebenfalls ein wichtiges Verfassungsorgan ist der Bundesrat, über den die Länder an der Gesetzgebung des Bundes mitwirken. Der Bundesrat besteht aus weisungsgebundenen Mitgliedern der Landesregierungen. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Zahl der Stimmen, die einem Land im Bundesrat zustehen, richtet sich dabei nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes. Hinsichtlich der gliedstaatlichen Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren des Bundes ist zwischen sogenannten Einspruchs- und Zustimmungsgesetzen zu unterscheiden. Für das Zustandekommen eines Zustimmungsgesetzes ist die positive Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Liegt ein Einspruchsgesetz vor, kann der Bundesrat gegen das geplante Gesetz zwar Einspruch einlegen, der Bundestag kann diesen jedoch zurückweisen. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Bundesrates, an der Verwaltung des Bundes (insbesondere durch Zustimmung zu Rechtsverordnungen) und in Angelegenheiten der Europäischen Union mitzuwirken.

7. Rechtsstaatsprinzip

103 Das Staatsstrukturprinzip Rechtsstaat fordert eine Gewaltenteilung und bindet alle staatlichen Gewalten an Gesetz und Recht, insbesondere auch an die Grundrechte. Vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind an Rechtsnormen jeder Art, auch ungeschriebenen Rechts gebunden. Die Rechtsnormen gehen allen übrigen staatlichen Akten vor. Als Sonderform dieser Vorrangstellung des Gesetzes gilt das Prinzip des Vorrangs der Verfassung, wonach sich kein staatlicher Akt mit der Verfassung in Widerspruch setzen darf. Auch der Gesetzgeber selbst ist an die Verfassung gebunden.

104 Besondere Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips und eigenständig im Grundgesetz geregelt sind die richterliche Unabhängigkeit, die Garantie des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt für jedermann und die Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit. Daneben zählen auch die Verfassungsgebote der Rechtssicherheit und des so genannten Gesetzesvorbehaltes, nach dem in die Rechte des einzelnen Bürgers seitens der staatlichen Verwaltung nur aufgrund von Gesetzen eingegriffen werden darf, sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu den inhaltlichen Gewährleistungen des Rechtsstaatsprinzips.

8. Rechtsprechung und Bundesverfassungsgericht

105 Im rechtsstaatlichen System der Gewaltenteilung hat die rechtsprechende Gewalt durch das Grundgesetz eine besonders starke Stellung erhalten. Sie ist unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen Richtern anvertraut. Richter/-innen sind während ihrer Amtszeit grundsätzlich unabsetzbar und unversetzbar. Die rechtsprechende Gewalt ist in die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) sowie in vier Fachgerichtsbarkeiten aufgeteilt: die Arbeitsgerichtsbarkeit, die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist in Bund und Ländern überwiegend dreistufig aufgebaut. Innerhalb der Fachgerichtsbarkeit existieren auf Länderebene in der Regel zwei Instanzen. Auf der Bundesebene schließt sich sodann die dritte und oberste Instanz der Bundesgerichte an.

106 Neben den bereits erwähnten Gerichtsbarkeiten gibt es das Bundespatentgericht sowie die Organe der Disziplinar- und Berufsgerichtsbarkeit. Letztere verhandeln vor allem Pflichtverletzungen, die jemand in seiner Eigenschaft als Beamter, Richter oder Soldat beziehungsweise im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zu einem gesetzlich geregelten Beruf (zum Beispiel als Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekt, Arzt, Tierarzt oder Apotheker) begangen hat.

107 Eine ganz besondere Rolle nimmt schließlich die Verfassungsgerichtsbarkeit ein. Sie wird auf Bundesebene durch das Bundesverfassungsgericht, auf Landesebene durch die Landesverfassungsgerichte ausgeübt. Die Verfassungsgerichtsbarkeit steht außerhalb des Instanzenzugs der Fachgerichtsbarkeiten und befasst sich nur mit der Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.

108 Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten zu je acht Richtern/-innen. Die Amtszeit der Richter/-innen beträgt 12 Jahre, sie dauert jedoch längstens bis zur Erreichung der Altersgrenze von 68 Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Richter/-innen jedes Senats werden je zur Hälfte vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

109 Das Bundesverfassungsgericht wird nur tätig, wenn es angerufen wird. Es nimmt seine Aufgabe als oberster Hüter der Verfassung auf unterschiedliche Weise wahr. Es kontrolliert den Gesetzgeber, ob er beim Erlass der Gesetze in formeller und materieller Hinsicht gemäß den Vorschriften des Grundgesetzes gehandelt hat. Im Wege der Verfassungsbeschwerde, die jedermann mit der Behauptung, in seinen Grundrechten verletzt zu sein, erheben kann, überwacht es auch Behörden und Gerichte, ob sie bei ihren Maßnahmen und Entscheidungen die Verfassung beachtet haben. Darüber hinaus schlichtet das Gericht Streitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen und entscheidet in Verfahren zwischen dem Bund und den Ländern. Ferner befindet es etwa über die Gültigkeit von Bundestagswahlen, über die Verfassungswidrigkeit politischer Parteien und über die Verwirkung von Grundrechten.

9. Sozialstaatsprinzip

110 Einen weiteren wesentlichen Pfeiler des deutschen Verfassungsrechts bildet das Sozialstaatsprinzip. Es verpflichtet den Staat zu sozialpolitischer und fürsorgerischer Tätigkeit sowie zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit. Das Prinzip wendet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, der verpflichtet wird, die Freiheit von Not, ein menschenwürdiges Dasein und eine angemessene Beteiligung am allgemeinen Wohlstand zu gewähren. Leitgedanken sind der Ausgleich sozialer Gegensätze und Konflikte, die Gesellschaftsgestaltung durch staatliche Planung, die Daseinsvorsorge und Wirtschafts- sowie Wohlstandswachstum. Allerdings zielt das Sozialstaatsprinzip nicht auf die Beseitigung aller Ungleichheiten. Es enthält auch keine allgemeine Verpflichtung zur Erhaltung des status quo. Sein Ziel ist vielmehr die Bewältigung sozialer Notlagen und Beeinträchtigungen, wie sie zum Beispiel durch Krankheit, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit oder sonstige benachteiligende Lebensumstände herbeigeführt werden.

111 Das Grundgesetz hat sich mit dem Bekenntnis zum Sozialstaatsprinzip entschieden, die sozialen Menschenrechte durch einen politischen Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber zu gewährleisten. Das Sozialstaatsprinzip steht nicht in Konkurrenz zu den anderen vier

Staatsstrukturprinzipien. Vielmehr sind die Prinzipien auf wechselseitige Ergänzung und Begrenzung hin angelegt.

10. Finanzverfassung

112 Um die finanzielle Selbständigkeit des Bundes und der Länder und damit ihre eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, sorgt das Grundgesetz für deren angemessene Finanzausstattung. In der Verfassung ist daher geregelt, welche Steuern dem Bund, den Ländern oder beiden gemeinsam zustehen (Artikel 105 Absatz 3, 106 GG). Bund und Ländern fließen gemeinsam die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatz-/(Mehrwert-)Steuer zu, die rund 70 Prozent des gesamten Steueraufkommens umfassen. Nur dem Bund steht das Aufkommen der meisten Verbrauchsteuern – wie etwa der Mineralölsteuer, der Tabaksteuer oder der Kaffeesteuer – zu. Den Ländern bleibt vor allem das Aufkommen der Schenkungs- beziehungsweise der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbssteuer und der Biersteuer vorbehalten. Die Gemeinden erhalten für sich das Aufkommen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und anderer Gemeindesteuern, wie zum Beispiel der Hundesteuer. Außerdem steht ihnen ein Anteil aus dem Aufkommen der Einkommen- und der Umsatzsteuer zu. Auch werden die Gemeinden an den Einnahmen der Länder aus den Gemeinschaftssteuern und an den übrigen Landessteuern nach Maßgabe der jeweiligen Gesetzgebung beteiligt. Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt.

113 Über diese Verteilung der Steuerquellen hinaus trifft das Grundgesetz die Voraussetzungen dafür, dass infolge der zwischen Bund und Ländern bestehenden Solidarität durch eine Umverteilung der erzielten Einnahmen im gesamten Bundesgebiet gleichwertige Lebensverhältnissee entstehen. Damit werden zum Beispiel auch Länder mit geringem eigenen Steueraufkommen in die Lage versetzt, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Zu diesem Zweck ermöglicht das Grundgesetz zwei besondere Regelungssysteme: den horizontalen Länderfinanzausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ländern einerseits und ergänzende Zuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder (Artikel 107 GG) andererseits. Dadurch werden die nach der Verteilung der Steueraufkommen noch verbleibenden Finanzkraftunterschiede der Länder angemessen ausgeglichen.

11. Staatskirchenrecht

114 Ebenfalls Bestandteil des Verfassungsrechts ist das Staatskirchenrecht, welches im Wesentlichen die Gewährleistung der Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zum Gegenstand hat.

115 Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Gewährleistung der individuellen sowie kollektiven Glaubensfreiheit finden sich in Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG. Danach umfasst die individuelle Religionsfreiheit die Freiheit, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu bilden und sich ihren Vorgaben entsprechend zu verhalten sowie die Freiheit, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung abzulehnen. Im Gegensatz dazu beinhaltet die kollektive Religionsfreiheit die einer Religionsgemeinschaft als solcher zukommenden Freiheitsrechte.

116 Die Trennung von Kirche und Staat manifestiert sich im Grundgesetz insbesondere in dem Verbot aller staatskirchlichen Rechtsformen, vgl. Artikel 140 GG, Artikel 137 Absatz 1 WRV. Der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche erfährt allerdings einige Durchbrechungen, die sich beispielsweise in dem in der Präambel enthaltenen Gottesbezug oder in den Vorschriften über den Religionsunterricht in öffentlichen Schulen (Artikel 7 Absatz 3 GG) widerspiegeln. In jedem Falle aber ist der Staat gegenüber den Religionsgemeinschaften zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Parallel dazu räumt das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, das sich aus Artikel 140 GG, Artikel 137 Absatz 3 WRV ableitet, den Kirchen die Befugnis ein, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig und frei von staatlicher Einflussnahme zu regeln. Zu ihren eigenen Angelegenheiten gehören etwa die Fragen der Organisation, der Mitgliedschaft, der Beitrags- und Gebührenerhebung oder aber die Ausgestaltung ihrer Dienstverhältnisse.

12. Anerkennung nichtstaatlicher Organisationen

117 Nichtregierungsorganisationen bedürfen in der Bundesrepublik Deutschland keiner staatlichen Zulassung, vielmehr unterliegen sie den Vorschriften des allgemeinen Vereinsrechts. Die Gewährung eines Gemeinnützigkeitsstatus wird auf der Grundlage des § 52 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung vorgenommen. Danach gilt eine Körperschaft dann als gemeinnützig, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

13. Mitgliedschaft in der Europäischen Union

118 Deutschland ist Mitglied in der Europäischen Union (EU), die durch den EU-Vertrag gegründet worden ist. Die EU ist ein Staatenverbund von derzeit 27 Mitgliedstaaten. Sie bildet nach dem so genannten Drei-Säulen-Modell das gemeinsame Dach für die drei Säulen des Staatenverbundes, zu denen erstens die durch eigene Verträge gegründeten Europäischen Gemeinschaften EG (Europäische Gemeinschaft) und EAG (Atomgemeinschaft), zweitens die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie drittens die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zählen. Die EG besitzt eigene Organe – so etwa das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission –, denen verschiedene Rechtsetzungskompetenzen zustehen. Der EG-Vertrag ermächtigt auf einer Vielzahl von Sachgebieten zum Erlass von Rechtsakten, insbesondere in Form von Verordnungen und Richtlinien. Verordnungen sind – wie grundsätzlich auch die Gründungsverträge – in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Richtlinien müssen dagegen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Sowohl die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften als auch die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften haben Vorrang vor dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) sichert die Wahrung des Gemeinschaftsrechts.

119 Das in Deutschland geltende Recht wird auch durch das europäische Gemeinschaftsrecht geprägt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Richtlinien ordnungsgemäß in deutsches Recht umzusetzen. Er darf kein innerstaatliches Recht erlassen, welches im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht. Hierüber wacht die Kommission, die bei Verstößen ein Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH anstrengen kann. Die deutschen Gerichte haben das unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht in ihren Entscheidungen anzuwenden und das nationale Recht gemeinschaftsrechtskonform auszulegen. Sie sind in Zweifelsfällen berechtigt, zum Teil sogar verpflichtet, eine verbindliche Auslegung des EuGH einzuholen. Die deutsche Exekutive hat unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht zu vollziehen, da die Europäische Gemeinschaft nur in Ausnahmefällen Gemeinschaftsrecht selbst vollzieht und der Vollzug durch die Mitgliedstaaten die Regel ist.

14. Grundrechte in der Europäischen Union

120 In Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrages ist der Grundrechtsschutz in folgender Generalklausel rechtlich verankert: „Die Union achtet die Grundrechte wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und

wie sie sich aus den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.“ Soweit die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsgewalt auf die Europäische Gemeinschaft übertragen hat, wird der Grundrechtsschutz maßgeblich durch die Rechtsprechung des EuGH gewährleistet. Am 7. Dezember 2000 sowie am 12. Dezember 2007 haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission feierlich eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert, die in 54 Artikeln die Grundrechte der Europäischen Union regelt. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union werden die in 54 Artikeln geregelten Rechte, Freiheiten und Grundsätze der Charta nach Artikel 6 des EU-Vertrages rechtsverbindlich. Sie gilt dann für die Organe und Einrichtungen der Union. Für die Mitgliedstaaten gilt sie ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.

B. Allgemeiner Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland

I. Annahme und Ratifikation internationaler sowie regionaler Menschenrechtsübereinkommen

1. Grundlegende internationale Menschenrechtsübereinkommen

a. Stand der Ratifikation

121 Die Bundesrepublik Deutschland hat folgende grundlegende internationale Menschenrechtsübereinkommen und -protokolle ratifiziert:

- Internationales Übereinkommen von 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (einschließlich Vertragsänderung des Artikels 8 des Internationalen Übereinkommens von 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)
- Internationaler Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte
- Fakultativprotokoll von 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, betreffend Mitteilungen von Einzelpersonen
- Zweites Fakultativprotokoll von 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe
- Internationaler Pakt von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (einschließlich Vertragsänderung des Artikels 20, § 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)
- Fakultativprotokoll von 1999 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, betreffend Beschwerden von Einzelpersonen und Untersuchungsverfahren
- Übereinkommen von 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (einschließlich Vertragsänderung der Artikel 17 Absatz 7 und 18 Absatz 5 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung)
- Fakultativprotokoll von 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, betreffend regelmäßige Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durch nationale und internationale Institutionen

- Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes (einschließlich Vertragsänderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)
- Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie
- Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Fakultativprotokoll von 2006 zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

122 Die Internationale Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen hat die Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert. Zeichnung und Ratifikation werden auch nicht für angezeigt gehalten. Die Gründe hierfür sind seinerzeit bei der Annahme des Übereinkommens im Rahmen der VN-Generalversammlung in einer Erklärung zum Ausdruck gebracht worden und bestehen unverändert fort: Die grundlegenden Menschenrechte sind bereits im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegt. Diese Rechte gelten ohne Ausnahme auch für Wanderarbeitnehmer/-innen.

123 Ein weiterer wesentlicher Grund für die Entscheidung der Bundesregierung, das Übereinkommen nicht zu ratifizieren, ist, dass der im Übereinkommen verwendete Begriff des Wanderarbeitnehmers zu wenig differenziert ist und auch Personen einschließt, die sich unerlaubt aufhalten und unerlaubt einer Beschäftigung nachgehen. Die Position der Wanderarbeitnehmer/-innen, die sich illegal aufhalten, wird hierdurch in einer Weise geschützt, die weit über das unbestrittene Erfordernis hinausgeht, ihnen alle Menschenrechte zu gewähren. Diese Regelungen sind daher möglicherweise geeignet, den Anreiz zu verstärken, ohne entsprechenden Aufenthaltstitel in Deutschland einer Beschäftigung nachzugehen. Auch vor dem Hintergrund, dass sich das deutsche Zuwanderungsgesetz die Bekämpfung der illegalen Migration zum Ziel gesetzt hat, ist eine Ratifizierung der Konvention nicht beabsichtigt.

b. Vorbehalte und Erklärungen

124 Die Bundesrepublik Deutschland hat zu folgenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen Vorbehalte oder Erklärungen[15] abgegeben:

Übereinkommen	Vorbehalt/ Erklärung	Inhalt	Begründung des Vorbehalts/der Erklärung
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	Vorbehalt (17.12.1973, bei Ratifizierung)	1. Artikel 19, 21 und 22 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Paktes werden in dem Artikel 16 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 entsprechenden Rahmen angewandt.	Zu Ziffer 1 des Vorbehalts: Artikel 16 EMRK lautet: „Die Artikel 10, 11 und 14 sind nicht so auszulegen, als untersagten sie den Hohen Vertragsparteien, die politische Tätigkeit ausländischer Personen einzuschränken." Der Vorbehalt wurde abgegeben und wird aufrechterhalten, um die politischen Aktivitäten einer wachsenden Zahl politischer Ausländerorganisationen zum Schutz der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland zu kontrollieren.
		2. Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Paktes wird derart angewandt, dass die persönlichen Anwesenheit eines nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Revisionshauptverhandlung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.	Zu Ziffer 2 des Vorbehalts: Dieser Vorbehalt wurde im Hinblick auf § 350 Absatz 2 Satz 2 der deutschen Strafprozessordnung (StPO) abgegeben, wonach es im Revisionsverfahren in Strafsachen in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, ob der sich nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte zur Revisionsverhandlung vorgeführt wird. Wird er nicht vorgeführt, so muss ihm auf seinen Antrag hin ein Verteidiger bestellt werden, vgl. § 350 Absatz 2 Satz 1 StPO.
		3. Artikel 14 Absatz 5 des Paktes wird derart angewandt, dass a) ein weiteres Rechtsmittel nicht in allen Fällen allein deshalb eröffnet werden muss, weil der Beschuldigte in der Rechtsmittelinstanz erstmals verurteilt worden ist, und b) bei Straftaten von geringer Schwere die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch ein Gericht höherer Instanz nicht in allen Fällen ermöglicht werden muss.	Zu Ziffer 3 b) des Vorbehalts: Ziffer 3 b) des Vorbehalts wird in Bezug auf die Annahmeberufung relevant. Gemäß § 313 Absatz 1 StPO ist in den Fällen, in denen der Angeklagte zu einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfzehn Tagessätzen verurteilt worden ist, im Falle einer Verwarnung die vorbehaltene Strafe nicht mehr als fünfzehn Tagessätze beträgt oder eine Verurteilung zu einer Geldbuße erfolgt, die Berufung nur zulässig, wenn sie angenommen wird. Die Berufung wird gemäß § 313 Absatz 2 StPO angenommen, wenn sich nicht offensichtlich unbegründet ist. § 313 StPO schränkt damit die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung für Fälle der Bagatellkriminalität ein, um die Justiz zu entlasten.
		4. Artikel 15 Absatz 1 des Paktes wird derart angewandt, dass im Falle einer Milderung der zur Zeit in Kraft befindlichen Strafvorschriften in bestimmten Ausnahmefällen das bisher geltende Recht auf Taten, die vor der Gesetzesänderung begangen wurden, anwendbar bleiben kann.	

[15] Erklärungen, die sich auf die Anwendbarkeit der Menschenrechtsübereinkommen im ehemaligen West-Berlin beziehen, sind hinfällig und werden daher in der nachstehenden Auflistung außer Betracht gelassen.

Fakultativprotokoll von 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, betreffend Mitteilungen von Einzelpersonen	Vorbehalt (25.08.1993)	Die Bundesrepublik Deutschland bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend an, dass die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt, a) die bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurden, b) mit denen eine Rechtsverletzung gerügt wird, die in Ereignissen vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland ihren Ursprung hat, oder c) mit denen eine Verletzung des Artikels 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gerügt wird, wenn und soweit sich die gerügte Verletzung auf andere als im vorgenannten Pakt garantierte Rechte bezieht.	Was Buchstabe a) des Vorbehalts betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit der Einlegung des Vorbehalts, nach dem der Ausschuss für Beschwerden nicht zuständig ist, die ein anderes internationales Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft hat, einer Empfehlung des Europarates nachgekommen ist (Resolution des Ministerkomitees (70) 17 vom 15.05.1970). Damit sollte eine Duplizierung internationaler Kontrollverfahren und somit Überschneidungen mit der Rechtsprechung der Organe der EMRK, die unter Umständen auch zu einander widersprechenden Ergebnissen führen können, gerade vermieden werden. Ein „forum shopping“ von Beschwerdeführern sollte auch im Interesse der Funktionsfähigkeit internationaler Organe des Menschenrechtsschutzes vermieden werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn in einem internationalen Verfahren - wie hier - bereits eine Sachprüfung stattgefunden hat.
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	Erklärung (30.08.2001)	Die Bundesrepublik Deutschland erklärt nach Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen und Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch die Bundesrepublik Deutschland zu sein. Dies gilt allerdings nur insoweit, als der Ausschuss zuvor festgestellt hat, dass dieselbe Angelegenheit nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder geprüft wird	Mit dem zweiten Satz dieser Erklärung will die Bundesrepublik Deutschland vermeiden, dass sich der Rassendiskriminierungsausschuss auch mit solchen Rechtssachen befasst, die vom Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte bereits entschieden worden sind, und dass er dabei möglicherweise zu einem anderen Ergebnis kommt. Der Inhalt dieses Teils der Erklärung entspricht den Regelungen in drei wichtigen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, nämlich dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Die Mehrheit der EU-Staaten, die eine Erklärung nach Artikel 14 des Antirassismusübereinkommens abgegeben haben, haben in ihre Erklärung dieselbe Einschränkung aufgenommen.
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	Erklärung in Bezug auf Artikel 3 (01.10.1990, bei Ratifizierung)	Diese Bestimmung regelt das Verbot, eine Person unmittelbar in einen Staat zu überstellen, in dem diese Person der konkreten Gefahr einer Folter ausgesetzt ist. Nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland begründet Artikel 3 ebenso wie die anderen Bestimmungen des Übereinkommens ausschließlich Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden	Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung begründet nach Auffassung der Bundesregierung ausschließlich Staatenverpflichtungen. Ob dies auch für den Artikel 3 des Übereinkommens gilt, war allerdings in der der Ratifizierung vorausgehenden internationalen Diskussion angezweifelt worden. Um insoweit Klarheit zu schaffen, hat die deutsche Regierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die oben wiedergegebene klarstellende Erklärung abgegeben. Gerichte und Behörden wenden dementsprechend nicht die Konvention, sondern das mit ihr übereinstimmende deutsche Recht an. Eine unmittelbare Anwendung der Konvention ist in einem Ausnahmefall durch spezielle deutsche Rechtsvorschriften vorgeschrieben. § 6 Nr. 9 StGB ordnet an, dass das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts für im Ausland begangene Straftaten gilt, „die auf Grund eines für die Bundes-

		innerstaatlichen Rechts erfüllt.	republik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden". Bei der Prüfung des § 6 Nr. 9 StGB muss somit der deutsche Richter unter Zugrundelegung der Konventionsbestimmungen prüfen, ob das deutsche Strafrecht für die im Ausland begangene Folterhandlung gilt. Mit der Erklärung möchte die Bundesregierung ferner Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens gegen Folter klarstellen: Es soll bei der Beurteilung, ob der abzuschiebenden Person in dem Staat, in dem sie abgeschoben werden soll, die Gefahr der Folter etc. droht, in jedem Fall auf eine Gefährdung im Einzelfall abgestellt werden.
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	Erklärungen (05.04.1992, bei Ratifizierung)	I. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als einen Meilenstein der Entwicklung des internationalen Rechts begrüßt und die Ratifizierung des Übereinkommens zum Anlass nehmen wird, Reformen des innerstaatlichen Rechts in die Wege zu leiten, die dem Geist des Übereinkommens entsprechen und die sie nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens für geeignet hält, dem Wohlergehen des Kindes zu dienen. Zu den geplanten Maßnahmen gehört insbesondere eine Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge für Kinder, deren Eltern keine Ehe eingegangen sind, die als verheiratete Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind. Hierbei wird es insbesondere darum gehen, auch in solchen Fällen die Voraussetzungen für die Ausübung der elterlichen Sorge durch beide Eltern zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zugleich, dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Übereinstimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt.	<u>Zu Ziffer I der Erklärung:</u> Aus dem Wortlaut der Konvention ergibt sich, dass primär Staatenverpflichtungen begründet werden sollten. So werden in nahezu allen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention die Staaten als Adressaten der dort geregelten Verpflichtungen genannt. Insbesondere aber macht Artikel 4 der Konvention deutlich, dass die Konvention noch der Umsetzung durch „geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen genannten Rechte" bedarf. Zudem stellt das Völkerrecht den Mitgliedsstaaten einer Konvention grundsätzlich frei, wie sie die übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen. Die Kinderrechtskonvention bindet die Vertragsstaaten somit durchweg nur hinsichtlich bestimmter Ziele und stellt ihnen die Mittel für die Erreichung dieser Ziele frei. Die Vertragsstaaten können ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen insbesondere auch dadurch erfüllen, dass sie die in der Kinderrechtskonvention vorgesehenen Rechte im innerstaatlichen Recht, also mittelbar gewähren. Die begünstigten Bürger können sich dann zwar nicht unmittelbar auf die Konvention berufen, wohl aber auf das mit der Konvention übereinstimmende innerstaatliche Recht. Die in der Konvention gewährten Rechte und Grundfreiheiten des Kindes gelten. Nur können sie nicht unmittelbar aus der Konvention abgeleitet werden. Für die Rechtsposition des Kindes ist diese Frage jedoch von sekundärer Bedeutung.
		II. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass aus Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens nicht abgeleitet werden kann, mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stehe das elterliche Sorgerecht auch bei Kindern, deren Eltern keine Ehe eingegangen sind, die als verheiratete Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden	<u>Zu Ziffer II der Erklärung:</u> Die Erklärung unter Ziffer II soll klarstellen, dass auch das elterliche Sorgerecht – und das damit verbundene Recht, das minderjährige Kind zu erziehen – eine durch Artikel 24 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte legitimierte Schutzmaßnahme der staatlichen Gesetzgebung ist, auf die das Kind ein Recht hat. Dieses Recht soll durch die Kinderrechtskonvention nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr ergibt sich aus Artikel 5 des Übereinkommens deutlich, dass das Übereinkommen es als selbstverständlich voraussetzt, dass Kinder und Jugendliche bei der Wahrneh-

		sind, automatisch und ohne Berücksichtigung des Kindeswohls im Einzelfall beiden Eltern zu. Eine derartige Auslegung wäre unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens. Besonders im Hinblick auf die Fälle, in denen Eltern über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts nicht einig sind, sind Einzelfallprüfungen notwendig. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt darum, dass die Bestimmungen des Übereinkommens auch die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts a) über die gesetzliche Vertretung Minderjähriger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, b) über das Sorge- und Umgangsrecht bei ehelichen Kindern und c) über die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse nichtehelicher Kinder nicht berühren; dies gilt ungeachtet der geplanten Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge, deren Ausgestaltung in das Ermessen des innerstaatlichen Gesetzgebers gestellt bleibt.	mung ihrer Rechte Beschränkungen unterliegen, die sich aus dem Erziehungsrecht ihrer Eltern oder anderer personensorgeberechtigter Personen ergeben.
		III. Entsprechend den Vorbehalten, welche die Bundesrepublik Deutschland zu den Parallelgarantien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebracht hat, erklärt sie zu Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern ii und v des Übereinkommens, dass diese Bestimmungen derart angewandt werden, dass bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen a) ein Anspruch darauf besteht, „einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand“ zur Vorbereitung und Wahrnehmung der Verteidigung zu erhalten, b) die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch eine „zuständige übergeordnete Behörde oder durch ein zuständiges höheres Gericht“ ermöglicht werden muss.	<u>Zu Ziffer III a) der Erklärung:</u> Mit der Erklärung unter Ziffer III a) wollte die Bundesregierung sicherstellen, dass Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 des Übereinkommens derart angewandt wird, dass bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen ein Anspruch darauf besteht, einen Beistand zur Wahrnehmung und Vorbereitung der Verteidigung zu erhalten. In derartigen Fällen reicht es aus, dass die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten an der Hauptverhandlung teilnehmen, so wie dies das innerstaatliche Recht vorsieht
		IV. Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ferner ihre am 23. Februar 1989 in Genf abgegebene Erklärung: Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtli-	Die Erklärung unter Ziffer IV wurde zum Zeitpunkt der Ratifikation des Übereinkommens abgegeben, um Fehl- oder Überinterpretation des Vertragswerks zu vermeiden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungen erfüllt, die sich für sie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 ergeben. Dies gilt auch hinsicht-

		che Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.	lich Artikel 22 der VN-Kinderrechtskonvention. Es gehört nicht zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Kindern, die unbegleitet einreisen wollen, um die Rechtsstellung eines Flüchtlings zu begehren, die Einreise zu erleichtern oder zu ermöglichen.
		V. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedauert, dass nach Artikel 38 Absatz 2 des Übereinkommens bereits Fünfzehnjährige als Soldaten an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen, weil diese Altersgrenze mit dem Gesichtspunkt des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens) unvereinbar ist. Sie erklärt, dass sie von der durch das Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, diese Altersgrenze auf fünfzehn Jahre festzusetzen, keinen Gebrauch machen wird.	
Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	Erklärung (13.12.2004, bei Ratifizierung)	„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie für den Beginn des freiwilligen Dienstes als Soldatin oder Soldat in ihren Streitkräften ein Mindestalter von 17 Jahren als verbindlich im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls ansieht. Unter 18-Jährige werden ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Der Schutz der unter 18-Jährigen Freiwilligen im Rahmen ihrer Entscheidung über den Eintritt in die Streitkräfte ist unter anderem durch die notwendige Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und durch das zwingende Erfordernis der Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses als verlässlichen Nachweis ihres Alters sichergestellt.“	

c. Außerkraftsetzungen, Einschränkungen und Begrenzungen

125 Außerkraftsetzungen, Einschränkungen und Begrenzungen bestehen hinsichtlich der unter B.I.1.a. aufgeführten Menschenrechtsübereinkommen nicht.

2. Andere Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und damit zusammenhängende Übereinkünfte

126 Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei folgender anderer Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen:

- Übereinkommen von 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953
- Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll vom 31. Januar 1967
- Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen
- Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998
- Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Zusatzprotokolle vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels vom beziehungsweise gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg

127 Die Konvention von 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen wurde am 26. September 2007 gezeichnet. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Vertragsgesetzes am 4. Februar 2009 beschlossen. Der Ratifikationsprozess wird voraussichtlich noch im Jahr 2009 abgeschlossen werden.

3. Andere einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkommen

128 Die Bundesrepublik Deutschland ist weiterhin Vertragspartei folgender für den Menschenrechtsschutz und das humanitäre Recht relevanter Übereinkommen:

a. Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation

- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter, 1949
- Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 132) über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973
- Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

b. Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

- Übereinkommen von 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen

c. Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

- Übereinkommen von 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht
- Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
- Übereinkommen von 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen
- Übereinkommen von 1973 über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht
- Übereinkommen von 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen
- Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

- Übereinkommen von 1980 über den internationalen Zugang zur Rechtspflege (unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert)
- Übereinkommen von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
- Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert)
- Übereinkommen von 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen

d. Genfer Abkommen und andere Verträge auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts

- Genfer Abkommen von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde
- Genfer Abkommen von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
- Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen
- Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten
- Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)
- Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)
- Übereinkommen von Ottawa von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

4. Regionale Menschenrechtsübereinkommen

129 Auf regionaler Ebene ist die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei der nachstehend aufgelisteten Übereinkommen:

- Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952
- Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird vom 6. Mai 1953

- Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden vom 6. Mai 1953
- Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind vom 16. September 1963
- Protokoll Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden
- Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe vom 28. April 1983
- Protokoll Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 19. März 1985
- Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus vom 11. Mai 1994
- Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen vom 3. Mai 2002
- Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention vom 13. Mai 2004
- Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961
- Europäisches Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
- Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr vom 8. November 2001
- Europäisches Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- Protokoll Nr. 1 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 4. November 1993
- Protokoll Nr. 2 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 4. November 1993
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995
- Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25. Januar 1996

- Europäisches Übereinkommen über die am Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 5. März 1996
- 6. Protokoll vom 5. März 1996 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates von 1949

II. Rechtlicher und institutioneller Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene

130 Der Schutz und die Förderung von Menschenrechten laufen sowohl in rechtlicher als auch in institutioneller Hinsicht häufig parallel. Im Folgenden werden daher der Rahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Rahmen für die Förderung der Menschenrechte in einem gemeinsamen Abschnitt dargestellt.

1. Ausgestaltung und Verankerung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem

a. Grundrechtskatalog des Grundgesetzes

131 Die Menschenrechte genießen in der verfassungsrechtlichen Ordnung Deutschlands einen besonderen Rang. Dies wird schon dadurch deutlich, dass das Grundgesetz sie an den Anfang seiner Regelungen stellt. Der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes erstreckt sich dabei primär auf die Gewährleistung von Freiheitsrechten, die den Einzelnen vor Beeinträchtigungen seiner Freiheit durch den Staat schützen. Sie prägen gleichzeitig ein ganz bestimmtes Menschenbild, nämlich das eines Menschen, der sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfalten kann und dessen Individualität, Eigenständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung vom Staat zu respektieren sind. Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums. Das Grundgesetz hat vielmehr das Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten.

aa. Freiheitsrechte

132 Die Grundrechte werden teils in Form allgemeiner Menschenrechte, teils in Form von Bürgerrechten gewährleistet. Während erstere jedem Einzelnen zustehen, sind letztere allein für deutsche Staatsbürger/-innen verbindlich. Die Unterscheidung zwischen Bürger- und Menschenrechten hat allerdings nicht zur Folge, dass Ausländer/-innen im Regelungsbereich der Bürgerrechte schutzlos gestellt wären. Das in den Schutzbereich der Bürgerrechte fallende

Verhalten von Ausländern wird jedenfalls durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz1 GG) geschützt.

133 Allgemeine Menschenrechte sind – neben der an erster Stelle stehenden, jeglicher staatlichen Einschränkung entzogenen Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) – insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 GG), das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 GG), das Recht auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 GG), einschließlich des Rechts, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, das Recht der freien Meinungsäußerung und auf Informationsfreiheit sowie darin inbegriffen die Gewährleistung der Pressefreiheit (Artikel 5 GG). Artikel 9 Absatz 3 GG gewährleistet für jedermann und für alle Berufe die Koalitionsfreiheit, mithin das Recht zum Zwecke der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden und sich in solchen Vereinigungen zu betätigen. Während Artikel 10 GG die Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zum Gegenstand hat, dient Artikel 13 GG dem Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung. Das Eigentum genießt Schutz nach Maßgabe der Artikel 14 und 15 GG. Gemäß Artikel 17 GG genießt jedermann ein Recht auf Petition. Des Weiteren bestehen besondere Garantien zugunsten von Ehe und Familie (Artikel 6 GG) sowie des Schulwesens (Artikel 7 GG).

134 Deutschen Staatsbürgern/-innen vorbehalten werden die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), die Vereinigungsfreiheit – soweit diese nicht bereits durch Artikel 9 Absatz 3 GG geschützt wird (Artikel 9 Absatz 1 GG), das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 11 GG) und das Grundrecht auf freie Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes (Artikel 12 GG). Ebenfalls eine Beschränkung auf deutsche Staatsbürger/-innen besteht hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs von Männern und Frauen zu den Streitkräften (Artikel 12a GG). Schließlich genießen Deutsche gemäß Artikel 16 GG sowohl den Schutz ihrer Staatsbürgerschaft als auch den Schutz vor einer Auslieferung ins Ausland.

135 Politisch Verfolgte haben nach der Maßgabe des Artikel 16a GG Anspruch auf Asyl.

136 Die in der Verfassung verankerten Grundrechte entsprechen zum Teil den auf internationaler Ebene geschützten Menschenrechten, zum Teil gehen sie, wie das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen oder das Asylrecht zeigen, über die Maßgaben

des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte oder der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hinaus.

bb. Grundrechtsähnliche Rechte

137 Neben den dargestellten Grundrechten schützt die Verfassung zugleich so genannte grundrechtsähnliche Rechte, die überwiegend auch in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte als Menschenrechte festgeschrieben sind. Im Einzelnen handelt es sich dabei um das Recht zum Widerstand gegen Angriffe auf die Verfassungsordnung (Artikel 20 Absatz 4 GG), um das aktive sowie passive Wahlrecht (Artikel 38 GG) und um elementare Garantien des gerichtlichen Verfahrens. Letztere werden auch als Justizgrundrechte bezeichnet. Gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Des Weiteren werden gewährleistet: das Recht auf den gesetzlichen Richter (Artikel 101 GG), der Anspruch auf rechtliches Gehör, das Verbot rückwirkender Strafen und das Verbot der Doppelbestrafung (Artikel 103 GG) sowie bestimmte Rechtsgarantien bei der Freiheitsentziehung (Artikel 104 GG).

cc. Gleichheitsrechte

138 Das allgemeine verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot ist in Art 3 Absatz 1 GG garantiert. Ergänzend dazu enthält Artikel 3 Absatz 2 GG das Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, verbunden mit der Verpflichtung für den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Fernerhin ist in Artikel 3 Absatz 3 GG ein Diskriminierungsverbot verankert, welches besagt, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen oder wegen seiner Behinderung benachteiligt (oder bevorzugt) werden darf. Die Artikel 33 Absatz 1, 2 GG regeln darüber hinaus, dass jeder Deutsche die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat.

dd. Wirtschaftliche Rechte

139 Die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit des Einzelnen wird durch die Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12 GG geschützt. Fernerhin schützt Artikel 14 GG das Eigentum und regelt die Voraussetzungen unter denen Enteignungen zulässig sind.

ee. Kulturelle Rechte

140 Die Freiheit von Kunst und Wissenschaft wird durch Artikel 5 Absatz 3 GG gewährleistet. Artikel 5 Absatz 3 GG enthält zunächst ein Freiheitsrecht für alle Kunstschaffenden und alle an der Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken Beteiligten, das sie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt in den künstlerischen Bereich schützt. Als objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst stellt sie dem modernen Staat, der sich als Kulturstaat versteht, zugleich die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern. Artikel 7 Absatz 4 GG garantiert das Recht zur Errichtung von privaten Schulen.

ff. Soziale Rechte

141 Das bereits unter A.II.9. erläuterte Sozialstaatsprinzip steht mit den Freiheits- und Gleichheitsrechten des Grundgesetzes in einer wechselseitigen Beziehung. Von besonderer Bedeutung ist dabei das elementare Grundrecht des Artikel 1 Absatz 1 GG (Menschenwürde). So lässt sich aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gewährleistung eines Existenzminimums herleiten. Weiterhin zu erwähnen sind der Auftrag des Staates zum Schutz von Ehe und Familie und die Fürsorgepflicht gegenüber Müttern (Artikel 6 Absatz 1 und 4 GG) sowie der Auftrag an den Gesetzgeber, den nichtehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern (Artikel 6 Absatz 5 GG). Anzuführen sind fernerhin die in Artikel 9 Absatz 3 GG festgeschriebene Koalitionsfreiheit und die Gleichheitsrechte aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 (Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Verbot der Benachteiligung Behinderter).

b. Fortentwicklung der Grundrechte

142 Die Grundrechte des Grundgesetzes werden durch die Rechtsprechung der innerstaatlichen Gerichte, insbesondere durch die des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert und fortentwickelt. Ein Beispiel für die Fortentwicklung der Grundrechte durch die Rechtsprechung ist das aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Verbindung mit Artikel 1 Ab-

satz 1 GG hergeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die daraus folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Als weiteres Beispiel sei das vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2008 entwickelte Recht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme genannt, welches sich nach Auffassung des Gerichtes ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableitet. Beide Rechte spielen in einer modernen Informationsgesellschaft eine immer größere Rolle.

c. Verhältnis von Grundrechten und Menschenrechten

143 Das Bekenntnis des Grundgesetzes zu den Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft beinhaltet nicht nur die Bindung an die Menschenrechte, sondern auch die rechtliche Verpflichtung Deutschlands, zur Verwirklichung der Menschenrechte weltweit beizutragen. Dem entspricht es, dass die Bundesrepublik Deutschland die grundlegenden internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert hat. Im Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und ihren Zusatzprotokollen sind die Rechte der politischen Betätigung und die allgemeinen Freiheitsrechte generell formuliert. Diese Rechte gehen, soweit sie als allgemeine Regeln des Völkerrechts verstanden werden können, schon nach Artikel 25 GG den einfachen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des gesamten Bundesgebiets. Die internationalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes sind darüber hinaus Richtschnur für die nationale Gesetzgebung. Sie müssen außerdem bei der Auslegung des Grundgesetzes, das heißt bei Bestimmung von Inhalt und Reichweite des Rechtsstaatsprinzips und der Grundrechte und auch bei der Auslegung des einfachen Rechts berücksichtigt werden. Neben der Ratifikation und nationalen Umsetzung setzt sich die Bundesregierung aber auch für die internationale Normsetzung im Bereich der Menschenrechte ein. So unterstützt sie beispielsweise die Klärung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit einzelnen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, wie etwa dem Recht auf angemessenes Wohnen oder dem Recht auf Bildung. Auf diese Art und Weise ergänzen und unterstützen sich internationale Menschenrechte und Grundrechte gegenseitig.

d. Sicherung der Grundrechte

144 Das Grundgesetz kann nur mit qualifizierter Mehrheit von Bundestag und Bundesrat geändert werden. Eine Änderung seines Inhalts, durch welche die Gliederung des Bundes in

Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikel 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig. Da auch das Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Artikel 1 Absatz 2 GG) zu diesen Grundsätzen zählt, sind sie vor einer Abschaffung oder Reduzierung ihres Kerngehalts im Wege der Verfassungsänderung geschützt.

145 Die Grundrechte können allerdings durch einfache Gesetze einschränkt werden, wenn und soweit die Verfassung dies ausdrücklich zulässt. Dem Gesetzgeber ist es aber nach Artikel 19 Absatz 2 GG in jedem Fall untersagt, ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt anzutasten.

2. Durchsetzung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem

a. Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt

146 Die Grundrechte des Grundgesetzes sind unmittelbar geltendes Recht. Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind gemäß Artikel 1 Absatz 3 GG unmittelbar an sie gebunden. Unabhängige Gerichte stellen dabei den Schutz der Grundrechte sicher. Insbesondere besteht für jedermann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, nach Artikel 19 Absatz 4 GG der Rechtsweg zu den Gerichten offen.

147 Die Grundrechte entfalten ihre Wirkung aber nicht nur unmittelbar, sie wirken auch auf die Anwendung der Gesetze ein. Diese sind im Licht der durch die Verfassung geschützten Grundrechte auszulegen. Da dies für jedes Gesetz gilt, sind Behörden und Gerichte bei der Gesetzesanwendung ständig und unmittelbar mit dem Schutz der Grundrechte befasst und an sie gebunden. Die Achtung der Grundrechte steht daher nicht nur im Mittelpunkt der geschriebenen Verfassung, sondern auch der Praxis staatlichen Handelns.

148 So haben die Gerichte von Amts wegen zu prüfen, ob die von ihnen anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften im Einklang mit den durch das Grundgesetz verbürgten Grundrechten stehen. Hält ein Gericht eine Gesetzesvorschrift, auf deren Gültigkeit es für die zu treffende Entscheidung ankommt, für grundgesetzwidrig, muss es nach Artikel 100 Absatz 1 GG das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Artikel 1 Absatz 3 GG bindet aber auch den Gesetzgeber, so dass die an der Gesetzgebung mitwirkenden Organe genau zu prüfen haben, ob ein geplantes Gesetz verfassungsmäßig ist. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit gesetzli-

cher Vorschriften mit dem Grundgesetz entscheidet nach Erlass des Gesetzes das Bundesverfassungsgericht, wenn die Bundesregierung, die Regierung eines Landes oder ein Drittel der Mitglieder des Deutschen Bundestages dies beantragen. Insgesamt kommt dem Bundesverfassungsgericht damit eine hervorgehobene Stellung bei der Durchsetzung der Menschenrechte zu, die vor allem dadurch Ergänzung findet, dass die Entscheidungen des Gerichts für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie für alle Gerichte und Behörden verbindlich sind und nach näherer gesetzlicher Bestimmung sogar Gesetzeskraft entfalten.

b. Die Verfassungsbeschwerde als besonderes Instrument des Grundrechtsschutzes

149 Ein weiteres wichtiges Instrument des Grundrechtsschutzes ist die Verfassungsbeschwerde. Durch sie kann sich jedermann an das Bundesverfassungsgericht mit der Behauptung wenden, durch die öffentliche Gewalt in seinen durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundrechten oder in einem seiner in den Artikel 20 Absatz 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen Rechte verletzt zu sein. Mit diesem Rechtsbehelf können grundsätzlich alle Hoheitsakte der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt angefochten werden. Sie ist als außerordentlicher Rechtsbehelf grundsätzlich nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer wegen der geltend gemachten Rechtsverletzung zuvor den Rechtsweg erschöpft hat. Ausnahmsweise ist eine Verfassungsbeschwerde allerdings etwa sofort zulässig, wenn ein solcher Rechtsweg nicht existiert. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn ein Gesetz den Bürger unmittelbar in seinen Rechten betrifft.

150 Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht. Sie ist zur Entscheidung anzunehmen, soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder wenn es zur Durchsetzung der Grundrechte oder der grundrechtsgleichen Rechte angezeigt ist.

c. Grundrechtsbindung im Zivilrecht

151 Die Grundrechte sind in erster Linie zum Schutz des Einzelnen gegenüber der Ausübung staatlicher Gewalt geschaffen worden. Aber auch bei der Auslegung und Anwendung des zwischen Privaten geltenden einfachen Rechts sind die Grundrechte zu beachten (so genannte mittelbare Drittwirkung der Grundrechte). Der Richter hat bei seinen Entscheidungen die Gesetze, vor allem die Generalklauseln und die unbestimmten Rechtsbegriffe unter Beachtung der allgemeinen Werteordnung der Grundrechte auszulegen. Die grundrechtli-

chen Diskriminierungsverbote werden zudem durch spezielle Antidiskriminierungsregelungen im Zivilrecht konkretisiert.

d. Schadensersatzbestimmungen

152 Im deutschen Recht gibt es bei der Verletzung von Grundrechten kein eigenes Schadenersatzsystem. Es gelten vielmehr die allgemeinen Bestimmungen. Verletzt beispielsweise jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes schuldhaft die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht (Artikel 34 Satz 1 GG, § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Geschädigte kann Schadenersatz vom Staat verlangen.

3. Sonstige staatliche Stellen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

153 Wegen des umfassenden richterlichen Schutzes wird eine besondere staatliche Stelle mit allgemeiner Zuständigkeit zum Schutz der Menschenrechte für nicht erforderlich erachtet. Nach dem deutschen Rechtssystem muss grundsätzlich jeder selbst die Verletzung seiner Rechte geltend machen. Zur Unterstützung steht ein hochentwickeltes Netz aus rechtsberatenden Berufen und speziellen Interessengruppen zur Verfügung. Für Teilbereiche sind besondere Verfahren und Institutionen wie zum Beispiel die Petitionsausschüsse der Parlamente vorgesehen, die ebenfalls dem Grundrechtsschutz dienen.

a. Petitionsausschüsse

154 Nach Artikel 17 GG hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Wer eine solche Petition einreicht, hat ein Anrecht darauf, dass sie bearbeitet und beantwortet wird. Im Bundestag und in den Landtagen bestehen daher besondere Petitionsausschüsse, in denen Abgeordnete sich um die Anliegen der Petenten kümmern.

155 Der Petitionsausschuss des Bundestages kann von der Bundesregierung und den Behörden des Bundes Auskunft verlangen sowie Petenten, Zeugen und Sachverständige anhören. Dadurch erhält er eine zusätzliche Möglichkeit, Maßnahmen der Bundesregierung und anderer staatlicher Stellen zu überprüfen. Soweit der Ausschuss das Anliegen des Petenten für berechtigt hält, kann er die Petition an die Bundesregierung überweisen und sie bitten, die Petition zu berücksichtigen. So können bei der Bearbeitung von Petitionen Mängel in der Gesetzgebung oder der Verwaltung erkannt werden, die durch den Erlass entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Verwaltungsmaßnahmen beseitigt werden können.

b. Kommission nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG

156 Auch ein demokratischer Verfassungsstaat ist auf die Tätigkeit von Nachrichtendiensten zum Schutz seiner Bürger/-innen angewiesen. Zwar können geheime Dienste nicht mit den gleichen Mitteln wie die Polizei kontrolliert werden, zur Sicherung des in Artikel 10 GG geschützten Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ist jedoch durch den Deutschen Bundestag eine Kommission nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG eingesetzt worden. Dieses Kontrollorgan prüft und bescheidet unter anderem Beschwerden von Bürgern/-innen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 10 GG durch nachrichtendienstliche Überwachungsmaßnahmen, die ihnen zunächst nicht mitgeteilt worden sind, geltend machen. Diese Regelung stellt eine Ausnahme von der grundsätzlichen Anordnungsbefugnis des Richters für Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis dar.

c. Ausschuss des Deutschen Bundestages für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe - Menschenrechtsberichte der Bundesregierung

157 Im Herbst 1998 hat der Deutsche Bundestag den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe eingesetzt. Er betrachtet Menschenrechtspolitik als Querschnittsaufgabe und befasst sich demzufolge mit einem äußerst breiten Spektrum menschenrechtlicher Aspekte, die sich von der Außen- und Außenwirtschaftspolitik über die Entwicklungspolitik bis hin zur Innenpolitik erstreckt. Er lässt sich darüber hinaus kontinuierlich von der Bundesregierung über die Menschenrechtslage in unterschiedlichen Ländern, über die Krisenherde der Humanitären Hilfe und die Politik der Bundesregierung in diesen Feldern berichten. Der Ausschuss wirkt – im Dialog mit der Bundesregierung – fernerhin bei der Weiterentwicklung der nationalen, europäischen und internationalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes sowie der juristischen und politischen Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen mit.

158 Mit Beschluss vom 5. Dezember 1991 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, „mindestens alle zwei Jahre in möglichst gleichen Abständen konkret über ihre Menschenrechtspolitik zu informieren.“ Am 4. April 2001 forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, in den Menschenrechtsberichten stärker als bisher Politikbereiche des Inlands aufzunehmen. In Anlehnung daran ist am 16. Juli 2008 der achte Bericht der Bundesregierung „über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen und anderen Politikbereichen“ dem Deutschen Bundestag vorgelegt worden. Er kann auf der Website des Deutschen Bundestag (www.bundestag.de) unter der Drucksachennummer 16/10037 abgerufen werden.

d. Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages

159 Für den Bereich der Bundeswehr ist durch Artikel 45b GG mit dem Wehrbeauftragten des Bundestages ein besonderes Kontrollorgan geschaffen worden. Er wird vom Bundestag zum Schutz der Grundrechte der Soldaten/-innen und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle berufen. Das Gesetz über den Wehrbeauftragten trifft nähere Bestimmungen über seine Berufung, seine rechtliche Stellung und seine Aufgaben. Er wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Ferner wird er nach pflichtgemäßem Ermessen von sich aus tätig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten/-innen oder der Grundsätze über die innere Führung schließen lassen. Über seine Feststellungen hat er durch Einzelberichte oder im Rahmen eines Jahresberichtes den Bundestag zu unterrichten.

e. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

160 Der vom Deutschen Bundestag gewählte Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen des Bundes, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Post AG zu kontrollieren. Über seine Tätigkeit hat er dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre Bericht zu erstatten. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und kann nur auf eigenen Wunsch oder aufgrund grober Pflichtverletzungen entlassen werden. Die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch die öffentlichen Stellen der Länder obliegt den Landesbeauftragen für den Datenschutz.

f. Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte

161 Der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt soll die Entwicklung im Bereich der Menschenrechte weltweit verfolgen und sich am bilateralen und multilateralen Menschenrechtsdialog beteiligen. Er wirkt an der Gestaltung der Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen mit und hält im In- und Ausland engen Kontakt zu anderen in diesem Bereich tätigen Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen. Der Beauftragte leitet die deutsche Delegation beim Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen.

162 Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz ist Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung beim Europäischen Gerichtshof

für Menschenrechte in Straßburg. Sie ist weiterhin zuständig für Individualbeschwerden nach der Antifolterkonvention, der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Darüber hinaus betreut die Beauftragte für Menschenrechtsfragen mehrere der den Vereinten Nationen vorzulegenden menschenrechtlichen Staatenberichte, namentlich den Bericht über die bürgerlichen und politischen Rechte, den Bericht über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, den Antifolterbericht und den Kernbericht. Außerdem arbeitet sie in den zwischenstaatlichen Ausschüssen des Europarats an der Verbesserung des Menschenrechtsschutzes mit.

g. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

163 Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration unterstützt die Bundesregierung in deren ausländerpolitischen Bemühungen und gibt Anregungen für die Weiterentwicklung der nationalen und europäischen Integrationspolitik. Sie ist Ansprechpartnerin für Ausländer/-innen und Deutsche, um die Voraussetzungen für ein spannungsfreies Zusammenleben zu schaffen. Insbesondere regt sie auch Initiativen bei den Ländern und Gemeinden sowie bei den gesellschaftlichen Gruppen an und unterstützt diese, das Verständnis von Deutschen und Ausländern/-innen füreinander zu fördern.

h. Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten

164 Der Beauftragte der Bundesregierung ist für die Aussiedler und Spätaussiedler, für die deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten der Aussiedler sowie für die nationalen Minderheiten in Deutschland zuständig

Für die Aussiedler und Spätaussiedler ist er zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene und verantwortlich für die Koordinierung der aussiedlerbezogenen Maßnahmen, insbesondere der Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz und der Integration.

Er setzt sich dafür ein, das Verständnis für die Geschichte und die Situation der Deutschen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern und aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu fördern, und betreut die deutschen Minderheiten in diesen Ländern.

Auch für die nationalen Minderheiten in Deutschland - Dänen, Friesen, Sorben sowie Sinti und Roma - ist der Beauftragte zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene.

h. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

165 Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen wirkt darauf hin, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Men-

schen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zählt auch der Einsatz dafür, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

i. Antidiskriminierungsstelle des Bundes

166 Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist eine unabhängige Bundesstelle zum Schutz vor rassistischen Diskriminierungen oder Benachteiligungen wegen der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, des Alters, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts oder der sexuellen Identität. Sie wurde mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im August 2006 eingerichtet.

167 Personen, die sich diskriminiert fühlen oder Fragen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz haben, können sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden. Unternehmer und Unternehmerinnen finden unter www.antidiskriminierungsstelle.de zudem einen Leitfaden, der grundlegende Fragen zur Umsetzung des AGG in den Betrieben beantwortet.

168 Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes informiert die Öffentlichkeit mit Publikationen, Veranstaltungen und Kampagnen darüber, dass Gleichbehandlung ein Menschenrecht ist. Darüber hinaus sichtet die Antidiskriminierungsstelle Forschung zum Thema Diskriminierung/Gleichbehandlung, identifiziert Forschungslücken und arbeitet daran, diese zu schließen. Einmal pro Legislaturperiode legt die Antidiskriminierungsstelle einen Bericht an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag vor.

4. Deutsches Institut für Menschenrechte

169 Das Deutsche Institut für Menschenrechte besteht seit 2003 als unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution. Durch Publikationen, wissenschaftliche Forschungsprojekte, öffentliche Seminare, Bildungsprogramme, Fachgespräche und sonstige Angebote der Politikberatung leistet das Institut substantielle Beiträge zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess in menschenrechtlich relevanten Themenfeldern. Der Bereich Menschenrechtsbildung nimmt in der Arbeit des Instituts einen herausgehobenen Platz ein. Dazu gehören allgemeine Informations- und Bildungsangebote sowie Angebote für die Kinder- und Jugendarbeit und für spezifische Berufszweige, etwa für die Polizei, die Medien oder die Entwick-

lungszusammenarbeit. Große Aufmerksamkeit widmet das Institut darüber hinaus der Stärkung der europäischen und internationalen Menschenrechtsmechanismen.

170 Seine Basisfinanzierung erhält das Deutsche Institut für Menschenrechte zwar durch den Staat, es bestimmt seine Arbeitsvorhaben jedoch unabhängig von staatlichem Einfluss. In seinem Leitungsgremium sind Persönlichkeiten aus Nicht-Regierungsorganisationen sowie aus Wissenschaft und Politik vertreten. Vertreter der Bundesministerien und des Bundesrates gehören ihm ohne Stimmrecht an.

5. Nichtregierungsorganisationen

171 Eine besonders wichtige Rolle beim Schutz der Menschenrechte kommt den Organisationen der Gesellschaft zu, die sich für den weltweiten Schutz der Menschenrechte einsetzen. Nicht-Regierungsorganisationen verfügen weltweit über einen wachsenden Einfluss. Sie helfen nicht nur in Einzelfällen konkreter Menschenrechtsverletzungen, sondern leisten wichtige inhaltliche Beiträge bei der Normsetzung durch multilaterale Institutionen. Auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit leisten Nicht-Regierungsorganisationen umfassende Beiträge zum Schutz der Menschenrechte.

172 Anlässlich der VN-Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien haben sich im Jahr 1993 19 Menschenrechtsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland in einem „Forum Menschenrechte“ zusammengeschlossen, dem inzwischen 50 Organisationen angehören. Diese Arbeitsgemeinschaft von Nicht-Regierungsorganisationen setzt sich für einen verbesserten, umfassenden Menschenrechtsschutz in der ganzen Welt, in bestimmten Weltregionen, einzelnen Staaten sowie in der Bundesrepublik Deutschland ein. Die Bundesregierung misst der Zusammenarbeit mit den Nicht-Regierungsorganisationen große Bedeutung zu. So werden die Nicht-Regierungsorganisationen beispielsweise bei der Erstellung der Staatenberichte im Wege der Konsultation beteiligt.

6. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

173 Die Bundesrepublik Deutschland hat nicht nur umfangreiche Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte übernommen, sondern auch internationalen Kontrollorganen Befugnisse eingeräumt. Besondere Bedeutung erlangt dabei der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten überwacht. Verstöße gegen die Konvention können sowohl von

einzelnen Beschwerdeführern/-innen als auch von den Vertragsstaaten selbst gerügt werden. Über den Vollzug der Urteile, zu dem sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, wacht das Ministerkomitee. Die Zahl der Verurteilungen Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist – sowohl in absoluten Zahlen (2007: 7) als auch bezogen auf die Einwohnerzahl – niedrig. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt in seinen Jahresberichten umfassende statistische Daten über die von ihm behandelten Fälle zur Verfügung. Die Berichte vermitteln auch entsprechende Informationen über die deutschen Verfahren. Sie können auf der Website des Gerichtshofes (http://www.echr.coe.int/echr) heruntergeladen werden.

7. Informationen und Veröffentlichungen über Menschenrechte

174 Das Grundgesetz und die Grundrechte werden eingehend im Unterricht der Schulen behandelt. Jeder Schüler erhält einen Text des Grundgesetzes und der jeweiligen Landesverfassung. Lehr- und Lernmaterialien für die außerschulische Bildung im Bereich der Menschenrechte stellt die deutsche UNESCO-Kommission in Bonn zur Verfügung.

175 Von besonderer Bedeutung ist die Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung. Sie verteilt kostenlos oder gegen eine geringe Kostenbeteiligung an jedermann Dokumente und Deklarationen der Vereinten Nationen und des Europarates sowie Darstellungen über den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Eine Textsammlung von menschenrechtlichen Übereinkommen und anderer Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats ist als Beilage zum Bundesanzeiger erschienen. Der Text der Europäischen Konvention für Menschenrechte mit ihren Zusatzprotokollen wird außerdem in verschiedenen Sprachen, auch in deutscher Sprache, vom Europarat in Straßburg verteilt und auf Anforderung zugesandt. Diese Texte sind auch über das Bundesministerium der Justiz erhältlich.

176 Die Bundesregierung veröffentlicht ihre Berichte, die sie den Vereinten Nationen aufgrund ihrer Verpflichtungen aus den einzelnen Übereinkommen vorlegt. Diese Berichte werden zum Teil als Broschüren herausgegeben und unter Einschluss der abschließenden Bemerkungen der jeweils zuständigen VN-Ausschüsse im Internet in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht (www.auswaertiges-amt.de und www.bmj.bund.de). Auch der achte Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und anderen Politikbereichen ist im Internet abzurufen. Er ist zusätzlich in einer Druckversion erschienen.

8. Menschenrechtserziehung

177 Alle Länder in der Bundesrepublik Deutschland betrachten die Erziehung zur Achtung der Menschenwürde als substantielle Aufgabe und wesentliches Ziel der Schulen. Die Thematik ist fest in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer aller Schularten und Schulstufen verankert und ist zudem Gegenstand zahlreicher Projekte und Initiativen außerhalb des Unterrichtes.

178 Einen wesentlichen Beitrag zur Menschenrechtsbildung leistet auch das Deutsche Institut für Menschenrechte (siehe bereits B.II.4.). Seine Bildungsangebote richten sich etwa an Kinder und Jugendliche oder an spezifische Berufsgruppen. Ergänzung findet die Bildungsarbeit des Deutschen Menschenrechtsinstituts zum Beispiel durch Fortbildungsmaßnahmen der entsprechenden Berufsverbände und der Gewerkschaften.

179 Bestandteil der Menschenrechtserziehung ist zugleich die menschenrechtliche Ausbildung von Amtsträgern/-innen, die je nach Laufbahn unterschiedlich ausgeprägt ist. So sind die Menschenrechte fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Strafverfolgungs- und Polizeibediensteten. Für die Fortbildung von Richtern/-innen und Staatsanwälten/-innen richtet die Deutsche Richterakademie Veranstaltungen mit menschenrechtlichen Bezügen aus.

9. Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch die Massenmedien

180 Die Medien erfüllen in der Gesellschaft besondere Funktionen und Aufgaben. Sie dienen der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und prägen Einstellungen und Verhaltensweisen der Menschen. Dies gilt auch in Bezug auf die Menschenrechte, die in den Medien regelmäßig und in verschiedenen Formen und Genres thematisiert werden. So sind Menschenrechtsfragen nicht nur Gegenstand aktueller Nachrichten-Berichterstattung, sondern werden auch in Dokumentationen, fiktionalen Produktionen (zum Beispiel Krimiserien), Diskussionssendungen sowie Diskussionsforen aufgegriffen beziehungsweise vertiefend behandelt. Als weitere Beispiele speziell im Rundfunkbereich (Hörfunk und Fernsehen) sind die zahlreichen wöchentlichen Magazine auf festen Sendeplätzen zu nennen, in denen in Beiträgen aus dem In- und Ausland Bezüge zu menschenrechtsrelevanten Themen wie etwa Sozialstandards oder kulturellen Selbstbestimmungsrechten hergestellt werden. Darüber hinaus werden sowohl im Rundfunk als auch in der Presse und im Internet sportliche Großereignisse – wie beispielsweise die Olympischen Spiele – zum Anlass genommen, den Nutzern dieser Medien auch die kulturelle, soziale und gesellschaftliche Situation des

Austragungsortes zu vermitteln.

181 Ein bedeutender Faktor in dem Bemühen, den Menschenrechten in noch mehr Ländern dieser Welt Gewicht und Durchsetzung zu verschaffen, ist schließlich der Auslandssender Deutsche Welle. Durch ein Schulungsangebot für ausländische Journalisten unterstützt die DW-Akademie, das internationale Trainingsinstitut der Deutschen Welle, die weltweite Förderung der Meinungsfreiheit. Ihre Projekte sind ein Beitrag zu mehr Offenheit, Transparenz und Partizipation in den elektronischen Medien von Entwicklungs- und Transformationsländern.

10. Entwicklungszusammenarbeit

182 Das für die Entwicklungszusammenarbeit zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung begreift den Schutz und die Förderung der Menschenrechte als Querschnittsthema seiner Entwicklungspolitik. Insgesamt sind für menschenrechtsrelevante Vorhaben im Jahr 2008 520 Millionen Euro und für das Jahr 2009 rund 628,5 Millionen Euro vorgesehen. Der Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres 2007, in dem insgesamt rund 400 Millionen Euro für menschenrechtsbezogene Entwicklungszusammenarbeit aufgewendet worden sind, zeigt, dass die Verwirklichung der Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt wird.

183 Über das sich in Haushaltszahlen niederschlagende menschenrechtliche Engagement hinaus hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Jahre 2004 den Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik verankert. Dies bedeutet die systematische Umsetzung aller Menschenrechte und menschenrechtlichen Prinzipien in den Sektoren und Länderkooperationen. Mit dem zweiten Entwicklungspolitischen Aktionsplan für Menschenrechte (2008-2010) bekräftigt das Ministerium diese Selbstverpflichtung und leistet einen engagierten Beitrag zur Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Entwicklungszusammenarbeit. Vorhaben zur Verwirklichung der Frauen- und Kinderrechte nehmen dabei einen großen Stellenwert ein.

III. Berichtserstattungsprozess auf nationaler Ebene

1. Berichtserstellung

184 Die Erstellung des vorliegenden Berichtes wurde im Bundesministerium der Justiz unter Beteiligung der sonstigen Bundesministerien und der in ihren Geschäftsbereich fallenden Behörden des Bundes koordiniert. Er basiert auf Beiträgen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Bundesamtes für Justiz, des Statistischen Bundesamtes, des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Daneben wurden Daten der Römisch-Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche, der jüdischen Religionsgemeinschaft, des Religionswissenschaftlichen Medien- und Informationsdienstes Marburg (REMID) und der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid) zu den Zahlen der Religionszugehörigkeit verwertet.

185 Der Bericht wird nach seiner Verabschiedung durch die Bundesregierung dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages, dem Deutschen Institut für Menschenrechte und dem Forum Menschenrechte zur Kenntnisnahme übersandt werden. Des Weiteren ist der Kernbericht im Internet in deutscher und englischer Sprache öffentlich zugänglich (www.auswaertiges-amt.de und www.bmj.bund.de).

2. Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane

186 Die abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen der Vertragsorgane werden im Rahmen der Vorbereitung der Erstellung des jeweiligen nachfolgenden Staatenberichtes systematisiert und analysiert. Soweit die einzelnen Empfehlungen entsprechende Umsetzungsmaßnahmen erfordern, werde diese veranlasst. Die Resultate der entsprechenden Maßnahmen finden sodann Eingang in den jeweiligen zu verfassenden Staatenbericht.

C. Informationen über Nichtdiskriminierung und Gleichheit

I. Normtextliche Verankerung des Gleichheits- und Diskriminierungsschutzes

1. Verfassungsrecht

187 Die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung werden in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich garantiert. So schreibt der in Artikel 3 Absatz 1 GG enthaltene allgemeine Gleichheitssatz ausdrücklich fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Er wird durch verschiedene spezielle Gleichheitssätze, zu denen auch das Diskriminierungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 GG zählt, ergänzt (siehe dazu bereits die Ausführungen zu den Freiheits- und Gleichheitsrechten sowie zu den grundrechtsähnlichen und sozialen Rechten unter den Punkten B.II.1.a.aa./bb./cc./ff.). Beide Grundsätze sind als Menschenrechte ausgestaltet und unmittelbar geltendes Recht. Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind aufgrund der in Artikel 1 Absatz 3 GG formulierten Bindungsklausel unmittelbar an sie gebunden. Eine Unterscheidung zwischen einfach und mehrfach Diskriminierten nehmen die Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 GG nicht vor, vielmehr erstreckt sich ihr Schutz auf beide Personengruppen.

188 Hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte erlangt insbesondere der spezielle Gleichheitsgrundsatz der Gleichheit der Wahl Bedeutung (vgl. dazu bereits die Ausführungen zu den unter Punkt A.II.3.b. behandelten Wahlrechtsgrundsätzen des Artikel 38 GG). Er prägt sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.

189 Wirtschaftlichen, sozialen und geografischen Disparitäten kann im Rahmen der Bundesgesetzgebung entgegengewirkt werden. Allerdings setzt – zum Schutz der Gesetzgebungsbefugnisse der Länder – die Inanspruchnahme von Bundesgesetzgebungskompetenzen teilweise voraus, dass eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den Bereich der öffentlichen Fürsorge, das Recht der Wirtschaft oder das Staatshaftungsrecht.

2. Einfaches Gesetzesrecht

190 Ausprägungen der verfassungsrechtlichen Gleichheitssätze finden sich in zahlreicher Form im einfachen Gesetzesrecht. Genannt seien etwa die Regelungen des Lebenspartnerschafts-

gesetzes, das auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften Anwendung findet, die Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes oder die Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Hervorzuheben ist insbesondere die Strafzumessungsregel des § 46 des Strafgesetzbuches, die es dem entscheidenden Gericht ermöglicht, eine rassistische Gesinnung des Täters als strafschärfenden Umstand zu berücksichtigen.

191 Eine besondere Stellung im Rahmen des Gleichheits- und Diskriminierungsschutzes nimmt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein, das der Umsetzung von vier europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien[16] dient und am 18. August 2006 in Kraft getreten ist. Das AGG, welches sich im Rahmen seines Anwendungsbereiches unter anderem auf das Arbeitsrecht sowie in Teilen auf das Zivilrecht erstreckt, schafft damit erstmals ein umfassendes Antidiskriminierungsrecht in Deutschland.

192 Im ersten Abschnitt des AGG ist das Ziel formuliert, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern und zu beseitigen. Ferner werden der Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung, der Belästigung und der sexuellen Belästigung festgelegt. Abschnitt 2 des Gesetzes enthält arbeitsrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligungen. Zugleich werden dort die Maßnahmen und Pflichten des Arbeitsgebers sowie die Rechte der Beschäftigten beschrieben. Kernstück sind die Regelungen zu Entschädigung und Schadensersatz (§ 15 AGG), die die Vorgaben der EU-Richtlinien mit dem deutschen Schadensersatzrecht verknüpfen. Der dritte Abschnitt des Gesetzes beinhaltet Regelungen zum Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr. Entsprechend der Vorgaben der Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG und der Unisex-Richtlinie 2004/113/EG zur Gleichstellung der Geschlechter außerhalb des Erwerbslebens werden spezifische zivilrechtliche Benachteiligungsverbote verankert. Dabei erstreckt sich das Benachteiligungsverbot im zivilrechtlichen Bereich auf alle Merkmale mit Ausnahme der Weltanschauung (§19 AGG). Der vierte Abschnitt des Gesetzes setzt

---

[16] Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie), Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Rahmenrichtlinie), Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

sich schließlich mit dem Rechtsschutz der Betroffenen auseinander, der durch die Einführung des AGG nachhaltig verbessert worden ist. So haben die Betroffenen nunmehr die Möglichkeit, die Unterstützung der Antidiskriminierungsverbände in Anspruch zu nehmen. Antidiskriminierungsverbände sind befugt, im Rahmen ihres Satzungszwecks in gerichtlichen Verfahren als Beistände Benachteiligter in der Verhandlung aufzutreten. Ein Verbandsklagerecht sieht das AGG hingegen nicht vor. Des Weiteren können bei groben Verstößen gegen das AGG der Betriebsrat und die im Betrieb vertretene Gewerkschaft das Arbeitsgericht anrufen (§ 17 Absatz 2 AGG). § 22 AGG führt schließlich eine Beweislasterleichterung ein. Werden Hilfstatsachen dargelegt und unter Beweis gestellt, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß vorliegt. Der fünfte Abschnitt des Gesetzes enthält Sonderregelungen für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse. Im sechsten Abschnitt des Gesetzes sind schließlich Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes verankert.

II. Institutionelle Verankerung des Gleichheits- und Diskriminierungsschutzes

193 Der Gleichheits- und Diskriminierungsschutz wird in der Bundesrepublik Deutschland durch unterschiedliche Stellen gewährleistet. Auf Bundesebene beschäftigen sich sowohl das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als auch das Bundesministerium der Justiz mit den Fragen des Gleichheits- und Diskriminierungsschutzes. Darüber hinaus werden alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesregierung durch das Bundesministerium der Justiz auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verfassung-, Völker- und Europarecht hin untersucht. Gegenstand dieser Prüfung sind auch die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

194 Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration ist mit der Aufgabe betraut, Ungleichbehandlungen von Ausländern und Ausländerinnen entgegenzuwirken, während sich der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten für die Interessen der Spätaussiedler/-innen und der Angehörigen nationaler Minderheiten einsetzt. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen engagiert sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierungen kommt der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu, deren Ombuds- und Beratungsfunktion bereits unter Punkt B.II.3.i. beleuchtet worden ist. Sie wird in ihrer Beratungsfunktion durch die Arbeit der lokalen Antidiskriminierungsstellen unterstützt.

III. Bildungsprogramme und Informationskampagnen

195 Auf Bundesebene stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zahlreiche Informationsmaterialien zum Thema Gleichstellung zur Verfügung, die entweder über das Internet (www.bmfsfj.de) oder den Publikationsversand der Bundesregierung kostenlos bezogen werden können. Angeboten werden zum Beispiel Informationen über Bilanzen zur Chancengleichheit von Frauen in Führungspositionen oder über den jährlich durchgeführten Girls' Day, der Schülerinnen ab Klasse 5 bundesweit die Möglichkeit gibt, Berufe in Technik und Naturwissenschaften zu erkunden. Unternehmen und Organisationen öffnen am Aktionstag alle Bereiche, in denen Frauen bislang unterrepräsentiert sind.

196 Ein weiteres Beispiel für die Menschenrechtsarbeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bildet der am 1.12.1999 in Kraft getretene erste Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Er stellt zum ersten Mal ein umfassendes politisches Programm dar, in dem die Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen ergreift, systematisch zusammengefasst, angekündigt und veröffentlicht werden. Dieser Aktionsplan ist mittlerweile vollständig umgesetzt und wird durch den am 26. September 2007 beschlossenen Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen fortgeschrieben.

197 Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz einen Wegweiser mit Erläuterungen und Beispielen veröffentlicht. Dieser kann unter www.antidiskriminierungsstelle.de oder publikationen@ads.bund.de kostenlos bestellt werden. Für das Jahr 2009 ist darüber hinaus die Herausgabe von Broschüren für Arbeitnehmer/-innen sowie für Jugendliche geplant. Weiterhin konzipiert die Antidiskriminierungsstelle des Bundes derzeit eine Informationsdatenbank, die allen am Thema Diskriminierung Interessierten die Suche nach Urteilen, Pressemitteilungen, Forschungsberichten und Literatur zum Thema erleichtern soll. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat auch die Erstellung einer Bilderwelt in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang ist eine bundesweite Plakataktion angedacht, um die Stelle bekannter zu machen. Ebenfalls diesem Zweck dient ein Kurzfilm, der bereits gedreht ist und im zweiten Quartal 2009 in die deutschen Kinos kommen wird. Schließlich werden auch Veranstaltungen und Kongresse durchgeführt.

198 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt umfassende Informationen über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung, die direkt vom Ministerium oder über das Internet (www.bmas.de) bezogen werden können. Insbesondere die Broschüre „Ratgeber für Menschen mit Behinderung“ gibt umfassend Auskunft über alle Leistungen und Hilfestellungen, auf die behinderte Menschen Anspruch haben. In der Broschüre werden die Vorsorge und Früherkennung, die medizinische Rehabilitation, die Schul- und Berufsausbildung, die Berufsförderung und steuerliche Erleichterungen dargestellt, in Auszügen sind auch die entsprechenden Gesetzestexte enthalten.

199 Zur Unterstützung einer tatsächlichen Verbesserung der Teilhabechancen behinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt koordiniert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit Mitte des Jahres 2004 die Initiative „Job – Jobs ohne Barrieren“. Ziel der Initiative ist es, eine Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber, eine Verbesserung der betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten für behinderte Jugendliche sowie eine Verbesserung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben zu erreichen. Darüber hinaus soll die betriebliche Prävention zur Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit der Belegschaft in Unternehmen, Betrieben und Dienstsstellen durch Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements gefördert werden.

IV. Rechtsbehelfe

200 Bezüglich der Durchsetzung des Gleichheits- und Diskriminierungsschutzes wird auf die unter den Punkten B.II.2.a.-d. vorgenommenen Ausführungen verwiesen.

* * *

Anlage 3

Stellungnahmen zu den Schlussbemerkungen zum 16.-18. Staatenbericht Übersicht

Entsprechend der Schlussbemerkung Nr. 35 zum letzten Staatenbericht werden im 19.-22. Staatenbericht alle Punkte behandelt, die der Ausschuss in den Schlussbemerkungen angesprochen hat:

Schlussbemerkung Nr.	**Bericht Rdnr.**
14	30
15	9
16	57, 84, 159, 165
17	52
18	74
19	111
20	110
21	32, 33
22	123
23	123
24	124
25	143
26	58
27	164
28	107
29	22
30	17, 23
31	2
32	5
33	vgl. die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses zum letzten Staatenbericht
34	3
35	4

Bundesministerium
des Innern

Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission

EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 – Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland –

2011

Inhaltsverzeichnis

A) Zusammenfassung S.5-7

B) Bedeutung der Europäischen Initiative S.8-11

C) Allgemeiner Teil S.12-19

I. Begrenzte Erkenntnisse über Zahl, Verteilung und Nationalität von Roma in Deutschland S.12-14

1. Deutsche Sinti und Roma S.12-14

a) Prinzip der Nichterfassung ethnischer Daten in amtlichen Statistiken S.12-13

b) Außeramtliche Quellen S.13

c) Erfassung im Rahmen repräsentativer Erhebungen S.13

d) Ablehnende Haltung der nationalen Minderheiten S.13-14

2. Ausländische Roma S.14

II. Abgrenzung deutsche Sinti und Roma – ausländische Roma S.15-19

1. Deutsche Sinti und Roma S.15-17

2. Ausländische Roma S.17-19

a) Ehemalige Bürgerkriegsflüchtlinge S.17-18

b) Sonstige Drittstaatsangehörige S.18-19

c) Angehörige der EU-Mitgliedstaaten S.19

D) Grundsätze der Ausländerintegration S.20-27

I. Rechtliche Grundlagen S.20-21

II. Nationale Integrationspolitik S.21-22

III. Drei Säulen auf Bundesebene S.22-27

1. Integrationskurse S.22-24

2. Migrationsberatung S.24-25

3. Gemeinwesenorientierte und wohnumfeldbezogene Integrationsprojekte S.25-27

E) Umsetzung der europäischen Roma-Strategie in Deutschland durch integrierte Politikpakete S.28-29

F) Vier Hauptblöcke S.30-52
I. Zugang zu Bildung S.30-39
1. Frühkindliche und schulische (Sprach-)förderung S.31-34
2. Maßnahmen zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund S.34-37
a) Spezielle Projekte zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen S.35
b) Ganztagsangebote S.36
c) Elternarbeit S.36-37
3. Berufliche Bildung S.37-38
4. Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen S.38
5. Hochschulbildung S.38-39
6. Bildungsforschung S.39
II. Zugang zu Beschäftigung S.40-42
1. Zielsetzung S.40
2. Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung S.40-42
3. Besondere Instrumente der Arbeitsförderung und Rolle des Europäischen Sozialfonds S.42-43
4. Förderung der Selbstständigkeit S.43
III. Zugang zur Gesundheitsversorgung S.41-46
1. Recht des Zugangs zur Gesundheitsversorgung S.44-45
a) Deutsche Sinti und Roma S.44
b) Angehörige aus EU-Mitgliedstaaten S.44
c) Drittstaatsangehörige S.44-45
2. Tatsächliche Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung S.45-46
IV. Zugang zu Wohnraum S.47-52
1. Soziale Wohnraumförderung S.47-48
2. Wohngeld S.49
3. Kosten der Unterkunft S.49-50
4. Soziale Integration/Stadtentwicklung S.50-52

Anlage 1

Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e.V.

Anlage 2

Zugang zu Bildung – Exemplarische Projekte

Anlage 3

Zugang zu Beschäftigung – Exemplarische Projekte

Anlage 4

Zugang zu Gesundheit – Exemplarische Projekte

Anlage 5

Zugang zu Wohnraum – Exemplarische Projekte

A) Zusammenfassung

Deutschland unterstützt die im Rahmen der ungarischen Ratspräsidentschaft initiierten Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Roma[1] in Europa (Mitteilung der Kommission vom 5. April 2011, Ratsschlussfolgerungen des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 19. Mai 2011 und Billigung durch den Europäischen Rat am 23./24. Juni 2011). Die Bundesregierung ist sich angesichts der deutschen Geschichte ihrer besonderen Verantwortung bewusst und bekennt sich zum Verbot der Diskriminierung ethnischer Minderheiten sowie zur Beachtung der Grundrechtecharta des Gemeinschaftsrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Im Rahmen ihrer breiter angelegten Minderheitenpolitik berücksichtigen die deutschen Integrationsbemühungen die Interessen der Roma-Gemeinschaften. Diese reicht über die politische Aufklärung zur Förderung von Demokratie, Freiheit, Vielfalt und Toleranz über großmaschige Initiativen auf Bundesebene bis hin zu kleingliedrigen lokalen Integrationsprojekten. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten liegen nicht nur beim Bund, sondern aufgrund der föderalen Strukturen Deutschlands auch bei den Ländern und Kommunen.
Die wesentlichen Aussagen des Berichts sind wie folgt zusammenzufassen:

Zugang zu Bildung

Deutschland engagiert sich entschlossen für mehr Bildungsbeteiligung und Chancengleichheit insbesondere auch für benachteiligte Gruppen. So wird vermehrt in die frühkindliche Bildung investiert und dafür Sorge getragen, dass jedem Kind die Möglichkeit eines Schulabschlusses bzw. eines berufsqualifizierenden Abschlusses eröffnet wird.

Zugang zu Beschäftigung

Die Inanspruchnahme von Instrumenten zur Arbeitsförderung ist in Deutschland losgelöst von der Staatsangehörigkeit oder ethnischen Zugehörigkeit. Die speziellen Fördermaßnahmen der Länder sind problemorientiert und passgenau an den regional unterschiedlichen Integrations- und Unterstützungsbedürfnissen der Roma bzw.

[1] In der EU leben ca. zehn bis zwölf Millionen Menschen, die sich selbst als Roma, Sinti, Gitanos oder Manouches bezeichnen und die durch eine gemeinsame Geschichte und Kultur verbunden sind. In dem vorliegenden Bericht werden diese auf europäischer Ebene als „Roma“, in Deutschland als „deutsche Sinti und Roma“ bzw. als „ausländische Roma“ bezeichnet.

der Minderheiten ausgerichtet und werden unter anderem aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds mitfinanziert.

Zugang zur Gesundheitsversorgunge

Die gesundheitliche Versorgung der Sinti und Roma mit Wohnsitz in Deutschland wird grundsätzlich über die gesetzliche oder private Krankenversicherungspflicht sichergestellt; ihnen stehen die Angebote der Gesundheitsversorgung und Prävention in demselben Umfang zur Verfügung wie den anderen versicherten Personengruppen, sodass ihre gesundheitliche Versorgung sichergestellt ist.

Zugang zu Wohnraum

Die Versorgung mit bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum ist ein wichtiges wohnungs- und sozialpolitisches Anliegen der Bundesregierung. Die Wohnungspolitik der Bundesregierung gewährleistet die Wohnraumversorgung aller Bevölkerungsgruppen und differenziert nicht nach ethnischer Zugehörigkeit. In einigen Städten werden Belange der Sinti und Roma bei der Wohn- und Stadtentwicklungspolitik besonders berücksichtigt.

Auffassung von Nichtregierungsorganisationen

Die Bundesregierung hat den folgenden Nichtregierungsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bericht gegeben:

- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V.,
- Sinti Allianz Deutschland e.V.,
- Amnesty International,
- Gesellschaft für bedrohte Völker.

Von dieser Möglichkeit hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma Gebrauch gemacht. Dieser begrüßt grundsätzlich den von der Europäischen Union vorgegebenen Rahmen für nationale Strategien zur Verbesserung der Lage der Roma in Europa. Er verweist jedoch auf die bei den Mitgliedstaaten liegende Verantwortung für die Integration der Roma und die Beachtung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten. Insofern könne die zum Teil bestehende Marginalisierung der Roma nicht als für die gesamte Minderheit charakteristisch angesehen werden. Erforderlich sei demnach kein

allgemeingültiger Ansatz, sondern vielmehr differenzierte politische Vorgaben und Maßnahmen bezüglich der deutschen Sinti und Roma zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten einerseits und bezüglich der Flüchtlinge und Einwanderer im Hinblick auf die Regelung der Statusfragen/Aufenthalts-, Einbürgerungsrechte etc. andererseits. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in Anlage 1 befindliche Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma verwiesen.

B) Bedeutung der Europäischen Initiative

Der Begriff „Roma“ stellt einen Oberbegriff für eine Vielzahl von Gruppierungen mit ähnlichen kulturellen Merkmalen, wie Sprache, Kultur und Geschichte dar. Insofern sind Roma keine in sich homogene Bevölkerungsgruppe, sondern eine Vielzahl nach kulturellen Erfahrungen, Ausprägungen und Gewohnheiten unterschiedlicher Gemeinschaften. Diese gilt es zu bewahren, da sie die kulturelle Vielfalt in Europa bereichern. Allerdings ist das mannigfaltige soziale und kulturelle Leben in Europa nur vorstellbar, wenn Minderheiten und jeweilige Mehrheitsbevölkerungen einvernehmlich miteinander leben.

Größere Bevölkerungsgemeinschaften bilden die Roma in einzelnen mittel- und osteuropäischen Staaten. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist bemerkenswert, dass die Roma die jüngste europäische Bevölkerungsgruppe in Europa stellen. Roma sind in allen gesellschaftlichen und sozialen Schichten vertreten Roma sind Repräsentanten aller gesellschaftlicher Schichten und tragen Verantwortung im Kleinen wie für die Gesamtheit.

Trotz der Größe und Bedeutung dieser europäischen Bevölkerungsgruppe sind Geschichte, Kultur und Sprache der Roma in weiten Teilen den Mehrheitsbevölkerungen nicht oder nur wenig geläufig. Fehlendes Wissen und Vorurteile über die Minderheiten fördern häufig ein Umfeld der Intoleranz, Ignoranz und Ausgrenzung. Nach den Feststellungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sind Roma die meist stigmatisierte, diskriminierte und verfolgte Bevölkerungsgruppe in Europa[2]. Die Folgen sind vielfach ein Leben in sozial benachteiligten Verhältnissen mit verminderten Chancen auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Arbeit, medizinischer Versorgung und Wohnraum. Diese multiplen Ausgrenzungen stellen eine nur schwer zu überwindende Hürde dar, insbesondere für Frauen und Mädchen. Häufig steht daher die realen Lebensbedingungen vieler Roma im Widerspruch zu den europäischen Werten.

[2] EU-MIDIS Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung, Erster Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“ Die Roma (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), S.2.

Die tatsächlichen Lebensverhältnisse vieler Roma-Gemeinschaften werden vielfach als Widerspruch zu den soliden rechtlichen Rahmenbedingungen wahrgenommen. Daher haben sich europäische und internationale Akteure der Thematik angenommen. Zu den Maßnahmen zählen die Empfehlungen des Europarates, der OSZE-Aktionsplan zur Teilhabe von Sinti und Roma am öffentlichen und politischen Leben und entsprechende Projekte der Weltbank. Zwölf mittel- und osteuropäische Länder, in denen eine größere Anzahl von Roma lebt, haben eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen des Programmes „Jahrzehnt für die Integration der Roma 2005-2015“ vereinbart, die durch den Roma Education Fund begleitet wird. Im Rahmen einer privaten Initiative engagiert sich die Open Society Foundation. Daneben besteht eine Reihe weiterer Initiativen unterschiedlicher Institutionen und Organisationen.

Die Europäische Union besitzt heute ein schlagkräftiges Instrumentarium, das gerade auch den Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung gewährleistet. Die Werte, auf denen die Europäische Union gegründet ist, umfassen ausdrücklich die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Die Union wirkt auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt hin. Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen, gleich welcher Art, und fördert soziale Gerechtigkeit sowie sozialen Schutz und trägt zu wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt bei.

In den letzten Jahren haben die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen über Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Integration schrittweise intensiviert. Während die politische Diskussion zunächst von der Analyse und Bestandsaufnahme der bestehenden Herausforderungen in Europa beherrscht war, rücken nun vermehrt Lösungsansätze für die identifizierten Probleme in den Vordergrund. Die Europäische Plattform für die Einbeziehung der Roma und der Roma-Gipfel gewährleisten eine stärkere und wirksamere Koordinierung auf allen politischen Ebenen. Die Verantwortung und Einbeziehung lokaler Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Roma-Gemeinschaften ist gestärkt worden. Der Rat der Europäischen Union hat Mittel und Wege aufgezeigt, wie auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene noch besser der bestehende rechtliche, institutionelle und finanzielle Rahmen für eine nachhaltige und kohärente Integration genutzt werden kann.

Die soziale Integration verbessert nicht nur die alltägliche Lage der Roma, sondern bedeutet auch volkswirtschaftlichen Nutzen für die Mitgliedstaaten. Höhere Erwerbsquoten und Produktivität haben stabilisierende Auswirkungen auf die Haushalte und die Sozialsysteme. Die wirtschaftliche Integration wiederum stärkt den sozialen Zusammenhalt.

Im Jahr 2010 haben die europäischen Staats- und Regierungschefs die Grundlage für eine Neuausrichtung der europäischen Politik für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum verabschiedet. Die „Strategie Europa 2020“ zeigt die Herausforderungen und Prioritäten des politischen Handelns für die nächsten zehn Jahre auf. Einen Handlungsschwerpunkt bildet die Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung, die sich schwerpunktmäßig an benachteiligte Gruppen und ethnische Minderheiten richtet. Auf dieser Grundlage haben die Regierungen und die europäischen Institutionen gemeinsam Überlegungen für konkrete Maßnahmen entwickelt. Diese sind in den „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ eingegangen, den der Europäische Rat im Juni 2011 gebilligt hat.

Der EU-Rahmen zeigt auf, welche politischen Maßnahmen und welche finanziellen Instrumente die Mitgliedstaaten in ihren Politiken künftig verstärkt berücksichtigen sollen. Der Umsetzung bereits bestehender Möglichkeiten kommt dabei ein besonderes Augenmerk zu. Die neue Strategie tritt neben die bestehende europäische Gesetzgebung und Politiken auf den Gebieten der Nichtdiskriminierung, der Menschenrechte und der Freizügigkeit. Die Mitgliedstaaten erklärten ihre Absicht, bis Ende 2011 unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten nationale Strategien zur Einbeziehung der Roma oder integrierte Pakete mit politischen Maßnahmen im Rahmen ihrer breiter angelegten Politik der sozialen Eingliederung auszuarbeiten bzw. ihre vorhandenen Strategien und Maßnahmepakete zu aktualisieren. Roma-Belange sollen durchgängig und im Einklang mit der „Strategie Europa 2020“ insbesondere in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum berücksichtigt werden. Die Kommission ist aufgerufen, die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zu unterstützen. Der Austausch von Informationen und Erfahrungen wird durch einen neuen Berichts- und Monitoringmechanismus auf nationaler

und europäischer Ebene ergänzt. Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, der Europäischen Kommission bis Ende 2011 einen Bericht vorzulegen.

Die neuen Politikempfehlungen lassen den Mitgliedstaaten einen weitgehenden und breiten Umsetzungsspielraum, um den nationalen Rahmenbedingungen, dem jeweiligen Roma-Bevölkerungsanteil und den regionalen und lokalen Bedürfnissen der jeweiligen Roma-Gemeinschaften Rechnung zu tragen. Die Belange der Roma werden als Querschnittsaufgabe in diejenigen europäischen und nationalen Bereiche eingeführt, in denen den vielfältigen und teilweise sich gegenseitig verstärkenden Problemen begegnet werden kann. Darüber hinaus zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass eine frühzeitige Einbeziehung lokaler und regionaler Institutionen und der betroffenen Roma-Gemeinschaften die Erfolgsaussichten für eine nachhaltige Integration steigert. Die bisherige Zuständigkeit und Verantwortung der Mitgliedstaaten für soziale Fragen bleibt dabei unangetastet.

C) Allgemeiner Teil

I. Begrenzte Erkenntnisse über Zahl, Verteilung und Nationalität von Roma in Deutschland

1. Deutsche Sinti und Roma

Nach groben Schätzungen leben ca. 70.000 deutsche Sinti und Roma (60.000 Sinti/10.000 Roma) in Deutschland. Dies sind deshalb Schätzwerte, weil in Deutschland keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben werden, keine außeramtlichen Quellen existieren und eine repräsentative Erhebung im Rahmen der amtlichen Stichprobenerhebungen nicht möglich ist.

a) Prinzip der Nichterfassung ethnischer Daten in amtlichen Statistiken

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges werden in der Bundesrepublik Deutschland keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben. Dies ist unter anderem in den historischen Erfahrungen in Deutschland begründet, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Minderheiten in den Zeiten des Nationalsozialismus. Darüber hinaus stehen der Erfassung ethnischer Daten im Rahmen der Bundesstatistik folgende Hindernisse entgegen:

- Die deutsche Bevölkerungsstatistik und zahlreiche Statistiken im Sozialbereich (zum Beispiel Sozialleistungen, Bildung, Gesundheit) basieren größtenteils auf Auswertungen vorhandener Verwaltungsunterlagen. Da diese Unterlagen keine Informationen über nationale Minderheiten enthalten, ist es nicht möglich, entsprechende Auswertungen für nationale Minderheiten vorzunehmen.
- Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist zur Identitätsfeststellung der in Deutschland lebenden Personen nicht erforderlich, so dass auch die Melderegister keine diesbezüglichen Angaben erhalten.
- Ferner stehen einer Erhebung statistischer Daten auf ethnischer Basis rechtliche Argumente entgegen: Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist gemäß Art. 3 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten[3] frei. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht re-

[3] Bundesgesetzblatt 1997 Teil II, S.1406, 1409.

gistriert, überprüft oder bestritten wird. Auch die Bonn-Kopenhagener Erklärungen aus dem Jahr 1955[4], das Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen[5] und das Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg[6] stehen einer Erhebung statistischer Daten auf ethnischer Basis entgegen.

b) Außeramtliche Quellen

Auch außeramtlichen Quellen können keine belastbaren Aussagen über Zahl und Siedlungsgebiete der deutschen Sinti und Roma entnommen werden. Deshalb dürfte es auch schwierig sein, eine fundierte wissenschaftliche Untersuchung zu der Zahl der deutschen Sinti und Roma durchzuführen.

c) Erfassung im Rahmen repräsentativer Erhebungen

Ferner ist die Zahl der Angehörigen nationaler Minderheiten in Deutschland gemessen an der Gesamtbevölkerung gering. Diese Tatsache sowie die fehlenden Informationen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit und deren Siedlungsgebieten führen dazu, dass auch im Rahmen der bestehenden amtlichen Stichprobenerhebungen keine belastbaren Aussagen über die Anzahl der in Deutschland lebenden deutschen Sinti und Roma gewonnen werden können.

d) Ablehnende Haltung der nationalen Minderheiten

Schließlich haben die nationalen Minderheiten selbst Bedenken gegen die Erhebung von ethnischen Daten zur Lage der nationalen Minderheiten in Deutschland. So teilte die Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. - der Bundesregierung mit: „Die Erhebung zuverlässiger Daten zur Lage von Minderheiten sehen wir als problematisch bezüglich der gesetzlich verankerten Freiheit des Bekenntnisses der Zugehörigkeit zum sorbischen Volk und bezüglich der gemischten Bevölkerungszusammensetzung des Siedlungsgebietes der Sorben an. Es ist für uns von fundamentaler Bedeutung, dass die Realisierung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen nicht an statistische Daten gebunden ist“[7]. Auch die dänische Minderheit äußerte Zweifel: „Hier möchten wir darauf aufmerksam machen, dass infolge der Bonn-Kopenhagener

[4] Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1955, S.497 f.
[5] Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999, S.161 ff.
[6] Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 1994 Teil I, S.294 ff.
[7] Dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, Rn 04045.

Erklärungen das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden darf. Es gibt somit keine Grundlage für eine statistische Erhebung der Minderheit und es wäre auch nicht wünschenswert“[8].

2. Ausländische Roma

Die Anzahl und der jeweilige Aufenthaltsstatus der in Deutschland lebenden ausländischen Roma kann ebenfalls nicht beziffert werden, da im Ausländerzentralregister[9] Staatsangehörigkeiten, nicht aber ethnische Zugehörigkeiten erfasst werden und auch andere verfügbare Datenquellen keine Differenzierung nach Ethnien vornehmen. Valide Schätzungen sind aufgrund der Datenlage ebenfalls nicht möglich.

[8] Dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, Rn 04046.
[9] Das Ausländerzentralregister enthält Daten zu den in Deutschland lebenden Ausländern.

II. Abgrenzung deutsche Sinti und Roma - ausländische Roma

Es ist in Deutschland zwischen deutschen Sinti und Roma und ausländischen Roma zu unterscheiden.

1. Deutsche Sinti und Roma

Die in Deutschland lebenden deutschen Sinti und Roma sind gut in die Gesellschaft integriert. Sie sind neben den Dänen, Friesen und Sorben vom deutschen Gesetzgeber als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt[10]. Das in Deutschland im Jahr 1998 in Kraft getretene Abkommen verbietet jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie eine Assimilierung gegen ihren Willen. Ferner verpflichtet es die Vertragsstaaten zum Schutz der Freiheitsrechte der nationalen Minderheiten.

Auf Bundesebene gibt es zwei Interessenverbände der deutschen Sinti und Roma, den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die Sinti-Allianz Deutschland. Diese sind in zahlreichen Punkten - so zum Beispiel hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung des Begriffs „Zigeuner“ - verschiedener Ansicht. Da die beiden Verbände bisher keine Möglichkeit der Kooperation gefunden haben, existiert für die deutschen Sinti und Roma - im Gegensatz zu den anderen nationalen Minderheiten in Deutschland – kein Beratender Ausschuss beim Bundesministerium des Innern, in dem aktuelle Probleme der nationalen Minderheit behandelt werden können.

Romanes ist die Sprache der in Westeuropa - insbesondere in Deutschland - heimischen Sinti und wird hier von schätzungsweise 60.000 Personen gesprochen. Dies ist eine eigenständige, aus dem Sanskrit stammende Sprache, die sich von anderen in Europa verwendeten Romanes-Sprachen unterscheidet. Daneben gibt es das Romanes der deutschen Roma, das von etwa 10.000 Personen gesprochen wird. Die Sprache Romanes wird seit dem Jahr 1999 durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates[11] geschützt. Besondere staatliche Gremien und Institutionen, die sich mit dem Schutz und der Förderung der

[10] Die Bundesregierung zeichnete am 11. Mai 1995 das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. In diesem Zusammenhang hat die Bundesrepublik Deutschland dem Europarat eine interpretative Erklärung zukommen lassen, die den Anwendungsbereich des Übereinkommens für Deutschland festlegt, Bundestagsdrucksache 13/6912 vom 11. Februar 1997.
[11] Bundesgesetzblatt 1998 Teil II, S.1314 ff.

Sprache Romanes befassen, existieren jedoch nicht. Dies entspricht dem überwiegenden Wunsch der Sprachgruppe, ihre Sprache nur in den Familien und Familienverbänden zu pflegen und auf eine Verschriftlichung zu verzichten.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie das Kultur- und Dokumentationszentrum in Heidelberg institutionell, das über das historische Schicksal und die Kultur der Sinti und Roma informiert. Hierfür sind im Bundeshaushaltsplan 2011 Haushaltsmittel in Höhe von 1,77 Millionen Euro eingestellt. Die Institutionen haben unter anderem das Ziel, identitätsstiftende Merkmale der Minderheit, wie Sprache, Kultur und Geschichte, zu dokumentieren und zu kommunizieren, um auf diesem Wege die Kultur zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie ihre Identität zu wahren.

Die Bundesregierung hat einen Beauftragten für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten berufen, der Ansprechpartner für alle Belange der nationalen Minderheiten ist. Darüber hinaus unterhalten die nationalen Minderheiten in Deutschland gemeinsam ein Minderheitensekretariat in Berlin, das ihre Interessen gegenüber Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung vertritt und das über Zuwendungen der Bundesregierung finanziert wird. Beim Bundestag besteht ein Gesprächskreis mit den Vertretern der autochthonen Minderheiten unter Federführung des Innenausschusses, dem Bundestagsabgeordnete, Regierungsvertreter und Vertreter der Verbände der nationalen Minderheiten angehören.

Das Bundesministerium des Innern veranstaltet regelmäßig Implementierungskonferenzen mit Vertretern der nationalen Minderheiten sowie der zuständigen Bundes- und Länderministerien, in denen die Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen erörtert und weiterentwickelt wird.
An den Berichten zum Rahmenübereinkommen und zur Sprachencharta beteiligt die Bundesregierung die Minderheitenverbände unmittelbar, indem deren Auffassung jeweils im selben Bericht von diesen dargestellt wird.

Die Bundesregierung sieht in der Auseinandersetzung mit und der Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus eine besondere Herausforderung. Dem generellen

Problembereich wird auf vielfältigen Ebenen begegnet. Das beispielweise vom Bundesministerium des Innern und vom Bundesjustizministerium gegründete „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ pflegt in Vergangenheit und Gegenwart einen engen Austausch mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, um Vorurteilen und Diskriminierungen in der Gesellschaft gemeinsam entgegenzutreten. Auch in den Sitzungen des „Forums gegen Rassismus“, einem Diskussionsforum von Bundesregierung und Nichtregierungsorganisationen, dem auch Vertreter des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma angehören, werden aktuelle Problematiken erörtert.

2. Ausländische Roma

Die in Deutschland lebenden ausländischen Roma lassen sich überwiegend drei Gruppen zuordnen, wobei auch hier die Größenordnungen aus den eingangs genannten Gründen - keine statistische Erfassung der ethnischen Zugehörigkeit - nicht bezifferbar sind:

- ehemalige Bürgerkriegsflüchtlinge,
- sonstige Drittstaatsangehörige und
- Angehörige der EU-Mitgliedstaaten (vorwiegend Bulgarien und Rumänien).

a) Ehemalige Bürgerkriegsflüchlinge

Mitte der 1990er Jahre wurden zunächst bis zu 350.000 bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien und später 1999 ca. 15.000 Flüchtlinge aus dem Kosovo (aus humanitären Gründen) vorübergehend in Deutschland aufgenommen, um aus humanitären Gründen vorübergehenden Schutz zu erhalten. Mittlerweile lebt der ganz überwiegende Teil dieser Flüchtlinge nicht mehr in Deutschland. Eine nicht bezifferbare Zahl von ehemaligen Romaflüchtlingen ist wegen der lange Zeit bestehenden Abschiebungsverbote und der Lebensbedingungen im Herkunftsland aber bis heute hiergeblieben.

Ein Teil dieser Roma-Flüchtlinge erhielt nach meist negativ verlaufenen Asylverfahren zunächst eine Duldung. Im deutschen Recht gewährt die Duldung kein Aufenthaltsrecht, sondern setzt den Vollzug einer geplante Abschiebung aus, solange diese

aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Beispiele für eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit sind Passlosigkeit, fehlende Abschiebungsmöglichkeiten, existentielle Not oder Naturkatastrophen im Abschiebezielstaat. Teilweise wurden aber auch befristete Aufenthaltsbefugnisse aus humanitären Gründen erteilt. Mit dem Ende des Bürgerkriegs wurden viele dieser befristeten Aufenthaltstitel nicht verlängert, so dass ein weiterer Teil (zunächst) in die Duldung gefallen ist.

Ausländer mit einer Duldung erhalten zunächst für eine Dauer von 48 Monaten verringerte Leistungen nach dem Asylbewerberleitungsgesetz („Kernleistungen der Sozialhilfe“, insbesondere Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung sowie Geldleistungen zur Deckung des persönlichen Lebensbedarfs). Zudem besteht ein Anspruch auf medizinische Grundversorgung. Danach richtet sich der Bezug von sozialen Leistungen entsprechend dem – auch für Deutsche geltenden – Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch. Wegen ihres ungesicherten Aufenthaltsstatus haben Geduldete aber keinen Zugang zu den unter Kapitel D) dargestellten Integrationsangeboten.

Das deutsche Ausländerrecht sieht verschiedene Möglichkeiten vor, einen geduldeten Ausländer zu „legalisieren“ (sogenannte Altfall- und Bleiberechtsregelungen). Von diesen Regelungen konnten auch die ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge profitieren, soweit sie die hierfür notwendigen Integrationsanforderungen erfüllen (vgl. zum Beispiel Sprachkenntnisse oder Sicherung des Lebensunterhalts nach § 104a AufenthG).

b) Sonstige Drittstaatsangehörige

Aus den oben genannten Gründen können keine näheren Aussagen zur Anzahl der übrigen drittstaatsangehörigen Roma, die beispielsweise über den Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind, gemacht werden.
Soweit diese einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, stehen ihnen die in Kapitel D) dargestellten Integrationsangebote offen. Soweit sie in der Duldung leben und eine Rückführung in der Zukunft zumindest theoretisch möglich ist, ergeben sich keine Unterschiede zu den Ausführungen zu den ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlingen.

Es besteht danach ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich der Grundversorgung der medizinischen Hilfe.

c) Angehörige aus EU-Mitgliedstaaten

Eine große Zahl der hier lebenden Roma sind Unionsbürger, die häufig erst in den letzten Jahren aus den neuen Beitrittsländern (Bulgarien und Rumänien) nach Deutschland gekommen sind. Diese genießen als Unionsbürger in der gesamten EU Freizügigkeit (Art. 21 AEUV). Liegt ein gültiges Ausweisdokument vor, dann unterliegt die Freizügigkeit bis zu drei Monaten keinen Bedingungen oder Voraussetzungen (vgl. § 2 Abs. 5 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Ein Freizügigkeitsrecht für eine Dauer von mehr als drei Monaten genießen Arbeitnehmer oder Selbständige sowie unter bestimmten Bedingungen auch Unionsbürger zur Arbeitssuche (§ 2 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Nichterwerbstätige und Studenten aus EU-Staaten sind freizügigkeitsberechtigt, wenn sie (und ihre Familienangehörigen) über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen (§ 4 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Liegen diese Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts nicht mehr vor, kann die zuständige Ausländerbehörde nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellen (vgl. § 5 Abs. 5 Freizügigkeitsgesetz/EU). Die betroffenen Unionsbürger sind dann ausreisepflichtig (vgl. § 7 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU). Unter sehr engen gesetzlichen Voraussetzungen kann auch wegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine Verlustfeststellung erfolgen (vgl. § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Unionsbürger dürfen, auch wenn sie über drei Monate in Deutschland leben, nicht zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen verpflichtet werden. Sie können aber die unter D) dargestellten Integrationskurse auf freiwilliger Basis besuchen, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind.

D) Grundsätze der Ausländerintegration

Ziel der Integrationsförderung ist es, den Zuwanderern mit Bleibeperspektive, Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu ermöglichen[12]. Der gesamte Regelungsrahmen ist darauf angelegt, für die Integration von Zuwanderern günstige Bedingungen zu schaffen und ihre Eingliederung zu fördern. Integration wird dabei als wechselseitiger Prozess gesehen. Zentraler Leitsatz der Integrationspolitik in Deutschland ist „Fördern und Fordern". Integrationspolitik setzt bei der Aufnahmebereitschaft der Mehrheitsgesellschaft wie auch der Bereitschaft der Zugewanderten an, die Regeln des Aufnahmelands zu kennen und zu respektieren und sich um die eigene Integration zu bemühen.

I. Rechtliche Grundlagen

Wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Integrationspolitik des Bundes sind das Zuwanderungsgesetz, dessen wichtigste Bestandteile das Aufenthalts- und Freizügigkeitsgesetz (AufenthG[13], FreizügG[14]) sind, sowie das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)[15] und das Bundesvertriebenengesetz (BVFG)[16]. In diesen Gesetzen ist quasi der Mindestrahmen für Integrationsangebote des Bundes gesetzlich umschrieben. Unterschieden wird in diesen Gesetzen, ob es sich um Ausländer mit oder ohne Bleibeperspektive, Unionsbürger oder Drittstaatsangehörige oder Spätaussiedler handelt. Integrationsmaßnahmen werden allen Zuwanderern mit einem rechtmäßigem Aufenthaltsstatus und einer dauerhaften Bleibeperspektive angeboten.

Grundsätzlich sollten Integrationsmaßnahmen zeitnah nach Einreise in Deutschland oder sogar als Vorintegration im Herkunftsland stattfinden. Im Wege der nachholenden Integration stehen aber auch Integrationsmaßnahmen Zuwanderern offen, die schon längere Zeit in Deutschland leben, aber noch Integrationsdefizite haben.

[12] Zu bewährten Integrationsverfahren in der Europäischen Union siehe auch: Handbuch zur Integration für Entscheidungsträger und Praktiker, Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Europäische Kommission.
[13] Bundesgesetzblatt 2008 Teil I S.162 ff, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (Bundesgesetzblatt 2011 Teil I, S.1266 ff).
[14] Bundesgesetzblatt 2004 Teil I, S.1950, 1986 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (Bundesgesetzblatt 2011 Teil I, S.1266, 1268).
[15] Bundesgesetzblatt 2010 Teil I, S.1864.
[16] Bundesgesetzblatt 1971 Teil I, S.1565 ff; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (Bundesgesetzblatt 2011 Teil I S.2426).

Bei den Integrationsmaßnahmen in Deutschland wird keine Unterscheidung von Migranten anhand ihrer nationalen, ethnischen oder religiösen Herkunft getroffen. Demzufolge gibt es keine speziellen Integrationsmaßnahmen für ausländische Roma. Ihnen stehen alle Integrationsmaßnahmen offen, die Migranten mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive angeboten werden. Ausschlaggebend ist die individuelle Integrationsbedürftigkeit und nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zuwanderungsgruppe.

II. Nationale Integrationspolitik

Der Nationale Integrationsplan hat 2007 die Integrationspolitik in Deutschland auf eine neue Grundlage gestellt: Alle Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – sowie Vertreter der Bürgergesellschaft und Migrantinnen und Migranten verständigten sich auf eine nachhaltige Integrationspolitik. Dieser Ansatz wird derzeit mit dem „Nationalen Aktionsplan Integration“ fortgeschrieben: Insgesamt wurden elf Themen in sogenannten Dialogforen von Bund, Ländern und Migrantenorganisationen gemeinsam bearbeitet und jeweils konkrete, überprüfbare Zielvorgaben, Maßnahmen und Instrumente zu deren Erreichung vereinbart. Geleitet wurden die Dialogforen von den fachlich zuständigen Bundesministerien. Folgende Themen bilden die Schwerpunkte der 11 Dialogforen: Frühkindliche Förderung (1), Bildung, Ausbildung, Weiterbildung (2), Arbeitsmarkt, Erwerbsleben (3), Migranten im öffentlichen Dienst (4), Gesundheit, Pflege (5), Integration vor Ort (6), Sprache – Integrationskurse (7), Sport (8), Bürgerschaftliches Engagement (9), Medien (10) und Kultur (11).
Der „Nationale Aktionsplan Integration“ wird voraussichtlich von der Bundeskanzlerin Anfang 2012 der Öffentlichkeit auf einem 5. Integrationsgipfel vorgestellt.

Das Aufenthaltsgesetz enthält den gesetzlichen Auftrag, bestehende Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern festzustellen sowie Empfehlungen zu ihrer Weiterentwicklung zu erstellen (§ 45 Abs. 2 AufenthG). Das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit vielen unterschiedlichen Akteuren der Integrationsförderung erarbeitete bundesweite Integrationsprogramm[17] enthält rund 150 Empfehlungen zur Weiterentwicklung bestehender Integrationsangebote in den Handlungsfeldern Sprachförderung, Bildung, sowie gesellschaftliche Integration.

[17] Veröffentlichung am 8. September 2010.

Sowohl der Nationale Integrationsplan wie auch der Nationale Aktionsplan und das bundesweite Integrationsprogramm sind in einem Dialogprozess entstanden. Zum einen wirkten Bundes- und Länderressorts sowie Repräsentanten der kommunalen Ebene mit. Zum anderen sind Migrantenorganisationen und Vertreter der Wissenschaft, der Sportverbände und der Zivilgesellschaft als gleichberechtigte Partner stets bei der Überprüfung und Optimierung der Praxis der Integrationsförderung beteiligt. Auf eine Beteiligung der Zivilgesellschaft bei der Planung und Durchführung von Integrationsmaßnahmen wird großen Wert gelegt. Bei den im Folgenden beschriebenen Integrationsmaßnahmen des Bundes ist die Unterstützung durch Akteure aus der Zivilgesellschaft nicht wegzudenken.

III. Drei Säulen auf Bundesebene

Im föderalen Gefüge der Staatsaufgaben hat der Bund in erster Linie gesetzgeberische Funktion, während die Länder die Gesetze ausführen. Integrationspolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die verschiedene Politikbereiche auf Bundes- und Landesebene betrifft. Die 16 Länder in Deutschland haben in der Vergangenheit integrationspolitische Gesamtkonzepte und Leitlinien beschlossen, die ihre vielfältigen Einzelmaßnahmen bündeln und aufeinander abstimmen. Integration vollzieht sich letztendlich aber vor Ort, so dass den Kommunen eine besondere Rolle als integrationspolitischer Akteur zufällt. Kreisfreie Städte, Kreise und Gemeinden stellen sich ebenfalls mit personellem und finanziellem Aufwand den Aufgaben der Integration.

Im Folgenden soll sich die Darstellung der Integrationsmaßnahmen auf die Bundesebene beschränken. Das Bundesministerium des Innern führt im Bereich Integration einige Integrationsmaßnahmen in Eigenregie durch und verfügt mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über eine eigene Behörde zur Durchführung von gesetzlichen Aufgaben sowie Projekten.

1. Integrationskurse

Das Aufenthaltsgesetz (§ 43 AufenthG) verpflichtet den Bund, Eingliederungsbemühungen von Ausländern durch ein Grundangebot zur Integration zu unterstützen. Dieses Grundangebot sind die Integrationskurse, die zu einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem ausgebaut worden sind.

Diese sind die wichtigste integrationspolitische Fördermaßnahme des Bundes. Neben dem 600- bis 900-stündigen Sprachkurs werden den Zuwanderern im 45-stündigen Orientierungskurs Kenntnisse zu Staat, Geschichte und Gesellschaftsordnung in Deutschland vermittelt. Es gibt spezielle Kurse für Frauen, Eltern, Jugendliche, Schnelllerner und Analphabeten. Der Unterricht erfolgt nach einheitlichen Standards (in den Volkshochschulen genauso wie bei privaten Kursträgern).

Einen Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs haben Arbeitsmigranten, Selbständige, Familienangehörige, Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sowie jüdische Zuwanderer nach § 23 AufenthG. Keinen Anspruch haben Unionsbürger, Kinder und Jugendliche in schulischer Ausbildung sowie Neuzuwanderer aus Drittstaaten mit erkennbar geringem Integrationsbedarf. Besteht ein Teilnahmeanspruch nicht (zum Beispiel für Unionsbürger, § 11 FreizügG) oder nicht mehr (zum Beispiel für länger in Deutschland lebende Ausländer, § 44 Abs. 2 AufenthG), kann die Teilnahme im Rahmen verfügbarer Kursplätze erfolgen (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

Dem Teilnahmeanspruch entspricht eine Teilnahmeverpflichtung, sofern der Ausländer unzureichend die deutsche Sprache spricht oder Leistungen nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch[18] bezieht oder in besonderer Weise integrationsbedürftig ist (§ 44a Abs. 1 AufenthG). Die Nichtbeachtung der Teilnahmeverpflichtung kann Folgen für den Aufenthaltsstatus haben oder zu Kürzungen der Sozialleistungen führen. Die Teilnahmeverpflichtung entfällt für Jugendliche in Ausbildung und für Ausländer, welche die Teilnahme an vergleichbaren Angeboten nachweisen können oder denen eine Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.
Bei erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses besteht ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung bereits nach sieben Jahren statt nach acht Jahren[19]. Weiterer Vorteil ist, dass der erfolgreiche Abschluss des Kurses als Nachweis für Sprach- und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gilt.

[18] Bundesgesetzblatt 2003 Teil I S.2954, 2955 ff in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I S.850 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I S.1114, 1121).
[19] § 10 Abs. 3 StAG.

Der Integrationskurs wird derzeit mit jährlich 218 Millionen Euro an Bundesmitteln gefördert. Seit 2005 haben mehr als 51.500 Kurse begonnen. Dabei haben über 410.100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Kurs bereits abgeschlossen. Ausreichende Deutschkenntnisse sind Bedingung für einen erfolgreichen Abschluss und notwendige Voraussetzung für eine gelingende Integration, um Bildungschancen und Angebote auf dem Arbeitsmarkt nutzen zu können. Die Integrationskurse einschließlich der Orientierungskurse dürften sich damit auch als gute Grundlage erweisen, um die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu erfüllen, wenn sich ein Zuwanderer als Konsequenz der Integration für die Einbürgerung entscheidet.

2. Migrationsberatung

Eine weitere wichtige „Säule“, welche die Integrationskurse ergänzt und einen festen Bestandteil des Regelungsrahmens im Aufenthaltsgesetz (§ 45 AufenthG) darstellt, sind die bundesgeförderten Migrationsberatungsdienste für erwachsene Zuwanderer sowie die Jugendmigrationsdienste.

Träger der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) sind hierbei die Wohlfahrtsverbände. Die MBE initiiert, steuert und begleitet den Integrationsprozess und bietet ihre Dienstleistungen mit einem zeitlich begrenzten Rahmen von maximal drei Jahren an. Durch eine professionelle Einzelfallberatung, welche im Regelfall zeitnah zur Einreise erfolgt, werden Zuwanderer/innen zu selbständigem Handeln in ihrem neuen Lebensumfeld befähigt. Die MBE besteht aus einem Beratungsnetz von mehr als 600 Standorten bundesweit und betreut und begleitet in einem Quartal ca. 50.000 Menschen. Bedingt durch die einzelfallbezogene Beratung, die Erstellung und Umsetzung eines Förderplans und die langfristige Begleitung der Migranten/innen gewährleistet die MBE den ganzheitlichen Ansatz, der für eine gelingende Integration unabdingbar ist. Beratungsschwerpunkte sind: Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, Bildung, berufliche Qualifizierung und Arbeit, die formale Anerkennung eines im Ausland erworbenen Schul-, Hochschul- und Berufsabschlusses, Hilfen in schwierigen Lebenslagen sowohl in wirtschaftlicher, sozialer, psychosozialer als auch familiärer Hinsicht. Die MBE soll die Zuwanderer zu selbstständigem Handeln in ihrem neuen

Lebensumfeld befähigen und ihre Abhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen auf das notwendige Maß beschränken.
Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer wird mit Bundesmitteln in Höhe von 25,2 Millionen Euro im Jahr 2011 gefördert. Hinzu kommen Eigenmittel der Träger der MBE in Höhe von rund fünf Millionen Euro jährlich.

Die Jugendmigrationsdienste werden von den Trägern der Jugendsozialarbeit unterhalten. In über 420 Einrichtungen bundesweit begleiten Fachleute die Jugendlichen mit einem vielschichtigen Angebot, um sie zu aktiven Mitgliedern der Gesellschaft zu machen und ihnen Chancengerechtigkeit und Teilhabe zu eröffnen. Dabei sind die Stärkung der Kompetenzen der jungen Migrantinnen und Migranten und die Integration in Ausbildung und Arbeitsmarkt wichtige Ziele. Jährlich werden etwa 66.000 Jugendliche individuell begleitet, über 31.000 davon mit Integrationsförderplan. Jugendmigrationsdienste verstehen sich auch als Verbindungsstelle zu den Regeleinrichtungen vor Ort und kooperieren in verschiedenen Netzwerken und mit allen für die Integration relevanten Stellen, dabei ist auch die Zusammenarbeit mit Schulen, Betrieben und besonders den Eltern sehr wichtig. Darüber hinaus begleiten die Jugendmigrationsdienste die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Integrationssprachkurse nach § 45 AufenthG mit sozialpädagogischen Angeboten.

3. Gemeinwesenorientierte und wohnumfeldbezogene Integrationsprojekte
Die dritte „Säule“ der Integrationsmaßnahmen des Bundesministeriums des Innern bilden die gemeinwesenorientierten und wohnumfeldbezogenen Integrationsprojekte. 2011 wurden hierfür 21,18 Millionen Euro an Haushaltmitteln vom Bund bereitgestellt. Schwerpunktmäßig werden hierbei Projekte zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zugewanderten in das örtliche Gemeinwesen gefördert. Die geförderten Projekte dienen folgenden Zielen:

- Aufbau von Kontakten zwischen Einheimischen und Zuwanderern,
- Akzeptanzsteigerung bei der einheimischen Bevölkerung,
- Aktivierung und Verfestigung der Selbsthilfekräfte der Zuwanderer sowie Stärkung ihrer Persönlichkeit und Kompetenz,
- Einbeziehung von Migrantenorganisationen,
- Heranführung an örtliche Einrichtungen und Angebote sowie

- Weiterentwicklung der Integrationsarbeit durch Modellprojekte.

Die geförderten Projekte setzen dort an, wo die Zuwanderer leben und im Alltag Einheimischen begegnen, das heißt, in den Einrichtungen und Vereinen der Stadtquartiere. Die Trägerlandschaft von Integrationsprojekten ist breitgefächert. Dieser gehören neben den Migrantenorganisationen in bedeutendem Umfang die großen Wohlfahrtsverbände (zum Beispiel Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) sowie kommunale Träger an. Der Vorteil der Einbeziehung von Migrantenorganisationen als Träger von Projekten besteht darin, dass diese eine wichtige Brückenfunktion zwischen Zuwanderern und der Mehrheitsgesellschaft sein können.

Eine besondere Rolle nimmt die Förderung von Projekten im Sportbereich ein. Im Sport - insbesondere dem Vereinssport - steckt ein großes Integrationspotenzial: Demokratische Mitwirkung und gemeinwohlorientiertes bürgerschaftliches Engagement sind in den Vereinen gelebter Alltag. Im Sporttreiben und in den vielfältigen geselligen Aktivitäten werden Werte wie Teamgeist, Fair-Play und gegenseitige Wertschätzung vermittelt und erfahren, die sich positiv auf das Verhalten im Alltagsleben auswirken. Das Programm „Integration durch Sport“ des Deutschen Olympischen Sportbundes wird vom Bund für die Jahre 2011 bis 2013 mit insgesamt 16,2 Millionen Euro gefördert. Ziel des Programms ist die Heranführung von Zuwanderern an regelmäßiges Sporttreiben im Verein (Integration in den Sport) und die Unterstützung der Integration in die Aufnahmegesellschaft und Wohnumfeld (Integration durch den Sport).

Für junge Menschen mit Migrationshintergrund werden nach den Richtlinien zur gesellschaftlichen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern ergänzend jugendspezifische Integrationsprojekte angeboten, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren Frauen und Jugend durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge umgesetzt werden. Hier liegt der Schwerpunkt bei Maßnahmen, die der sozialen und gesellschaftlichen Integration dienen. Mit etwa 200 Projekten und einem Finanzvolumen von über 6 Millionen Euro im Jahr werden mit wechselnden Schwerpunkten die Integration der jungen Menschen und die gleichberechtigte gesellschaft-

liche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe im Gemeinwesen sowie die gegenseitige Akzeptanz von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund unterstützt.

E) Umsetzung der europäischen Roma-Strategie in Deutschland durch integrierte Politikpakete

In den Verhandlungen im Rat zu einem neuen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 hat Deutschland deutlich gemacht, dass es die in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom April 2011[20] getroffenen politischen Grundaussagen zu einer nachhaltigen Teilhabe und Integration der Roma uneingeschränkt teilt. Deutschland unterstützt, dass die erforderlichen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten selbst zu ergreifen sind, bei denen die Zuständigkeit und Verantwortung für die wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Integration und Teilhabe von Minderheiten liegt.

Außerdem hat Deutschland sich dafür ausgesprochen, den EU-Rahmen so zu gestalten, dass er den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Roma-Bevölkerungsanteilen in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Bei der Wahl, Gestaltung und dem Einsatz geeigneter nationaler Politiken, Instrumente und Prozesse sollte den Mitgliedstaaten daher ein breiter Handlungsspielraum verbleiben. Ein einheitlicher Politikansatz („one-size-fits-all“) würde den tatsächlichen heterogenen Verhältnissen in Europa wiedersprechen.

Folgerichtig stellt der Rat[21] den Mitgliedstaaten anheim, ob sie nationale Strategien zur Einbeziehung der Roma oder integrierte Pakete mit politischen Maßnahmen im Rahmen ihrer breiter angelegten Politik ausarbeiten bzw. ihre vorhandenen Strategien und Maßnahmenpakete aktualisieren[22]. Die Bundesregierung hat sich dafür entschieden, ihre integrierte Politik zu den Minderheiten und die Integrationsbemühungen für die Gruppe der deutschen Sinti und Roma und der ausländischen Roma in einem Bericht vorzustellen, der unter anderem von dem in der deutschen Verfassungs- und Rechtsordnung überragenden Gleichbehandlungsgebot und einem bestehenden, flächendeckenden Integrationsangebot auszugehen hat.

[20] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 vom 5. April 2011;
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52011DC0173:en:NOT.
[21] Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz.
[22] Amtsblatt der Europäischen Union, C 258/6, 2. September 2011.

In Deutschland leben nach groben Schätzungen etwa 70.000 deutsche Sinti und Roma, die sich selbst als gut in die Gesellschaft integriert ansehen. Eine besondere Roma-Strategie ist hier nicht erforderlich. Und auch für diejenigen ausländischen Roma, die im Wege der Zuwanderung oder als Flüchtlinge nach Deutschland kommen und ein Recht zum dauernden Aufenthalt haben, ist eine nationale Strategie nicht erforderlich. Denn diese Personen haben Zugang zu denselben Integrationsprogrammen wie andere Ausländergruppen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Vertreter der deutschen Sinti- und Roma keine nationale Strategie eingefordert haben, sondern vielmehr ein auf die konkreten Problemstellungen ausgerichtetes politisches Handeln erwarten. Eine exklusive und auf die wirtschaftlichen und sozialen Probleme abstellende Strategie könnte einer Marginalisierung oder Ausgrenzung der Sinti und Roma Vorschub leisten.

Die insoweit von der Bundesregierung vertretene Auffassung bedeutet aber nicht, dass staatliche Angebote sich nicht etwa an den Politikbereichen ausrichten, die insbesondere auch für die Sinti und Roma in Deutschland von Bedeutung sind. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in den nächsten Abschnitten und in den Anlagen 2 bis 5. Diese zum Teil sehr speziellen und an den örtlichen Verhältnissen ausgerichteten Maßnahmen und Aktivitäten stehen nicht im Widerspruch zu dem Prinzip der Nichterfassung von Daten zu ethnischen Zugehörigkeiten. Denn es ist die Entscheidung eines jeden Einzelnen, von der angebotenen Unterstützung Gebrauch zu machen.

Angesichts der bereits bestehenden Monitoring-Mechanismen zum Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM), durch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und durch den Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD), in denen regelmäßig auch die Situation der Sinti und Roma evaluiert wird, hält es Deutschland nicht für erforderlich, im Hinblick auf die „Roma-Strategie“ – jedenfalls für Deutschland – ein weiteres Monitoring-Verfahren einzurichten. Kontaktstelle für das Monitoring im Rahmen des FCNM ist das Bundesministerium des Innern, für das Monitoring durch ECRI und CERD das Bundesministerium der Justiz.

F) Vier Hauptblöcke

I. Zugang zu Bildung

Aus den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Grundrechten und Grundprinzipien leitet sich ein grundsätzliches Recht auf Bildung ab. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es, Menschen wegen des Geschlechtes, der Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung wegen beim Erwerb von Bildung zu benachteiligen oder zu bevorzugen.

Datengestützte Aussagen zum Bildungsstand der Kinder von Sinti und Roma in Deutschland lassen sich nicht machen, da Merkmale der ethnischen Herkunft in den deutschen Bildungsstatistiken nicht erfasst werden. Anhaltspunkte liefern eine aktuelle Studie zur Situation in Deutschland [23] sowie die im Januar 2011 vorgelegte Studie des Europäischen Parlaments „Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Roma-EU-Bürgern in der Europäischen Union“[24].

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Programmen, die auf eine verbesserte Bildungsintegration benachteiligter Gruppen gerichtet sind. Sinti und Roma haben einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Angeboten. Die Verbesserung der Bildungssituation benachteiligter Gruppen fällt nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes überwiegend in die Zuständigkeit der Länder.

In den Ländern stehen den Kindern aller Sinti und Roma alle Maßnahmen der individuellen Lernförderung zur Verfügung, die auch allen anderen Schülerinnen und Schülern und speziell den Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zugänglich sind. Damit partizipieren sie an den allgemeinen Maßnahmen zur Prävention des vorzeitigen Schulabbruchs und der individuellen (Sprach-)Lernförderung, schwerpunktmäßig über schulische (Sprach-)Fördermaßnahmen, den Ausbau der schulischen Elternarbeit, das Wirken der vielen schulischen und schulnahen Unterstützungskräfte zur Schulberatung und Lernförderung (Pädagogische Assistenten, Schulpsychologen, Jugendsozialarbeiter an Schulen) und die Verstärkung von be-

[23] Daniel Strauß (Hrsg.): Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht. Marburg 2011.
[24] Directorate-general for international policies, Policy Departement C: Citizens´Rights and Constitutional Affairs, “Measures to promote the situation of Roma EU citizens in the European Union –“ country reports, 2011.

rufsorientierenden Maßnahmen. Darüber hinaus existieren in zahlreichen Ländern zielgruppenspezifische Unterstützungsmaßnahmen für die Gruppe der Sinti und Roma (Anlage 2).

Auch die Bundesregierung misst der Verbesserung der Bildungsbeteiligung und Bildungserfolge von Gruppen mit besonderem Förderungsbedarf große Bedeutung zu und setzt hier Schwerpunkte im Bereich der frühkindlichen Bildung und bei Maßnahmen, die darauf zielen, dass jeder Jugendliche einen Schulabschluss bzw. einen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht. Bund, Länder und zivilgesellschaftliche Organisationen (insbesondere Migrantenorganisationen der großen Zuwanderergruppen in Deutschland) haben im Jahr 2011 im Aktionsplan zur Umsetzung des Nationalen Integrationsplans die im Nationalen Integrationsplan festgeschriebenen Selbstverpflichtungen mit klar definierten Zielen und verbindlichen Zielindikatoren auch im Themenbereich „Bildung, Ausbildung, Weiterbildung“ fortgeschrieben sowie weiterentwickelt und damit erneut Weichen für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten ins Bildungssystem gestellt. Bei der fortlaufenden Umsetzung legen die Länder Schwerpunkte bei der individuellen Förderung und sprachlichen Bildung von Kindern und Jugendlichen, der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Migrantenselbstorganisationen sowie der interkulturellen Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Schulen. Die Bundesregierung setzt insbesondere auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bildung, auf Maßnahmen zur Erhöhung der Durchlässigkeit im Bildungssystem und zur besseren Gestaltung der Übergänge zwischen Bildungsabschnitten sowie auf Maßnahmen der Qualitätssicherung.

1. Frühkindliche und schulische (Sprach-)förderung

Die Stärkung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ist ein zentrales bildungs- und sozialpolitisches Anliegen. Akzente werden hier vor allem auf die qualitative Weiterentwicklung bereits vorhandener Angebote gesetzt. Auf der Grundlage des „Gemeinsamen Rahmens der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ von 2004 haben alle Länder zwischenzeitlich Bildungspläne bzw. Bildungsvereinbarungen erstellt. Sie intensivieren dadurch die Bildungsanstrengungen in Kindertageseinrichtungen und gewährleisten eine stärkere Zusammenarbeit mit dem Primarbereich. Im Mittelpunkt stehen der Erwerb grundlegender Kompetenzen und die Entwicklung und Stärkung persönlicher Ressourcen.

Sprachliche Bildung spielt dabei eine besondere Rolle. Zur Unterstützung werden Angebote aktivierender Elternarbeit ausgebaut und Konzepte entwickelt, um die Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Jugendhilfe zu intensivieren. Auch wird eine verbesserte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, unter anderem durch zusätzliche Weiterbildungsangebote, angestrebt.

Bund, Länder und Kommunen haben sich zum Ziel gesetzt, die Kinderbetreuung insbesondere für Kinder unter drei Jahren bedarfsgerecht auszubauen. Ab August 2013 wird jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben. Gemeinsames Ziel ist – nicht zuletzt mit Blick auf die wachsende Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund – dabei auch die Verbesserung der Zugänge zu frühen Bildungsangeboten für alle Kinder sowie die Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildungsförderung.

Der Bund beteiligt sich bis 2013 mit insgesamt vier Milliarden Euro und anschließend mit 770 Millionen Euro jährlich an den Kosten des Ausbaus der Kinderbetreuungsangebote für unter Dreijährige. Diese Mittel stehen sowohl für den quantitativen Ausbau, als auch im Wege der Unterstützung für ausbaubedingte Betriebskosten der Betreuungsqualität bereit.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Länder, Kommunen und Träger in ihren Bemühungen, die Qualität der Kindertagesbetreuung kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern, so zum Beispiel mit dem ESF-geförderten „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ und der „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte“.

Mit der Initiative „Offensive Frühe Chancen“ unterstützt die Bundesregierung weit in die Fläche reichend die Verbesserung der Sprachförderqualität insbesondere für die Unterdreijährigen. Dazu stehen vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2014 rund 400 Millionen Euro zur Verfügung, um bis zu 4.000 Einrichtungen – insbesondere in benachteiligten Sozialräumen – zu „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ auszubauen.
Die vielfältigen Initiativen zur Sprachförderung in den Ländern reichen von Verfahren vorschulischer Sprachstandsfeststellung, Sprachentwicklungsbegleitung über

Sprachförderung im Primär- und Sekundarbereich I bis zur berufsfeldbezogenen und fachintegrierten Sprachförderung an beruflichen Schulen. Darüber hinaus werden gezielt Eltern von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte in die Sprachförderung einbezogen.

Die Länder sehen in einem positiv gestalteten Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule einen wesentlichen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern. Dem Zusammenwirken von Kindertagesstätte/Grundschule kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Kultusministerkonferenz und die Jugendministerkonferenz haben daher im Jahr 2009 in dem gemeinsamen Beschluss „Den Übergang von der Tageseinrichtung für Kinder in die Grundschule sinnvoll und wirksam gestalten – Das Zusammenwirken von Elementarbereich und Primarstufe optimieren“ erneut auf die Bedeutung dieser für die Bildungsbiographie eines jeden Kindes so bedeutenden Phase hingewiesen. Sie haben sich dabei auf gemeinsame Grundsätze verständigt, die als Handlungsleitfaden für die beteiligten Bildungsinstitutionen, deren Beschäftigte und Eltern dienen können. Dazu zählt auch eine zuverlässige Förderung der Fertigkeiten der deutschen Sprache.

Für zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden Vorbereitungsklassen und Vorkurse angeboten. Außerschulische Angebote wie Sprachfördercamps, Sprachförderung als Nachmittags- oder Wochenendangebote oder Förderunterricht für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in der Sekundarstufe I und II ergänzen das schulische Angebot.

Neben dem Erwerb der deutschen Sprache erkennen die Länder die Bedeutung der Mehrsprachigkeit für alle Kinder und Jugendlichen an. Dies schließt die Herkunfts- oder Familiensprachen der Kinder mit Migrationshintergrund ein, so dass es in den Ländern unterschiedliche muttersprachliche Angebote im schulischen und außerschulischen Bereich gibt.

In Grundschulen und weiterführenden Schulen wird besonderer Wert auf differenziertere Lernangebote und zusätzlichen Förderunterricht sowie auf spezielle Hausaufgabenhilfe gelegt. In vielen Ländern wurden Ausstattungsvorteile für Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bzw. aus so-

zio-ökonomisch benachteiligten Familien eingeführt. Interkulturelle Bildung ist in den Lehrplänen der Länder fester Bestandteil und zudem häufig in Schulprogrammen verankert. Außerdem fließen Aspekte interkultureller Bildung zunehmend in die Ausbildungsprogramme der Länder für die Lehrerausbildung ein.

Im Rahmen der Arbeit der Kultusministerkonferenz wird die Frage der schulischen Förderung von Sinti und Roma auch im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „Unterricht für Kinder beruflich Reisender" erörtert. Inzwischen gibt es in Deutschland in allen Kultusministerien beauftragte Verantwortliche für die Schulfragen der Kinder beruflich Reisender und in den meisten Ländern auch Verantwortliche auf der Ebene der Schulverwaltungen.

2. Maßnahmen zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

In Deutschland gibt es eine Schulpflicht, die, abhängig vom Land, neun bis zwölf Jahre bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dauert. Die Schulpflicht in Deutschland untergliedert sich in eine Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) und eine Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht)[25]. Für die Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht haben die Länder verschiedene Maßnahmen bei Schulabsentismus bzw. zur Verhinderung eines vorzeitigen Schulabbruchs ergriffen.

Die Länder wollen die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss in allen Bildungsbereichen weiter verringern, die Anschlussfähigkeit sichern und die Zahl der Ausbildungsabbrecher reduzieren. Dazu verabschiedete die Kultusministerkonferenz im Jahr 2007 einen „Handlungsrahmen zur Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss, Sicherung der Anschlüsse und Verringerung der Zahl der Ausbildungsabbrecher", der konkrete Maßnahmen umfasst, wie diese Ziele erreicht werden sollen.

[25] Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt zumeist neun Vollzeitschuljahre. Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht unterliegen diejenigen Jugendlichen, die im Sekundarbereich II keine allgemeinbildende oder berufliche Schule in Vollzeitform besuchen, der Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht). Diese umfasst in der Regel drei Teilzeitschuljahre, wobei sie sich nach der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf richtet.

Der Handlungsrahmen sieht Maßnahmen unter anderem zur individuellen Förderung insbesondere von benachteiligten Kindern und Jugendlichen und von solchen mit Migrationshintergrund vor. Der Ausbau der Ganztagsangebote wird speziell für besonders förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler verstärkt fortgesetzt. In der Sekundarstufe I werden die Begegnungen mit der Arbeitswelt intensiviert. Netzwerke von schulischen und außerschulischen Partnern sollen die Förderarbeit unterstützen. Die Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern soll in lerntheoretischer und lernpsychologischer Hinsicht verbessert werden. Schülerinnen und Schülern, deren Abschluss gefährdet ist, sollen spezielle Hilfsangebote zum Erreichen des Hauptschulabschlusses gemacht werden. Die Berufsorientierung wird vertieft.

Um die Maßnahmen zur Förderung der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler entscheidend voranzubringen, hat die Kultusministerkonferenz im März 2010 eine gemeinsame Förderstrategie vereinbart. Sie verfolgt das Ziel, die Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler so zu verbessern, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die am Ende ihres Bildungsganges ein Mindestniveau der Kompetenzentwicklung nicht erreichen, wesentlich reduziert wird. Auf diesem Weg soll zugleich die Chance auf einen Schulabschluss sowie die erfolgreiche Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben für alle Schülerinnen und Schüler erhöht werden.

a) Spezielle Projekte zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen

Neben den für alle Kinder und Jugendliche zugänglichen Förderangeboten existieren außerdem zielgruppenspezifische, geeignete Unterstützungsmaßnahmen für die Gruppe der Sinti und Roma. Eine exemplarische Auflistung von Projekten zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen der Gruppe der Sinti und Roma findet sich im Anhang.

Zu unterscheiden ist zwischen der Gruppe der Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit und der Gruppe der Roma, die in jüngster Vergangenheit verstärkt aus den südosteuropäischen Ländern nach Deutschland kommt. Die schulische Integration der letztgenannten Gruppe stellt für die Länder oftmals eine große Herausforderung dar, da Kinder und Jugendliche dieser Gruppe größtenteils weder alphabetisiert noch schulisch sozialisiert sind.

b) Ganztagsangebote

Der Ausbau der Ganztagsangebote wird von vielen Ländern als Chance für die Integration gesehen. Dies gilt auch für den Ausbau von Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und die Intensivierung der Kooperation mit außerschulischen Institutionen. Die Bundesregierung unterstützt den Ausbau von Ganztagsangeboten unter anderem durch die Förderung entsprechender Forschung und der Entwicklung von Qualitätssicherungsinstrumenten.

c) Elternarbeit

Da entscheidende Voraussetzungen für den späteren Bildungserfolg von Kindern in der Familie geschaffen werden, muss frühe Förderung auch Eltern einbeziehen. Mit dem Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance – Elternbegleitung der Bildungsverläufe der Kinder“ werden 4.000 haupt- und nebenamtliche Fachkräfte der Familienbildung von 2011 bis 2014 zu „Elternbegleiterinnen“ und „Elternbegleitern“ qualifiziert. Elternbegleiter sollen Familien in räumlicher Nähe zu den Schwerpunkt-Kindertagesstätten „Sprache & Integration“ mit fachkundigem Rat zur Bildung und Entwicklung ihrer Kinder zur Seite stehen. Sie sollen Eltern künftig erleichtern, Bildungszugänge in ihrem Familienalltag zu finden.

Die Länder haben zahlreiche Einzelmaßnahmen ergriffen und konkrete Projekte auf den Weg gebracht, um die aktive Zusammenarbeit von Elternhaus und Bildungseinrichtungen zu verbessern. Auch in diesem Bereich werden die Länder weiter initiativ tätig bleiben, da der Zusammenarbeit von Eltern und Bildungseinrichtungen ein hoher Stellenwert zukommt. Die Länder messen der Zusammenarbeit mit den Vertretern der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Mittler zwischen Elternhaus und Bildungsverwaltungen eine große Bedeutung bei, insbesondere bei der Kontaktpflege mit den Eltern und der Unterstützung der Informationsarbeit der Bildungsverwaltungen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern bildet auch einen Schwerpunkt pädagogischer Arbeit. Deutschkurse für Eltern, Elternseminare, Dialogforen, spezielle Beratungskonzepte für Eltern sowie Informationen in verschiedenen Sprachen spielen dabei eine Rolle.

Diese individuelle Begleitung übernehmen an den Schulen die speziell ausgebildeten Betreuungslehrer, die als Elternberater, Mentoren und Integrationsbegleiter fungieren. Die Betreuungslehrer bauen eine enge vertrauensvolle Partnerschaft zwischen Elternhaus, Schule und außerschulischen Partnern auf und sichern alle schulischen Maßnahmen zur gelingenden Integration und des bestmöglichen Bildungserfolgs für jeden Schüler ab.

3. Berufliche Bildung

Anfang 2009 haben die Partner des Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland, die Bundesregierung, die Bundesagentur für Arbeit, die Kultusministerkonferenz und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, in der gemeinsamen Erklärung „Potenziale erschließen, Integration fördern" Maßnahmen zur Verbesserung der (Aus-) Bildungsvoraussetzungen und -chancen für Jugendliche aus Zuwanderungsfamilien formuliert.
Ziel des Pakts ist es, jedem ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen eine Qualifizierung mit Berufsabschluss anzubieten und die Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund deutlich zu erhöhen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die Ziele des Ausbildungspaktes mit einer breiten Palette von Maßnahmen, die auch Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu Gute kommen. Dazu zählen:

- das erfolgreiche aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Ausbildungsstrukturprogramm JOBSTARTER, mit dem regionale Ausbildungsstrukturen verbessert und Unternehmen für die Ausbildung gewonnen werden,
- das ESF-Programm JOBSTARTER CONNECT, mit dem bundeseinheitliche Ausbildungsbausteine zur frühzeitigen Integration Jugendlicher in die betriebliche Ausbildung oder zur Heranführung an die Externenprüfung erprobt werden,
- die Initiative VerA-Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen und Stärkung von Jugendlichen in der Berufsausbildung durch Ausbildungsbegleiter,
- das ESF-Programm „Perspektive Berufsabschluss“ zur Förderung regionaler Kooperationsstrukturen im Übergang von der Schule in die Ausbildung (Regi-

onales Übergangsmanagement) sowie zur Nachqualifizierung von An- und Ungelernten (Abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung),

- die Initiative Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss, mit der aufeinander abgestimmte Förderangebote bereitgestellt werden: Die „Bildungskette“ umfasst frühzeitige Potenzialanalysen bereits in der Schule, eine praxisorientierte Berufsorientierung und eine ganzheitliche Förderung und individuelle Berufseinstiegsbegleitung bildungsgefährdeter Jugendlicher ab der 7. Klasse bis zum Ausbildungsabschluss.

4. Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Von Bedeutung auch für nach Deutschland zuwandernde ausländische Roma ist die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, welche die Integration von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt unterstützt. Im September 2011 hat der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen[26] (Anerkennungsgesetz) beschlossen, dem der Bundesrat im November 2011 zugestimmt hat[27]. Mit dem Gesetz werden die individuellen Rechtsansprüche auf ein Anerkennungsverfahren stark ausgeweitet und grundlegende Verfahrensregeln normiert. Um die erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten und eine nachhaltige Verbesserung der Anerkennungspraxis zu erreichen, sind gesetzesbegleitende Maßnahmen vorgesehen, die zum einen auf eine stärkere Vereinheitlichung und Standardisierung des Verwaltungsvollzuges und zum anderen auf ein besseres Informations- und Beratungsangebot für Anerkennungssuchende gerichtet sind. Das Gesetz soll im März 2012 in Kraft treten.

5. Hochschulbildung

Auch im Bereich der Hochschulbildung ist die Stärkung der Bildungsbeteiligung aller Bevölkerungsgruppen ein wichtiges bildungspolitisches Ziel. Dazu tragen auch Maßnahmen der Bundesregierung bei, wie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)[28], die Öffnung der Begabtenförderungswerke für bislang unterrepräsentierte Gruppen – so auch Studierende mit Migrationshintergrund – sowie seit Februar 2011 das Deutschlandstipendium.

[26] Bundestags-Drucksache 17/6260.
[27] Bundesrats-Drucksache 606/11(B).
[28] Bundesgesetzblatt 2010 Teil I, S.1952 ff.

Mit dem Programm PROFIN wird die Integration ausländischer Studierender gefördert. Das Programm AQUA „Akademikerinnen und Akademiker qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt“ hilft insbesondere zugewanderten Hochschulabsolventen bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

6. Bildungsforschung

Die Bildungssituation deutscher Sinti und Roma wie ausländischer Roma in Deutschland ist nicht ausdrücklich Gegenstand der durch die Bundesregierung geförderten Bildungsforschung. Allerdings zielt das 2007 initiierte Rahmenprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Förderung der empirischen Bildungsforschung mit derzeit mehr als 180 Forschungsvorhaben auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens, auf den Abbau von Disparitäten im Bildungssystem sowie auf die Verringerung der Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft. Damit leistet es auch einen Beitrag dazu, die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Beteiligung deutscher Sinti und Roma wie auch ausländischer Roma am Bildungswesen zu verbessern.

Hervorzuheben sind laufende und geplante Maßnahmen zur Förderung von Forschung in den Bereichen sprachlicher Bildung und Leseförderung, die als wichtige Herausforderungen beim Abbau von Bildungshindernissen auch für Sinti und Roma anzusehen sind. So wird mit dem Förderschwerpunkt „Forschungsinitiative Sprachdiagnostik und Sprachförderung" fundiertes Wissen bereitgestellt, um Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund gemäß ihrem Sprach- und Entwicklungsstand in der Aneignung und Nutzung komplexer sprachlicher Kompetenzen zu unterstützen und zu fördern. Die Bundesregierung bereitet zudem derzeit ein neues Forschungsprogramm zur sprachlichen Bildung in enger Abstimmung und Kooperation mit den Ländern vor, das die Wirksamkeit der Sprachstandfeststellungen und darauf aufbauender Sprachförderung untersuchen und Ansätze für die Weiterentwicklung der entsprechenden Instrumente bieten soll.

II. Zugang zu Beschäftigung

1. Zielsetzung

Die Bundesregierung begrüßt die im „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ beschriebenen Ziele im Bereich der Beschäftigung, die an die Kernziele der Strategie Europa 2020 anknüpfen und eine Erhöhung der Beschäftigungsquote auch durch eine verstärkte Integration junger Menschen und benachteiligter Gruppen anstreben. Sie teilt die Auffassung, dass der Zugang zu Beschäftigung von herausragender Bedeutung für die Teilhabe der Roma am gesellschaftlichen Leben ist. Das Ziel, die Erwerbstätigenquote der Sinti und Roma der Erwerbstätigenquote der übrigen Bevölkerung anzunähern, entspricht dem Leitbild der Bundesregierung, für alle Gruppen auf dem Arbeitsmarkt bestehende Barrieren abzubauen und durch einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt auf einen hohen Beschäftigungsstand hinzuwirken. Dies gilt unabhängig von der Tatsache, dass die Erwerbstätigenquote der Roma in Deutschland nicht bekannt ist, da grundsätzlich die ethnische Zugehörigkeit in der Erwerbstätigenstatistik in Deutschland nicht erfasst wird. Auch können keine Aussagen zur Beschäftigung von Sinti und Roma im öffentlichen Dienst getroffen werden, da auch in diesem Zusammenhang keine statistischen Angaben auf ethnischer Basis erhoben werden.

2. Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung

Grundsätzlich haben deutsche Sinti und Roma und ausländische Roma, welche die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union mit Ausnahme von Bulgarien oder Rumänien besitzen, freien Zugang zu einer Berufsausbildung, einer Beschäftigung sowie zu einer selbständigen Tätigkeit[29].

Alle in Deutschland lebenden Sinti und Roma mit Arbeitsmarktzugang, die Schwierigkeiten haben, eine Ausbildung oder eine Beschäftigung zu finden, erhalten Förderung nach dem rechtskreisübergreifenden (Sozialgesetzbuch Zweites und Drittes

[29] Personen mit rumänischer oder bulgarischer Staatsangehörigkeit bedürfen für die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Berufsausbildung in Deutschland zurzeit noch einer Arbeitsgenehmigung-EU, welche die Dienststellen der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) erteilen. Voraussetzung für die Erteilung ist in der Regel, dass ein bevorrechtigter Arbeitnehmer (Deutscher oder Staatsangehöriger der EU mit Arbeitnehmerfreizügigkeit) für die konkrete Beschäftigung nicht zur Verfügung steht (sogenannte Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind.

Buch[30]) arbeitnehmerorientierten Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit. Es findet für alle Personen Anwendung, für die Beratung und Vermittlung zur Integration in Ausbildung oder in Arbeit geleistet werden und ist in folgende vier Phasen gegliedert: Stärken- und potenzialorientiertes Profiling, Zielfestlegung, Strategiebestimmung und Umsetzen/Nachhalten. Für jeden Bewerber und jede Bewerberin wird die Maßnahme ausgewählt, die den individuellen Bedürfnissen und den daraus entwickelten Eingliederungsstrategien entspricht. Soweit die Zugangsvoraussetzungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Zweites oder Drittes Buch erfüllt werden, bestehen hinsichtlich der Förderung einer solchen Maßnahme keine Unterschiede aufgrund einer nationalen oder ethnischen Zugehörigkeit. Dies gilt auch für eine Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit aus der Arbeitslosigkeit.

Das Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit beinhaltet auch Handlungsstrategien, die auf migrationsspezifische Problemlagen (zum Beispiel fehlende Sprachkenntnisse oder nicht anerkannte, im Ausland erworbene Berufsabschlüsse) Bezug nimmt und kann auch regional und lokal erweitert werden. Das der fachlichen Arbeit zugrunde liegende Beratungskonzept verfolgt in der Grundsicherung und Arbeitslosenversicherung eine falladäquate, optimale Unterstützung, die zur Realisierung der erforderlichen Integrationsschritte beiträgt. In den Regionen gibt es im Rahmen der Netzwerkarbeit von Agenturen für Arbeit und Jobcentern vor Ort auch Kontakte mit Landesverbänden der Sinti und Roma e.V. Die Kooperationen tragen zu einer Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten bei und erhöhen die Migrationssensibilität. Diese Kompetenzen werden durch interkulturelle Qualifizierungsangebote der Bundesagentur für Arbeit unterstützt, die aktuell weiter entwickelt werden.

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von erwachsenen Migrantinnen und Migranten wurde das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung - IQ“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesagentur für Arbeit initiiert und finanziert. Im Rahmen der Initiative werden Strategien für einen verbesserten Zugang von Personen mit Migrationshintergrund zum Arbeitsmarkt erarbeitet. Eine Aufgabe der

[30] Bundesgesetzblatt 1997 Teil I, S.594 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I S.1202, 1204).

Initiative ist es, fachliche Expertise aufzubauen und bundesweit zur Verfügung zu stellen sowie erprobte Konzepte und Empfehlungen (good-practice-Beispiele) zu verbreiten.

3. Besondere Instrumente der Arbeitsförderung und Rolle des Europäischen Sozialfonds

Den Arbeitsagenturen steht zur Integration von Personen mit Vermittlungshemmnissen ein umfangreicher Instrumentenkasten zur Verfügung, um die Kluft zwischen benachteiligten Gruppen und dem regulären Arbeitsmarkt zu schließen. Ein besonderes Förderinstrument ist der ESF. Ziel des ESF ist unter anderem die Verbesserung der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personengruppen im Hinblick auf ihre dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung. Insbesondere soll die chancengerechte Teilhabe am Arbeitsmarkt gefördert werden. Hiervon profitieren bei den unterschiedlichen ESF-Programmen der Länder und im Operationellen Programm des Bundes für den ESF - insbesondere in den ESF-Förderprogrammen, die sich an die Zielgruppe der Migranten und Migrantinnen richten - auch Roma (Anlage 3). Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind im Rahmen der Programmplanung und –umsetzung Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung - auch aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft - zu ergreifen.

Darüber hinaus tragen auch die Länder im Rahmen ihrer Arbeitsmarktpolitik aus Mitteln des ESF zur Eingliederung und zum Zugang zu Beschäftigung von Sinti und Roma bei. Mehrere Länder haben positive Erfahrungen mit Projekten für diese Zielgruppe gemacht, die insbesondere über das ESF-XENOS-Programm Integration und Vielfalt und über das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge kofinanziert werden. Solche erfolgreichen Projektformate sollten weiter entwickelt werden. Der Zugang zu Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund stellt (in der Regel) ein wichtiges Aktionsfeld der ESF-Förderung in allen operationellen Programmen der Länder dar. In diesem Zusammenhang eröffnen die Länder auch der Zielgruppe Sinti und Roma neue berufliche Perspektiven und fördern auf diese Weise ihre soziale Eingliederung und ihre Integration in den Arbeitsmarkt.

Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen sind in unterschiedlicher Form eng in die Begleitung und Umsetzung der ESF-Programme eingebunden. In einigen Programmen können die Sozialpartner in den Beiräten oder Begleitausschüssen vertreten sein. Wohlfahrtsverbände, Schulen, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Migrantenorganisationen sind in vielen Programmen als Netzwerkpartner beteiligt. Kooperationspartner, die auch im Rahmen von Projekten zur Integration von Roma als relevant angesehen werden, sind die lokalen Quartiersmanagements, die Kommunal- und Bezirksverwaltungen, die Arbeitsmarktverwaltung, Sozialpartner und Wohlfahrtsverbände und verschiedene gemeinnützige Stiftungen, Vereine und Migranten(selbst-)organisationen. Interessenvertretungen der Roma sind ebenfalls in einigen Programmen direkt angesprochen.

4. Förderung der Selbständigkeit

Im „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ wird auf die besondere Bedeutung der Selbstständigkeit für Roma bei der Integration in den Arbeitsmarkt hingewiesen und empfohlen, den Zugang zu Kleinkrediten zu fördern. Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung, dass Kleinkredite eine wichtige Rolle bei der Integration in den Arbeitsmarkt spielen können und hat daher bereits Ende 2009 den „Mikrokreditfonds Deutschland“ als Garantiefonds eingerichtet. Die Kredite bis zu 20.000 Euro sollen an kleine und junge Unternehmen vergeben werden, die über ihre Hausbank keine Kredite erhalten, insbesondere von Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund geführte Unternehmen. Der Fonds hat ein Volumen von 100 Millionen Euro. Etwa 60 Millionen Euro kommen aus dem ESF. Der „Mikrokreditfonds Deutschland“ verfolgt das Ziel, ein flächendeckendes Mikrokredit-Angebot in ganz Deutschland zu schaffen. Hierzu sollen Mikrokredit-Strukturen professionalisiert und neue Mikrofinanzinstitute angesprochen werden.

III. Zugang zur Gesundheitsversorgung

Die zur Verfügung stehenden Datenquellen zur Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland erlauben keine präzisen Aussagen zur Gesundheit der Sinti- und Roma-Bevölkerung. Die ethnische Herkunft ist grundsätzlich nicht Erfassungskriterium in der Gesetzlichen Krankenversicherungsstatistik oder anderen Krankheitsstatistiken, sodass keine Daten zum Gesundheitszustand der Sinti und Roma erhoben werden. Die Definition „Bevölkerungsgruppe mit Migrationshintergrund“ trifft auf sie zum Teil nicht zu, weshalb sie in Gesundheitssurveys und Statistiken - von denen ohnehin nur einige den Migrationsstatus erfassen – zwar einbezogen werden, aber nicht erkennbar sind.

1. Recht des Zugangs zur Gesundheitsversorgung

a) Deutsche Sinti und Roma

Die gesundheitliche Versorgung der Sinti und Roma mit Wohnsitz in Deutschland wird grundsätzlich über die gesetzliche oder private Krankenversicherungspflicht sichergestellt; ihnen stehen die Angebote der Gesundheitsversorgung und Prävention in demselben Umfang zur Verfügung wie den anderen versicherten Personengruppen, so dass ihre gesundheitliche Versorgung sichergestellt ist.

b) Angehörige aus EU-Mitgliedstaaten

Eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gilt auch für Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz, sobald sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründen und über keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall verfügen. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen als Voraussetzung für die Begründung ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts in Deutschland auch einen bestehenden Krankenversicherungsschutz nachweisen (§ 4 Freizügigkeitsgesetz/EU) und sind dann über diesen abgesichert.

c) Drittstaatsangehörige

Das deutsche Recht knüpft die Versicherungspflicht grundsätzlich nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern unter anderem an den Wohnsitz/gewöhnlichen Aufent-

halts an, weshalb in Deutschland lebende ausländische Roma, die nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, in der Regel ebenfalls versicherungspflichtig sind. So werden sie von der nachrangigen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als zwölf Monate nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht (§ 5 Abs. 11 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch). Hierunter können beispielsweise anerkannte Flüchtlinge oder Ehegatten von Deutschen fallen. Geduldeten ausländischen Roma stehen durch ihren besonderen aufenthaltsrechtlichen Status die Leistungen der Gesundheitsversorgung und Prävention entsprechend dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Verfügung. Nach § 4 AsylbLG besteht ein Rechtsanspruch auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung und zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Hinzu kommen amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen. Damit sind die medizinische Versorgung und die Bereitstellung von Dienstleistungen, die während des Asylverfahrens typischerweise notwendig sind, gewährleistet. Darüber hinausgehende Leistungen können nach § 6 AsylbLG gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Für Kinder können zusätzlich Leistungen erfolgen, wenn sie zur Deckung ihrer besonderen Bedürfnisse geboten sind. Migrantinnen und Migranten ohne gültigen Aufenthaltstitel, die sich nach Deutschland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen oder bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, erhalten die genannten Leistungen nur, wenn dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Die dafür zuständigen Behörden sind verpflichtet, diese Leistungen von Amts wegen sicherzustellen.

2. Tatsächliche Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung

Barrieren bei der Inanspruchnahme, wie sie auch bei anderen in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern auftreten, zum Beispiel Sprachprobleme, unterschiedliches Krankheitsverständnis und eine mangelnde Kenntnis des Versorgungs-

systems werden durch verschiedene nichtstaatliche Einrichtungen, etwa die in den Ländern bestehenden Flüchtlingsräte, reduziert. Sie unterstützen Migrantinnen und Migranten, darunter auch Sinti und Roma, dabei, ihre Ansprüche wahrzunehmen. In mehreren Ländern bestehen spezifische Beratungsstellen für Sinti und Roma. Diese werden teilweise von den Ländern (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern) sowie aus Mitteln des ESF gefördert. Die Beratungsstellen helfen in Form von Beratungsgesprächen und Einzelfallhilfen unter anderem bei Behördenbesuchen, Antragstellungen oder der Beschaffung von Unterlagen. So tragen sie dazu bei, dass die Betroffenen Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen erhalten. Neben den staatlich geförderten Einrichtungen engagieren sich auch zivilgesellschaftliche Gruppen in diesem Bereich für die Belange der Sinti und Roma, etwa der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit seinen Mitgliedsverbänden oder der gemeinnützige Amaro Drom e.V., der vom EU-Programm „Jugend in Aktion", der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft", dem „Bündnis für Demokratie und Toleranz" sowie dem Land Berlin unterstützt wird.

IV. Zugang zu Wohnraum

Die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum ist ein wichtiges wohnungs- und sozialpolitisches Anliegen der Bundesregierung.
Die Wohnraumversorgung in Deutschland ist insgesamt gut. Die Wohnungspolitik der Bundesregierung gewährleistet die Wohnraumversorgung aller Bevölkerungsgruppen und differenziert nicht nach ethnischer Zugehörigkeit.

Zur Wohnsituation der deutschen Sinti und Roma sowie der ausländischen Roma lassen sich keine Aussagen treffen, da dies die amtliche Statistik nicht nach ethnischer Zugehörigkeit differenziert erhebt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dafür vor, dass die Wohnraumversorgung der Sinti und Roma sich insgesamt signifikant von der Wohnraumversorgung der übrigen Bevölkerung unterscheidet. In einigen Städten werden Belange der Sinti und Roma bei der Wohn- und Stadtentwicklungspolitik besonders berücksichtigt.
In Deutschland ist die soziale Sicherung des Wohnens ein wichtiges Element der Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik. Dessen Umsetzung umfasst auch den wirksamen Zugang zu Wohnraum. 2009 entlastete die öffentliche Hand mit Wohngeld und der Übernahme der Kosten der Unterkunft über fünf Millionen Haushalte mit 17 Milliarden Euro wirkungsvoll bei den Wohnkosten. Damit profitieren zwölf Prozent aller Haushalte von einer vollständigen oder teilweisen Entlastung bei den Wohnkosten. Ein Fünftel aller Mietwohnungen in Deutschland wird von Haushalten bewohnt, die bei ihrer Miete mit Wohngeld oder Kosten der Unterkunft unterstützt werden[31].
In Deutschland bestehen insbesondere folgende Leistungen, die einkommensschwache Haushalte bei den Wohnkosten ganz oder teilweise entlasten und die somit grundsätzlich auch der Gruppe der Sinti und Roma zur Verfügung stehen:

1. Soziale Wohnraumförderung

Gegenstand der im Wohnraumförderungsgesetz[32] bzw. den entsprechenden Ländergesetzen geregelten sozialen Wohnraumförderung ist die Unterstützung von

[31] Vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 2010, Bundestagsdrucksache 17/6280, S.13.
[32] Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, S.2376 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I, S.1885, 1893).

Haushalten, die sich aus eigener Kraft nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können.
Zum einen stellen private Investoren und kommunale Wohnungsunternehmen preiswerte Mietwohnungen für Haushalte mit Zugangsschwierigkeiten zu Wohnungen des freifinanzierten Wohnungsmarktes bereit. Zu den Begünstigten zählen unter anderem Haushalte mit geringem Einkommen, hilfebedürftige Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, behinderte Menschen und sonstige hilfebedürftige Personen. Für den Bezug der geförderten Wohnungen ist ein einkommensabhängiger Wohnberechtigungsschein erforderlich. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Ausländische Roma können unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Familien einen Wohnberechtigungsschein erhalten, wenn sie sich berechtigt in Deutschland aufhalten.
Zum anderen wird – vor allem für Haushalte mit Kindern – die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum gefördert. Auch diese Förderung ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der ethnischen Herkunft, kann also auch von Sinti und Roma in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der Föderalismusreform I wurde die Zuständigkeit für die Soziale Wohnraumförderung mit Wirkung vom 1. September 2006 vom Bund auf die Länder übertragen[33]. Die Länder haben seitdem die alleinige Kompetenz zur Gesetzgebung in diesem Bereich und zur Finanzierung der Sozialen Wohnraumförderung. Sie erhalten vom Bund bis einschließlich 2013 für den Wegfall der bis dahin gewährten Finanzhilfen eine jährliche Kompensation in Höhe von 518,2 Millionen Euro, die für die Wohnraumförderung zweckgebunden ist. Derzeit verhandeln Bund und Länder über die Kompensationsleistungen ab 2014.

Die Beachtung des grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlungsgebotes ist durch das am 18. August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz[34] auch im Zivilrecht bei der Wohnungssuche gewährleistet.

[34] Bundesgesetzblatt 2006 Teil I, S.1897 ff, zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I, S.160, 267).

2. Wohngeld

Wohngeld wird als Zuschuss zu den Wohnkosten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens geleistet. Das Wohngeld soll die Mietzahlungsfähigkeit der wohngeldberechtigten Haushalte gewährleisten. Dadurch sind die begünstigten Haushalte nicht nur auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Marktsegment im Wohnungsbestand beschränkt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine wohnungspolitisch unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes. Das Wohngeld ist sozialpolitisch treffsicher und marktkonform, da es nach dem individuellen Bedarf der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert.
Wohngeld wird grundsätzlich auch an ausländische Personen geleistet. Ausländische Personen sind wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet berechtigt oder geduldet tatsächlich aufhalten (vgl. § 3 Abs. 5 des Wohngeldgesetzes[35]). Eine Wohngeldberechtigung besteht unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe. Sinti und Roma können somit Wohngeld unter denselben Bedingungen wie andere deutsche und ausländische Personen beantragen.

3. Kosten der Unterkunft

Die öffentliche Hand unterstützt Haushalte, die ihren Wohnbedarf auch mit Wohngeld nicht aus eigenem Einkommen decken können, durch die Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch Zweites und Zwölftes Buch. Dazu gehört zum einen die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch, insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), die sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ihre Partnerinnen und Partner sowie Kinder richtet. Zum anderen zählt dazu die Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch), zu der die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt gehören. Letztere Hilfeart erhalten insbesondere Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind[36].

Leistungen nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch) erhalten Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes stellt

[35] Bundesgesetzblatt 2008 Teil I, S.1856 ff, zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. März 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I, S.453, 495).
[36] Vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 2010, Bundestagsdrucksache 17/6280, S.26.

sich vor allem bei Personen, die nicht schon einen Wohnsitz begründet haben, also typischerweise bei Wohnungslosen und reisenden Personen. Aber auch diese Personen erhalten Leistungen, wenn sie sich an einem Ort „bis auf weiteres“ im Sinne eines zukunftsoffenen Verbleibs aufhalten und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse haben.

Leistungsberechtigt sind auch Ausländer, die in Deutschland Arbeitnehmer, Selbstständige oder aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind (Ausländer, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen). Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sind mindestens während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes in Deutschland von der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch ausgeschlossen. Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG.

Ausländer haben Zugang zu Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch), soweit sie nicht im Sozialgesetzbuch Zweites Buch leistungsberechtigt sind. Allerdings können auch diese Leistungen ausgeschlossen sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (vgl. § 23 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch).
Abweichend von diesen Grundsätzen können Bürger aus Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (EFA)[37] unterzeichnet (haben, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch erhalten. Unterzeichnerstaaten des EFA sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und das Vereinigte Königreich.

4. Soziale Integration/Stadtentwicklung

Im Rahmen der Städtebauförderung gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b des Grundgesetzes für Investitionen in die nachhaltige Entwicklung ihrer Kommunen. Das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ hat Stadtteile im Fokus, in denen sich sozioökonomische Benachteiligungen wie Arbeitslosig-

[37] Bundesgesetzblatt 1953 Teil II, S.564.

keit und niedriges Bildungsniveau mit städtebaulichen Defiziten und Problemen des Zusammenlebens unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen überlagern. Im Vordergrund der Förderung stehen städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, die soziale und kulturelle Infrastruktur und die Qualität des Wohnens. Das Programm verfolgt die integrierte Aufwertungsstrategie, städtebaulichen Investitionen mit Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und sozialen Lebensbedingungen aller Bewohner unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, sozialen Herkunft oder Staatsbürgerschaft im Stadtteil zu verzahnen. Ziel ist die Stabilisierung der Stadtteile unter Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen.

In diesem Sinne führt der Bund seit 2008 das ergänzende ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ durch. BIWAQ fördert Projekte, die insbesondere in benachteiligten Stadtquartieren (Programmgebiete „Soziale Stadt“) die Qualifikation und soziale Teilhabe der dort lebenden Menschen verbessern und zu einer Stabilisierung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und der Integration vor Ort beitragen. Handlungsfelder sind die Integration in Ausbildung und Arbeit (inklusive der Verbesserung Übergang Schule Beruf) und die Stärkung der lokalen Ökonomie. Zielgruppen sind unabhängig der ethnisch-sozialen Herkunft oder Staatsbürgerschaft unter anderem langzeitarbeitslose Personen, Schüler, Schulabbrecher, Jugendliche ohne Ausbildung oder Erwerbstätigkeit. Fördervoraussetzung ist die Integration der Projekte in kommunale integrierte Entwicklungskonzepte und Netzwerke vor Ort sowie die Verknüpfung mit städtebaulichen Maßnahmen im Quartier. Die erste Förderrunde (2008 bis 2012) unterstützt 135 Projekte zugunsten von Menschen aus benachteiligten Stadtquartieren, an denen auch Sinti und Roma aus den betreffenden Stadtquartieren teilnehmen können. Darunter befinden sich ein Teilprojekt, das sich der Alphabetisierung von Roma widmet, und ein weiteres Projekt unter anderem für Sinti-Frauen (Anlage 3).

Das Programm wurde für die zweite Förderrunde (2011 bis 2014) um das Handlungsfeld Quartiersarbeit erweitert. Ziel ist, besonders schwer vermittelbare Menschen aus benachteiligten Stadtquartieren unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit, sozialen Herkunft oder Staatsangehörigkeit durch niedrigschwellige begleitete Beschäftigung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Mit Quartiersarbeit werden Projekte mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmaßnahmen im

gemeinnützigen Bereich für langzeitarbeitslose Leistungsbezieher gefördert. Da Zielgruppe langzeitarbeitslose Leistungsbezieher sind, kommen nur Personen aus dem Rechtskreis Sozialgesetzbuch Zweites/Drittes Buch als Quartiersarbeiter in Betracht. Neu ist auch die Einführung von Ergänzungsförderung, mit der ressortübergreifend Projekte gefördert werden, die mit Begleit-/Coaching- und Qualifizierungsmaßnahmen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Bürgerarbeitsprojekte inhaltlich ergänzen. Da Zielgruppe der Bürgerarbeitsprojekte arbeitslose Personen aus dem Rechtskreis Sozialgesetzbuch Zweites/Drittes Buch sind, kann nur diese Zielgruppe Projektteilnehmer sein. In der zweiten Förderrunde können rund 90 Projekte gefördert werden, die auch Sinti und Roma aus den betreffenden Stadtquartieren zugutekommen können.

Anlage 5

Strafvorschriften

§ 86 StGB - Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,

2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder

4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86 a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 130 StGB – Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Absatz 3), die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

   a) verbreitet,

   b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

   c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder

   d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.

(6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

§ 46 StGB - Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters,
die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
das Maß der Pflichtwidrigkeit,
die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

English version

Criminal provisions – German Criminal Code

Section 86 - Dissemination of propaganda material of unconstitutional organisations

(1) Whosoever within Germany disseminates or produces, stocks, imports or exports or makes publicly accessible through data storage media for dissemination within Germany or abroad, propaganda material

1. of a political party which has been declared unconstitutional by the Federal Constitutional Court or a political party or organisation which has been held by final decision to be a surrogate organisation of such a party;

2. of an organisation which has been banned by final decision because it is directed against the constitutional order or against the idea of the comity of nations or which has been held by final decision to be a surrogate organisation of such a banned organisation;

3. of a government, organisation or institution outside the Federal Republic of Germany active in pursuing the objectives of one of the parties or organisations indicated in Nos 1 and 2 above; or

4. propaganda materials the contents of which are intended to further the aims of a former National Socialist organisation,

shall be liable to imprisonment of not more than three years or a fine.

(2) Propaganda materials within the meaning of subsection (1) above shall only be written materials (section 11 (3)) the content of which is directed against the free, democratic constitutional order or the idea of the comity of nations.

(3) Subsection (1) above shall not apply if the propaganda materials or the act is meant to serve civil education, to avert unconstitutional movements, to promote art or science, research or teaching, the reporting about current or historical events or similar purposes.

(4) If the guilt is of a minor nature, the court may order a discharge under this provision.

Section 86 a - Using symbols of unconstitutional organisations

(1) Whosoever

1. domestically distributes or publicly uses, in a meeting or in written materials (section 11 (3)) disseminated by him, symbols of one of the parties or organisations indicated in section 86 (1) Nos 1, 2 and 4; or

2. produces, stocks, imports or exports objects which depict or contain such symbols for distribution or use in Germany or abroad in a manner indicated in No 1,

shall be liable to imprisonment of not more than three years or a fine.

(2) Symbols within the meaning of subsection (1) above shall be in particular flags,insignia, uniforms and their parts, slogans and forms of greeting. Symbols which are so similar as to be mistaken for those named in the 1st sentence shall be equivalent to them.

(3) Section 86 (3) and (4) shall apply mutatis mutandis.

Section 130 – Incitement to hatred

(1) Whosoever, in a manner capable of disturbing the public peace,

1. incites hatred, or calls for violent or arbitrary measures against a national, or a racial, or a religious group, or a group characterised by their ethnic origin, or against parts of the population, or againt an individual on account of his belonging to a group denoted above or to part of the population, or

3. assaults the human dignity of others by insulting, maliciously maligning or defaming a group denoted above, parts of the population, or an individual on account of his belonging to a group denoted above or to part of the population

shall be liable to imprisonment from three months to five years.

(2) Whosoever

1. In respect of writings (Section 11 subsection [3]) which incite hatred, or call for violent or arbitrary measures, against a group denoted above, or against parts of the population, or against an individual on account of his belonging to a group denoted above or to part of the

population, or which assault their human dignity by insulting, maliciously maligning, or defaming them;

a) disseminates them,

b) publicly displays, posts, presents, or otherwise makes them accessible,

c) offers, gives or makes them accessible to a person under eighteen years, or

d) produces, obtains, supplies, stocks, offers, announces, commends, undertakes to import or export them, in order to use them or copies obtained from them within the meaning of numbers (a) through (c) or facilitate such use by another, or

2. disseminates a presentation of the content indicated in number 1 through radio, media or teleservices,

shall be liable to imprisonment for not more than three years or a fine.

Section 46 - Principles of sentencing

(1) The guilt of the offender is the basis for sentencing. The effects which the sentence can be expected to have on the offenders future life in society shall be taken into account.

(2) When sentencing the court shall weigh the circumstances in favour of and against the offender. Consideration shall in particular be given to

the motives and aims of the offender;
the attitude reflected in the offence and the degree of force of will involved in its commission;
the degree of the violation of the offenders duties;
the modus operandi and the consequences caused by the offence to the extent that the offender is to blame for them;
the offenders prior history, his personal and financial circumstances;
his conduct after the offence, particularly his efforts to make restitution for the harm caused as well as the offenders efforts at reconciliation with the victim.

(3) Circumstances which are already statutory elements of the offence must not be considered.

Anlage 6: Anwendung der Strafvorschriften in Gerichtsverfahren (Rdnr. 60 ff.)

Nachfolgend werden die Zahlen der Verurteilungen nach den §§ 86, 86a und 130 StGB in den Jahren 2004 bis 2010 in Tabellenform dargestellt. Dabei beziehen sich die Zahlen für die Jahre 2004 bis 2006 auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin. Ab 2007 handelt es sich hingegen um eine Gesamtstatistik für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Da die genannten Strafvorschriften teilweise auch andere als rassistisch motivierte Handlungen erfassen, fällt jedoch nur ein Teil der hier genannten Verurteilungen in den Anwendungsbereich des ICERD.

Tabelle 1: Anzahl der Verurteilungen nach § 86 StGB

Verurteilungen nach § 86 StGB										
Jahr	**Erwachsene**			**Heranwachsende**			**Jugendliche**			**Verurteilte insgesamt**
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	
2004	269	260	9	74	72	2	59	52	7	402
2005	364	349	15	78	73	5	55	52	3	497
2006	400	382	18	89	85	4	65	57	8	554
2007	774	755	19	194	189	5	144	132	12	1 112
2008	783	754	29	201	192	9	155	131	24	1 139
2009	732	712	20	173	168	5	117	113	4	1 022
2010	732	696	36	151	146	5	122	116	6	1 005

Tabelle 2: Anzahl der Verurteilungen nach § 86a StGB

Verurteilungen nach § 86a StGB										
Jahr	**Erwachsene**			**Heranwachsende**			**Jugendliche**			**Verurteilte insgesamt**
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	
2004	373	366	7	120	117	3	97	92	5	590
2005	338	330	8	137	133	4	82	76	6	557
2006	467	450	17	115	111	4	99	93	6	681
2007	539	525	14	121	115	6	118	109	9	778
2008	534	513	21	157	150	7	125	114	11	816
2009	540	516	24	148	140	8	113	102	11	801
2010	532	515	17	123	118	5	71	69	2	726

Tabelle 3: § 86 a StGB - Sanktionen

Ver- und Aburteilungen nach § 86 StGB										
Jahr	Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte				Nach Jugendstrafrecht Verurteilte				Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte	
	insgesamt	davon nach der schwersten Sanktion			insgesamt	davon nach der schwersten Sanktion			insgesamt	Einstellung
		Freiheitsstrafe		Geldstrafe		Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregeln		
		insges.	mit Bewährung							
2004*	289	36	23	253	113	3	96	14	173	53
2005	394	48	31	346	103	8	83	12	167	59
2006	440	58	42	382	114	6	88	20	194	68
2007	846	122	77	724	266	20	227	19	434	156
2008	851	97	59	754	288	24	220	44	454	151
2009	797	112	80	685	225	15	188	22	419	181
2010	779	90	55	689	226	7	182	37	373	138

Tabelle 4: § 86 a StGB - Sanktionen

Ver- und Aburteilungen nach § 86a StGB										
Jahr	Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte				Nach Jugendstrafrecht Verurteilte				Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte	
	insgesamt	davon nach der schwersten Sanktion			insgesamt	davon nach der schwersten Sanktion			insgesamt	Einstellung
		Freiheitsstrafe		Geldstrafe		Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregeln		
		insges.	mit Bewährung							
2004*	407	55	38	352	183	5	163	15	297	105
2005	375	45	35	330	182	7	154	21	281	86
2006	506	41	31	465	175	9	153	13	296	101
2007	587	78	53	509	191	17	154	20	348	133
2008	598	70	48	528	218	15	168	35	431	198
2009	593	70	50	523	208	11	178	19	383	148
2010	573	72	54	501	153	5	129	19	280	112

*2004: Verfahrenseinstellung einschließlich Überweisung an den Vormundschaftsrichter.

Tabelle 5: Anzahl der Verurteilungen nach § 130 Abs. 1 StGB

Verurteilungen nach § 130 Abs. 1 StGB										
Jahr	**Erwachsene**			**Heranwachsende**			**Jugendliche**			**Verurteilte insgesamt**
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	
2004	146	134	12	47	45	2	53	48	5	246
2005	148	139	9	37	35	2	41	35	6	226
2006	161	150	11	27	27	0	32	29	3	220
2007	204	193	11	60	54	6	54	46	8	318
2008	188	180	8	47	43	4	52	51	1	287
2009	185	173	12	39	37	2	30	26	4	254
2010	126	119	7	34	32	2	24	22	2	184

Tabelle 6: § 130 Abs. 1 StGB - Sanktionen

Ver- und Aburteilungen nach § 130 Abs. 1 StGB										
Jahr	**Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte**				**Nach Jugendstrafrecht Verurteilte**				**Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte**	
	insgesamt	davon nach der schwersten Sanktion			insgesamt	davon nach der schwersten Sanktion			insgesamt	Einstellung
		Freiheitsstrafe		Geldstrafe		Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregeln		
		insges.	mit Bewährung							
2004*	152	63	53	89	94	14	75	5	138	38
2005	151	70	53	81	75	7	62	6	104	25
2006	169	69	59	100	51	3	43	5	71	16
2007	216	99	81	117	102	12	83	7	136	34
2008	200	80	68	120	87	10	71	6	122	32
2009	189	78	67	111	65	4	56	5	100	29
2010	131	49	44	82	53	9	36	8	85	28

*2004: Verfahrenseinstellung einschließlich Überweisung an den Vormundschaftsrichter.

Tabelle 7: Anzahl der Verurteilungen nach § 130 Abs. 2 StGB

Verurteilungen nach § 130 Abs. 2 StGB										
Jahr	**Erwachsene**			**Heranwachsende**			**Jugendliche**			**Verurteilte insgesamt**
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	
2004	29	29	0	5	5	0	13	13	0	47
2005	30	29	1	12	12	0	4	3	1	46
2006	27	25	2	3	3	0	4	4	0	34
2007	46	42	4	6	6	0	10	10	0	62
2008	47	46	1	8	8	0	5	4	1	60
2009	52	47	5	10	9	1	6	6	0	68
2010	54	49	5	6	5	1	6	6	0	66

Tabelle 8: § 130 Abs. 2 StGB - Sanktionen

Ver- und Aburteilungen nach § 130 Abs. 2 StGB										
Jahr	**Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte**				**Nach Jugendstrafrecht Verurteilte**				**Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte**	
	insgesamt	davon nach der schwersten Sanktion			insgesamt	davon nach der schwersten Sanktion			insgesamt	Einstellung
		Freiheitsstrafe		Geldstrafe		Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregeln		
		insges.	mit Bewährung							
2004*	30	4	4	26	17	1	13	3	23	6
2005	39	7	5	32	7	0	7	0	20	11
2006	28	3	1	25	6	0	6	0	13	7
2007	48	7	7	41	14	0	12	2	30	15
2008	51	11	8	40	9	0	8	1	21	10
2009	56	5	5	51	12	1	10	1	19	7
2010	54	10	7	44	12	0	9	3	15	2

* 2004: Verfahrenseinstellung einschließlich Überweisung an den Vormundschaftsrichter.

Tabelle 9: Anzahl der Verurteilungen nach § 130 Abs. 3 StGB

Verurteilungen nach § 130 Abs. 3 StGB										
Jahr	**Erwachsene**			**Heranwachsende**			**Jugendliche**			**Verurteilte insgesamt**
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	
2004	16	15	1	5	3	2	3	3	0	24
2005	30	27	3	0	0	0	3	3	0	33
2006	23	21	2	2	2	0	1	1	0	26
2007	45	45	0	5	5	0	3	3	0	53
2008	41	41	0	3	3	0	1	1	0	45
2009	42	40	2	1	1	0	1	1	0	44
2010	46	43	3	9	8	1	5	4	1	60

Tabelle 10: § 130 Abs. 3 StGB: Sanktionen

Ver- und Aburteilungen nach § 130 Abs. 3 StGB										
Jahr	**Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte**				**Nach Jugendstrafrecht Verurteilte**				**Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte**	
	insgesamt	davon nach der schwersten Sanktion			insgesamt	davon nach der schwersten Sanktion			insgesamt	Einstellung
		Freiheitsstrafe		Geldstrafe		Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregeln		
		insges.	mit Bewährung							
2004*	19	2	2	17	5	0	5	0	7	2
2005	30	2	1	28	3	0	3	0	4	1
2006	24	9	9	15	2	0	2	0	2	0
2007	46	11	9	35	7	1	4	2	7	0
2008	43	15	13	28	2	1	1	0	6	4
2009	42	11	7	31	2	0	2	0	5	2
2010	46	10	8	36	14	2	12	0	20	6

*2004: Verfahrenseinstellung einschließlich Überweisung an den Vormundschaftsrichter.

Tabelle 11: Anzahl der Verurteilungen nach § 130 Abs. 4 StGB

Verurteilungen nach § 130 Abs. 4 StGB										
Jahr	Erwachsene			Heranwachsende			Jugendliche			Verurteilte insgesamt
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	
2006	3	3	0	0	0	0	0	0	0	3
2007	2	2	0	1	1	0	2	2	0	5
2008	5	5	0	0	0	0	0	0	0	5
2009	3	3	0	0	0	0	1	1	0	4
2010	7	7	0	1	1	0	0	0	0	8

Tabelle 12: § 130 Abs. 4 StGB - Sanktionen

Ver- und Aburteilungen nach § 130 Abs. 4 StGB										
Jahr	Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte				Nach Jugendstrafrecht Verurteilte				Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte	
	insgesamt	davon nach der schwersten Sanktion			insgesamt	davon nach der schwersten Sanktion			insgesamt	Einstellung
		Freiheitsstrafe		Geldstrafe		Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregeln		
		insges.	mit Bewährung							
2006	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0
2007	2	0	0	2	3	0	2	1	4	1
2008	5	0	0	5	0	0	0	0	0	0
2009	2	0	0	2	1	0	1	0	1	0
2010	7	1	0	6	0	0	0	0	1	1

Tabelle 13: Daten des Bundeskriminalamtes

Politisch rechts motivierte Straftaten:

rassistischer Hintergrund		fremdenfeindl. Hintergrund		antisemitischer Hintergrund	
2004:	379	2004:	2 553	2004:	1 346
2005:	349	2005:	2 493	2005:	1 682
2006:	530	2006:	3 294	2006:	1 662
2007:	501	2007:	2 866	2007:	1 561
2008:	417	2008:	2 950	2008:	1 496
2009:	419	2009:	2 477	2009:	1 520
2010:	423	2010:	2 083	2010:	1 192
2011:	479	2011:	2 423	2011:	1 188

Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin (PartIntG)

Verkündet im
Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
am 28.Dezember 2010

Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin

Artikel I
Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin (PartIntG)

§ 1
Ziele und Grundsätze des Gesetzes

(1) Das Land Berlin setzt sich zum Ziel, Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu geben und gleichzeitig jede Benachteiligung und Bevorzugung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin auszuschließen.

(2) Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger abhängt. Erfolgreiche Integration setzt sowohl das Angebot an die Bevölkerung mit Migrationshintergrund zur Beteiligung als auch den Willen und das Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund zur Integration voraus. Art und Umfang der Partizipationsmöglichkeiten und der Integrationsförderung richten sich nach dem rechtlichen Status und dem Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund.

§ 2
Begriffsbestimmung

Menschen mit Migrationshintergrund sind, soweit in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist,

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,

2. im Ausland geborene und nach 1949 nach Deutschland ein- und zugewanderte Personen und

3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

§ 3
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten

und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, den Rechnungshof von Berlin und den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(2) Soweit das Land Berlin Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts unmittelbar oder mittelbar hält oder erwirbt, hat es darauf hinzuwirken, dass die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes auch von diesen beachtet werden.

§ 4
Gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung

(1) Alle Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben die Aufgabe, im eigenen Zuständigkeitsbereich für gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung zu sorgen. Sie berücksichtigen dabei die Vielschichtigkeit der Einwanderungsgesellschaft und richten ihre Aufgabenwahrnehmung bedarfs- und zielgruppengerecht aus.

(2) Bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben ist zu prüfen, ob die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

(3) Interkulturelle Kompetenz ist eine auf Kenntnissen über kulturell geprägte Regeln, Normen, Wertehaltungen und Symbole beruhende Form der fachlichen und sozialen Kompetenz. Der Erwerb von und die Weiterbildung in interkultureller Kompetenz sind für alle Beschäftigten durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen. Die interkulturelle Kompetenz soll bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Aufstiegen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst grundsätzlich berücksichtigt werden.

(4) Der Senat strebt die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Bei Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind.

(5) Der Senat legt Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund und Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung fest. Eine Überprüfung der Zielerreichung erfolgt über ein einheitliches Benchmarking. In der regelmäßigen Berichterstattung über die Personalentwicklung des öffentlichen Dienstes und der juristischen Personen des Privatrechts, an denen das Land Berlin Mehrheitsbeteiligungen hält, wird die Entwicklung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund ausgewiesen.

(6) In den Gremien aller Einrichtungen ist eine stärkere Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund anzustreben.

§ 5
Beauftragte oder Beauftragter des Senats von Berlin für Integration und Migration

(1) Der Senat ernennt nach Anhörung des Landesbeirates für Integrations- und Migrationsfragen und auf Vorschlag der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration. Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig. Die Stelle der oder des Beauftragten wird in der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet. Die oder der Beauftragte ist im Auftrag des für Integration zuständigen Senatsmitgliedes ressortübergreifend tätig.

(2) Die oder der Beauftragte wirkt darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird. Sie oder er setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Wahrung von Respekt, Akzeptanz und ein friedliches Miteinander aller Berlinerinnen und Berliner ein. Zur Umsetzung dieser Ziele entwickelt sie oder er entsprechende Konzepte, Strategien und Maßnahmen und kann Maßnahmen gegenüber anderen Senatsverwaltungen anregen.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 beteiligen die Senatsverwaltungen die für Integration zuständige Senatsverwaltung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben rechtzeitig vor Beschlussfassung, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder besonders berühren. In diesem Zusammenhang erhält die oder der Beauftragte im Auftrag der für Integration zuständigen Senatsverwaltung die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Übrigen unterstützt jede Einrichtung im Sinne des § 3 die Beauftragte oder den Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

(4) Die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Menschen mit Migrationshintergrund und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

§ 6
Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen

(1) Es wird ein Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen gebildet, der den Berliner Senat in allen Fragen der Integrationspolitik berät und unterstützt. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirats sind:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters der Aussiedlerinnen und Aussiedler,
2. das für Integration zuständige Senatsmitglied,
3. die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration,

4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Rates der Bürgermeister,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksbeauftragten für Integration und Migration,
6. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter
   a) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sowie der Handwerkskammer Berlin,
   b) des Landessportbundes Berlin,
   c) des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
   d) der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin und
   e) des Flüchtlingsrates Berlin.

Der Landesbeirat kann die Aufnahme beratender Mitglieder beschließen. Die Mitglieder werden jeweils für eine Wahlperiode gewählt oder benannt, deren Dauer der Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin entspricht. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu benennen.

(2) An den Sitzungen des Landesbeirats nehmen die Senatsverwaltungen teil; die Teilnahme soll auf Staatssekretärsebene erfolgen.

(3) Das für Integration zuständige Senatsmitglied hat den Vorsitz des Landesbeirates. Die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Landesbeirat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Landesbeirat sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf einer Wahlversammlung gewählt, auf der die Vertreterinnen oder Vertreter von Vereinen und Verbänden stimmberechtigt sind, die in der bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung geführten öffentlichen Liste eingetragen sind. Die Kriterien für eine Eintragung und das Wahlverfahren werden von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.

(5) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(6) Bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirates eingerichtet.

§ 7
Bezirksbeauftragte für Integration und Migration

(1) In jedem Bezirk ernennt das Bezirksamt nach Anhörung der örtlichen Migrantenorganisationen bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister eine Bezirksbeauftragte oder einen Bezirksbeauftragten für Integration und Migration (Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter). Hinsichtlich ihrer oder seiner Rechte und Aufgaben gegenüber dem Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen gilt § 5 entsprechend der bezirklichen Zuständigkeit.

(2) Die Integrationsbeauftragten nehmen im engen Zusammenwirken mit den örtlichen Migrantenorganisationen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Beschlussvorlagen sowie Maßnahmen der Bezirke, soweit diese Auswirkungen auf den Abbau von Integrationshemmnissen sowie die Förderung und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund haben.

2. Sie wirken darauf hin, dass bei allen wichtigen Vorhaben, die der Bezirk plant oder realisiert, die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

(3) Die Bezirksämter informieren die Integrationsbeauftragten unverzüglich über alle Vorhaben, Programme und sonstigen Maßnahmen, die ihre Aufgaben betreffen, und geben ihr oder ihm vor einer Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Integrationsbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation von Menschen mit Migrationshintergrund befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen.

§ 8
Berichterstattung

Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus erstmals zum 31. Dezember 2011 und dann alle zwei Jahre über die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes.

§ 9
Übergangsregelung

Die Ernennung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes ist erstmalig nach Ausscheiden des derzeit vom Senat bestellten Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration durchzuführen.

Artikel II
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

In § 4 Absatz 6 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 29 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Die Hochschulen regen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme eines Studiums an. Sie beraten und unterstützen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl des Studienfaches.“

Artikel III
Änderung des Sportförderungsgesetzes

In § 1 Absatz 4 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195) geändert worden ist, werden die Wörter „ausländischer Mitbürger“ durch die Wörter „von Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes“ ersetzt.

Artikel IV
Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

§ 6 Absatz 2 Satz 3 des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 957, 958), das durch Gesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Teilsatz wird das Wort „acht" durch das Wort „neun" ersetzt.

2. Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:

   „g) der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration,“.

Artikel V
Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes

Dem § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 458) wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Organisationen berücksichtigt werden, die sich in Berlin für Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen.“

Artikel VI
Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 1994 (GVBl. S. 491) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 2
   Religiöse Feiertage“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind Feiertage, die von den christlichen Kirchen, den muslimischen Glaubensgemeinschaften, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und anderen Religionsgesellschaften begangen werden und nicht allgemeine Feiertage im Sinne des § 1 sind."

c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „kirchlichen" durch das Wort „religiösen" ersetzt.

2. In § 4 Satz 1 wird das Wort „kirchlichen" durch das Wort „religiösen" ersetzt.

Artikel VII
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. a) In § 34 Absatz 3 Buchstabe c werden das Wort „Hilfsbedürftige" durch das Wort „Bedürftige" und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

   „d) zwei Vertretern von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen und zwar vorrangig von Migrantenverbänden."

2. In Nummer 14 Absatz 14 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuwanderern" die Wörter „auf Landesebene" eingefügt.

Artikel VIII
Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 873) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Integrationsausschuss (§ 32) und die weiteren Ausschüsse. Sie wählt für den Integrationsausschuss mindestens vier bis höchstens sieben Bürgerdeputierte (§ 20) hinzu; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe des Integrationsausschusses soll regelmäßig 15 Mitglieder nicht

überschreiten. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die weiteren Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte mitwirken sollen, bis zu vier Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der weiteren Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 13 Bezirksverordnete, bei Zuwahl von Bürgerdeputierten auf höchstens elf Bezirksverordnete begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt."

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„ § 20
Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen. Auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, können Bürgerdeputierte werden. Bei den in den Integrationsausschuss zu wählenden Bürgerdeputierten sollen insbesondere Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes berücksichtigt werden."

3. Nach § 21 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere Verbände, die in die nach § 6 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu führende Liste eingetragen sind, können den Fraktionen Vorschläge für die Wahl der Bürgerdeputierten für den Integrationsausschuss unterbreiten."

4. Vor § 33 wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32
Integrationsausschuss

Der Integrationsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes haben. Das Nähere regelt die Bezirksverordnetenversammlung in ihrer Geschäftsordnung."

Artikel IX
Änderung des Laufbahngesetzes

In § 3 Absatz 3 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 138, 200) das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird nach dem Wort „soziale" ein Komma und das Wort „interkulturelle" eingefügt.

Artikel X

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:

   „ § 10a Rituelle Waschungen von Leichen“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

   „§ 10a
   Rituelle Waschungen von Leichen

   Rituelle Waschungen von Leichen dürfen nur in den vom Bezirksamt hierfür als geeignet anerkannten Räumen in Leichenhallen oder religiösen Einrichtungen unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Abweichend von der Pflicht nach § 10 Satz 1, in einem Sarg zu bestatten, können Leichen aus religiösen Gründen auf vom Friedhofsträger bestimmten Grabfeldern in einem Leichentuch ohne Sarg erdbestattet werden. Die Leiche ist auf dem Friedhof bis zur Grabstätte in einem geeigneten Sarg zu transportieren.“

   b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

4. In § 24 Absatz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

   „6a. entgegen § 10a rituelle Waschungen in einem nicht als geeignet anerkannten Raum oder ohne Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen durchführt,“.

Artikel XI
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 22. Oktober 1980 (GVBl. S. 2403), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe eingefügt:

„§ 22 a Räume für rituelle Waschungen“

2. In § 10 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „vorbehaltlich des § 18 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes“ eingefügt.

3. § 12 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die eine Leichenschau durchführenden Ärztinnen und Ärzte, die Bestatter und andere Personen, die Umgang mit der Leiche haben oder die tatsächliche Gewalt über den Sterbeort innehaben, müssen bei Kontakt mit potentiell infektiösen Materialien (z. B. Blut, Stuhl oder Sekrete der Leiche) neben den durch andere Vorschriften vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen

a) geeignete persönliche Schutzkleidung tragen (mindestens Einmalhandschuhe und Schutzkittel),
b) geeignete Desinfektionsmaßnahmen wie Instrumentendesinfektion, Flächendesinfektion aller kontaminierten Flächen und hygienische Händedesinfektion nach Ablegen der Schutzkleidung durchführen und,
c) wenn die verstorbene Person an ansteckungsfähiger offener Lungentuberkulose erkrankt war oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, geeignete Atemschutzmasken tragen.

Das Gesundheitsamt kann erforderlichenfalls weitere Schutzmaßnahmen anordnen.

(2) War die verstorbene Person an einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Krankheit wie Lungenpest oder Virusbedingtem hämorrhagischem Fieber (VHF), das von Mensch zu Mensch übertragbar ist, erkrankt oder treten Tatsachen auf, die auf eine solche übertragbare Krankheit schließen lassen, so ist jeglicher Kontakt mit der Leiche zu vermeiden und unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt legt die weiteren Maßnahmen im Umgang mit der Leiche insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen, der Einsargung und des Transports der Leiche, der Kennzeichnungspflichten sowie der Art und des Ortes der Bestattung fest, soweit eine fortbestehende Infektionsgefahr nicht auszuschließen ist.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „vor Beginn ihrer Tätigkeit waschbare Überkleider oder Schürzen“ durch die Wörter „unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften vor Beginn ihrer Tätigkeit geeignete persönliche Schutzkleidung (mindestens Einmalhandschuhe und Schutzkittel)“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bekleidung“ die Wörter „oder Umhüllung“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf den Sarg nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des Bestattungsgesetzes findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Der Sarg kann wiederverwendbar sein. Er ist nach jedem Transport unverzüglich desinfizierend zu reinigen. Wird ein Sarg verwendet, der nicht desinfizierend gereinigt werden kann, ist er nach der Bestattung durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu entsorgen.“

6. § 15 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

7. § 16 wird wie folgt gefasst:

„ § 16
Beschaffenheit der Särge bei Beförderung von Leichen

Leichen dürfen an einen Ort außerhalb Berlins nur in einem gut abgedichteten Sarg befördert werden, dessen Beschaffenheit entsprechend der Bestattungsart den Anforderungen der §§ 14 und 15 entspricht.“

8. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Räume für rituelle Waschungen

Räume im Sinne des § 10a des Bestattungsgesetzes dürfen nicht mit Räumen überbaut sein, die Wohnzwecken dienen. Im Übrigen sind § 20 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 22 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.“

9. In § 30 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b werden nach dem Wort „Leichenbekleidung“ die Wörter „oder -umhüllung“ eingefügt.

Artikel XII
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848, 851) und durch Artikel VII des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung und“.

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die in Absatz 7 Nummer 3, 4 und 5 genannten Personen werden von dem für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts, die in Nummer 6 genannte Person vom Bezirksschulbeirat, die in Nummer 7 genannten Personen von ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die in Nummer 8 genannte Person vom Integrationsausschuss und die in Nummer 9 genannten Personen durch den Ausschuss selbst für jeweils eine Amtsperiode benannt und von der Bezirksverordnetenversammlung berufen. Welche Weltanschauungsgemeinschaft die Person zur Vertretung der freigeistigen Verbände benennt, entscheidet das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts.“

c) Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen.“

b) In Absatz 8 wird nach der Angabe „Absatz 3 Nr. 1 bis 7“ die Angabe „und 10“ eingefügt.

Artikel XIII
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 111 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung“ eingefügt.

2. In § 113 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen“ eingefügt.

3. Dem § 115 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Weiterhin gehören ihm eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen mit beratender Stimme an.“

Artikel XIV
Bekanntmachungserlaubnis

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 873) geändert worden ist, in der mit Beginn der 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel XV
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel I § 6 Absatz 1 und 4 Satz 1 und § 7 sowie Artikel VIII treten mit Beginn der 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft.

Impressum

Herausgeber:
Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration
Potsdamer Straße 65
10785 Berlin

Telefon: (030) 9017-2351
Telefax: (030) 9017-2320

E-Mail: integrationsbeauftragter@intmig.berlin.de
Internet: http://www.integrationsbeauftragter.berlin.de

L a n d e s g e s e t z
über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration

Vom 26. November 2008
GVBl. S. 294.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „Ausländerbeirats“ durch die Worte „Beirats für Migration und Integration“ ersetzt.
2. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56
Beirat für Migration und Integration

(1) In Gemeinden, in denen mehr als 1000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Beirat für Migration und Integration einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann aufgrund einer Satzung ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration ist in einer Satzung zu bestimmen; für ihre Rechtsstellung gelten die §§ 18 und 18 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 19 bis 22 und 30 entsprechend.
(2) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind

1. alle ausländischen Einwohner und

2. alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,

soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Satzes 2 sowie alle Bürger der Gemeinde. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 2 , 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung; sie kann vorsehen, dass zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen werden, wobei die Zahl der berufenen Mitglieder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten darf.

(3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a eingerichtet werden.

(4) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(5) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

(6) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres kann in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt werden. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.“

3. In § 64 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „Ausländerbeirats“ durch die Worte „Beirats für Migration und Integration“ ersetzt.
4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 2
Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Ausländerbeirats“ durch die Worte „Beirats für Migration und Integration“ ersetzt.

2. § 49 a erhält folgende Fassung:

„§ 49 a
Beirat für Migration und Integration

(1) In Landkreisen, in denen mehr als 5000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Beirat für Migration und Integration einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Landkreisen kann aufgrund einer Satzung ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration ist in einer Satzung zu bestimmen; für ihre Rechtsstellung gelten die §§ 12 und 12 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 13 bis 16 und 23 entsprechend.
(2) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind

1. alle ausländischen Einwohner und
2. alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,

soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des

Satzes 2 sowie alle Bürger des Landkreises. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 2 , 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung; sie kann vorsehen, dass zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen werden, wobei die Zahl der berufenen Mitglieder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten darf.
(3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 49 b eingerichtet werden.
(4) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.
(5) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.
(6) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres kann in der Geschäftsordnung des Kreistags geregelt werden. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 3
Änderung des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2020-2 a, wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 4
Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter

Die Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), geändert durch Verordnung vom 18. September 2001 (GVBl. S. 252), BS 2020-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Ausländerbeiräte“ durch die Worte „Beiräte für Migration und Integration“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Beirat für Migration und Integration

Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz in einem Beirat für Migration und Integration gilt § 5 entsprechend.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 5
Änderung des Meldegesetzes

Das Meldegesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 309), BS 210-20, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen“ jeweils durch die Worte „Parlamentswahlen, Kommunalwahlen und Wahlen für Beiräte für Migration und Integration“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Kommunalwahlgesetzes

(….)

(Art. 6 betrifft nicht die Beiräte für Migration und Integration)

Artikel 7
Übergangsbestimmungen

Die Beiräte für Migration und Integration sind nach Maßgabe dieses Gesetzes bis spätestens 1. Januar 2010 einzurichten. Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 eingerichteten Ausländerbeiräte bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie eingerichtet sind, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009, bestehen und nehmen in dieser Zeit die Aufgaben der Beiräte für Migration und Integration wahr.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anlage 9:

Die nachfolgend aufgelisteten Schulen bieten in Brandenburg den Unterricht in sorbischer/wendischer Sprache als Fremdsprachenunterricht in allen Jahrgangsstufen, jedoch nicht durchgängig belegt, an:

1. Grundschule Peitz,
2. Grundschule Burg,
3. Unesco-Projekt-Schule Cottbus,
4. Grundschule Kollerberg,
5. Grundschule Laubsdorf,
6. R.-H.-Grundschule Cottbus,
7. Astrid-Lindgren-Grundschule Cottbus,
8. Grundschule Calau,
9. Grundschule Jänschwalde,
10. Erich-Kästner-Grundschule Cottbus,
11. Wilhelm-Nevoigt-Grundschule Cottbus,
12. Christoph-Kolumbus-Grundschule Cottbus,
13. Grundschule Sielow,
14. Grund- und Oberschule Vetschau,
15. Grundschule Briesen,
16. Grundschule Krieschow,
17. Grundschule Selessen,
18. Fröbel-Grundschule Cottbus,
19. Grundschule Drebkau,
20. Grundschule Wadelsdorf,

und die frei getragene evangelische Gottfried-Forck-Grundschule Cottbus.

Die Grundschule in Drebkau bietet Sorbisch/Wendisch im Schuljahr 2011/2012 zum ersten Mal in der Jahrgangsstufe 6 an.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach Jahrgangsstufen gegeben:

Jahrgangsstufe	öffentliche Schulen								
	Peitz	Burg	Unesco-Projekt Cottbus	Kollerberg	Laubsdorf	Kolumbus Cottbus	Sielow	Vetschau	Briesen
1	2	38	1	8	10	12	15	0	31
2	2	32	11	4	16	0	7	1	9
3	10	18	9	4	9	0	5	0	1
4	5	17	7	2	4	0	8	3	6
5	0	15	7	6	5	0	4	3	5
6	4	14	4	5	0	0	11	0	9
Gesamt	23	134	39	29	44	12	50	7	61

Jahrgangsstufe	öffentliche Schulen						
	Krieschow	Selessen	Fröbel Cottbus	Drebkau	Wadelsdorf	R.-H. Cottbus	Lindgren Cottbus
1	10	0	15	0	16	9	24
2	18	0	7	0	18	10	25
3	12	0	3	0	9	4	15
4	18	6	7	0	9	8	8
5	6	0	0	0	0	3	7
6	10	0	0	4	0	4	6
Gesamt	74	6	32	4	52	38	85

Jahrgangsstufe	öffentliche Schulen					freie Schule
	Calau	Jänschwalde	Kästner Cottbus	Nevoigt Cottbus	Gesamt	Ev. Forck
1	8	24	12	7		0
2	7	10	11	8	Summe aus	4
3	7	12	16	4	den drei	5
4	7	14	8	8	Tabellen	2
5	5	13	7	10		3
6	0	10	3	5		2
Gesamt	34	83	57	42	906	16

Anlage 10:

Bilingualer Unterricht wird in Brandenburg in fünf Schulen angeboten:

1. Grundschule Burg,
2. Grundschule Jänschwalde,
3. Grundschule Briesen,
4. Grund- und Oberschule Vetschau,
5. Grundschule Sielow.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach Jahrgangsstufen 1 bis 6 gegeben:

Jahrgangs-stufe	Schulen					
	Burg	Jänschwalde	Briesen	Vetschau	Sielow	gesamt
1	7	27	10	2	20	66
2	7	10	5	4	16	42
3	0	14	9	2	14	39
4	6	14	0	7	21	48
5	3	12	0	3	2	20
6	4	7	0	2	11	24
gesamt	27	84	24	20	84	239